Versmann

Schleswig-Holstein und seine Verkläger.

(Aus dem Kirchen- und Schulblatt abgedruckt.)

Von

E. Versmann,
Archidiakonus in Itzehoe.

Kiel.
In Commission bei der Schwers'schen Buchhandlung.
1850.

Itzehoe.
Schnellpressendruck von Schönfeldt.

Allen,

die

für die schleswig-holsteinische Sache
gestritten und gelitten haben,

widmet

diese Blätter,

welche für unsrer Sache Gerechtigkeit zeugen wollen,

der Verfasser.

Vorbemerkung.

Was ursprünglich als Vorwort zum „Kirchen- und Schulblatt für die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, 1850" von mir geschrieben wurde, das ist hier in etwas veränderter Form für einen weiteren Leserkreis nochmals abgedruckt. Man hat in neuester Zeit schwere Anklage wider die Sache Schleswig-Holsteins im Allgemeinen und wider das Verhalten der schleswig-holsteinischen Geistlichkeit insonderheit erhoben; fast hat's den Anschein gewonnen, als wollte man des Apostels Wort: „Darum gehet von ihnen aus und sondert euch ab, spricht der Herr, und rühret kein Unreines an (2. Cor. 6, 17)!" wider uns kehren. Dazu durfte nicht geschwiegen werden. Möchte es dem, welcher das Wort genommen hat, gelungen sein zu zeigen, daß das deutsche Volk ebenso wenig der schleswig-holsteinischen Sache, als die deutsche Geistlichkeit des Verhaltens ihrer schleswig-holsteinischen Brüder sich zu schämen habe.

Der Verfasser.

Am 13ten und 14ten Juni v. J. war's in den sonst stillen Räumen der alten Schloßkirche auf Gottorf laut und lebendig. Mitten in der Kriegszeit, während die schleswig-holsteinische Armee und ein deutsches Reichsheer jenseits der Königsaue standen, um des Landes Rechte gegen die Uebergriffe des dänischen Volks und des Landes Gränzen gegen die Angriffe des dänischen Heeres zu schützen, wurde dort eine kirchliche Conferenz gehalten. Aus allen Gegenden der Herzogthümer und zahlreicher, als sonst, war man zusammengekommen, um über die Fragen miteinander Raths zu pflegen, welche für die Zukunft der Kirche von der größten Bedeutung sind, und darum auch unter uns Vieler Herzen tief bewegten. Die eingreifenden Veränderungen, welche auf staatlichem Gebiete theils schon eingetreten waren, theils noch in Aussicht standen, mußten nothwendig eine starke Rückwirkung auf die Kirche ausüben; der neue Staat wollte mit der Kirche nicht in dem alten Verhältniß bleiben, und hätte er's auch gewollt, so hätte die Kirche ihrerseits dagegen protestiren müssen. Es schien die Zeit gekommen zu sein, in welcher neue, ihrem eigentlichsten Wesen entsprechendere Ordnungen und Lebensformen ihr sollten gegeben werden; fortan, so schien es, sollte die Kirche nicht mehr vom Staate sich regieren und nach seiner Vorschrift ihre Angelegenheiten verwalten lassen, sondern als eine freie sollte sie dem Staat zur Seite stehen. Beim Blick auf diese eingreifenden Reformen hatten Viele mit dem Psalmisten gebetet (Ps. 102, 14—17): „Herr, Du wollest Dich aufmachen und über Zion erbarmen, denn es ist Zeit, daß Du ihr gnädig seiest und die Stunde ist gekommen. Denn Deine Knechte wollten gern, daß sie gebauet würde, und sähen gern,

daß ihre Steine und Kalk zugerichtet würden; — — daß der Herr Zion erbauet und erscheinet in seiner Ehre!" und Viele kamen nach Schleswig, zum Gebet auch die Arbeit hinzuzuthun, um in der ernsten und entscheidenden Zeit es an keinem Stücke fehlen zu lassen. In drei Sitzungen wurde die Freiheit der Kirche, ihre Stellung zu den Bekenntnißschriften und ihr Regiment besprochen; die Versammlung kam in der dritten Sitzung zu dem Resultat, daß die Constituirung einer provisorischen Oberkirchenbehörde wünschenswerth sei, damit diese die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten vorläufig übernehme und außerdem die geeigneten Maaßregeln baldthunlichst ergreife, um eine dem Wesen unsrer Kirche entsprechende unabhängige und selbstständige Ordnung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, sowie die Feststellung des künftigen Verhältnisses der Kirche zum Staate einzuleiten; die Conferenz beschloß, dies Resultat ihrer Berathungen den Superintendenten mitzutheilen, und trennte sich in der Hoffnung, daß nun bald an den neuen Bau auf altem Grunde die erste Hand werde gelegt werden können.

Wenn der theure Mann, welcher damals mit seinem Gebet und Segen die Versammlung entließ, einen Blick in die nächste Zukunft hätte thun können und in das, was sie uns bringen sollte, er würde die Versammlung nicht haben gehen lassen, ohne ihr noch jenes Wort Salomo's nachzurufen: „Des Menschen Herz schlägt seinen Weg an, aber der Herr allein giebt, daß er fortgehe!" (Spr. Sal. 16, 9). Unsre Herzen hatten in jenen Tagen einen Weg angeschlagen, es sollte uns aber vom Herrn nicht gegeben werden, wenigstens für's Erste nicht, ihn fortzugehen. Nur wenige Wochen waren seit der Schleswiger Versammlung verflossen, und die ganze Gestalt unsres Landes war schon gewandelt. Die schleswig-holsteinische Armee stand diesseits der Eider, die Reichstruppen zogen über die Elbe ihrer Heimath zu, die Statthalterschaft hatte Schleswig verlassen und für das Herzogthum Schleswig war eine andre Regierung, die „Landesverwaltung" in Flensburg, eingesetzt; — das Alles in Folge einer am 10ten Juli zwischen Dänemark und Preußen abgeschlossenen Waffenstillstandsconvention, welche nach dem Zeitpunkt, in welchem, und nach den Bedingungen, unter welchen sie abgeschlossen war, die Herzogthümer auf's Allertiefste schmerzen und kränken mußte. Aller Herzen bewegte jetzt nur eine Sache und Sorge; die höchsten Behörden

des Landes mußten ihre ganze Kraft und Thätigkeit dem Punkte zuwenden, von welchem aus die Wohlfahrt des Landes auf's Stärkste bedroht ward, und an die Anbahnung einer neuen kirchlichen Ordnung für die Herzogthümer war schon darum nicht zu denken, weil die Statthalterschaft für den Augenblick im Herzogthum Schleswig nichts ordnen und einrichten konnte. Unter solchen Umständen war es vorauszusehen, daß wir den Faden, welcher auf der Schleswiger Versammlung angesponnen war, für eine Weile würden aus den Händen legen müssen. Wir geben die Hoffnung nicht auf, daß die Zeit kommen werde, und wollte Gott, sie wäre nahe, da wir ihn wieder aufnehmen können. Vorläufig ist aber, was in Schleswig berathen und beschlossen wurde, zurückgestellt, und ganz andere Fragen haben sich in den Vordergrund gedrängt. Es sind dies Fragen, welche durch die gegenwärtige Lage unsres Vaterlandes hervorgerufen sind und mit der Landessache im nächsten Zusammenhange stehen. Nach einer Seite gehören sie darum zunächst in das Gebiet der Politik. Unsere politischen Fragen sind aber in diesem Augenblick zu Gewissensfragen geworden, sie haben einen religiösen Character angenommen und gehen um deswillen auch die Kirche und ihre Diener nahe an. Unsre Landessache ist in neuester Zeit auf eine Höhe gestellt. Sie steht so hoch, als politische Angelegenheiten und irdische Dinge nur immer stehen können, denn man hat sie in das Licht und unter das Urtheil des göttlichen Wortes gestellt. Dahin, in das Licht und unter das Urtheil göttlichen Wortes, waren zwar nun sehr Viele in Schleswig-Holstein gleich zu Anfang mit dieser Sache getreten, als ihnen die Kunde von dem, was am 24sten März 1848 geschehen war, zu Ohren kam. Sie hatten damals schon gefragt, ob diese Sache recht sei vor Gott, und sie hätten nimmermehr ihr Ja dazu gesprochen, wenn sie nicht gewiß geworden wären, daß dies Ja ihres Mundes mit einem Amen aus dem Munde Gottes versiegelt wäre. Aber das war im Verborgenen geschehen, im stillen Kämmerlein, wo der Christ solche Sachen mit seinem Herrn beräth und verhandelt. Jetzt dagegen hat man uns gezwungen, aus dem Kämmerlein an den offenen Markt zu treten, um, wie wir dort vor Gott gethan, so hier nun auch vor den Menschen unsre Landessache dem göttlichen Worte gegenüber zu vertreten. Wir wollen nicht mit denen grollen, welche uns dazu drängen, wir wollen's ihnen viel-

mehr Dank wissen. Könnte unsre Landessache das Licht des göttlichen Wortes nicht ertragen, so würde sie ja zu den „unfruchtbaren Werken der Finsterniß" gehören, mit welchen wir als Christen nicht Gemeinschaft haben sollen (Eph. 5, 11); aber sie kann es, ja, gerade in dies Licht gestellt, steht sie in ihrem schönsten Glanze da, und wir dürfen hoffen, daß auch solche, welche seit länger sie nicht recht haben ansehen mögen, vor dem neuen Glanz, welchen sie in diesem Lichte gewinnt, das Auge doch nicht mehr werden verschließen können.

Unläugbar gehört es in unsren Tagen nicht zu den gewöhnlichen Erscheinungen, eine politische Angelegenheit auf der Goldwage des göttlichen Wortes gewogen zu sehen; es liegt darum nahe, zunächst zu untersuchen, wie es grade mit unsrer Landessache dahin gekommen ist. Der Impuls zu einer Rechtfertigung derselben vor dem göttlichen Worte ist von zwei verschiedenen Seiten gegeben. Zuerst ist es die Landesverwaltung, welche, freilich ohne dies zu beabsichtigen, eine solche Rechtfertigung hervorgerufen hat. Nachdem nämlich diese Regierungscommission ihre Functionen übernommen hatte, brachte sie es bald dahin, daß die Diener der Kirche, welche Kelle und Meßschnur hatten zur Hand nehmen wollen, um zu bauen, das Schwerdt des Geistes (Ephes. 6, 17) ergreifen mußten, um zu streiten. Wir werden später ausführlicher auf diese Sache zurückkommen; hier erinnern wir nur ganz kurz an das, was geschehen ist. Bevor die Statthalterschaft Schleswig verließ und die Landesverwaltung in Flensburg eingesetzt wurde, hatte die Geistlichkeit Schleswigs erklärt, daß sie bis zum Abschluß des Friedens nur die Statthalterschaft als die rechtmäßige Obrigkeit anerkennen könne, daß sie jedoch den Befehlen der factischen Regierungsgewalt Folge leisten werde, so weit diese nicht eine Mitwirkung zur Unterwerfung des Herzogthums Schleswig unter das Königreich Dänemark und zur Trennung desselben von Holstein fordre. „Dies könnten wir," heißt es in dieser Erklärung, „nach unsrer gewissenhaftesten Einsicht nicht anders, als für ein Unrechtthun erachten, wozu wir uns nimmer entschließen dürften, wie sehr wir auch Unrecht zu leiden, wenn es Noth ist, durch Gottes Gnade stark zu sein und bis an's Ende zu bleiben, festiglich hoffen." Nach einer so bestimmten und unumwundenen Erklärung mußte die Landesverwaltung wissen, wie sie mit den Geistlichen daran war, und man durfte erwarten, daß sie, wenn ihr wirklich daran gelegen war, wäh-

rend des Interimisticums eine Stellung im Lande zu gewinnen, die von den Geistlichen bezeichnete Gränze bei ihren Forderungen nicht überschreiten werde. Aber, mag's nun sein, daß die Landesverwaltung ihre Macht überschätzte, oder daß sie den lutherischen Geistlichen Schleswigs Luther's Muth und Ernst nicht zutraute, der es bekanntlich „weder für sicher noch gerathen hielt, etwas wider das Gewissen zu thun," — sie beachtete jene Erklärung nicht, sie stellte vielmehr bald solche Forderungen an die schleswigsche Geistlichkeit, welchen dieselbe nach der von ihr abgegebenen Erklärung ganz unmöglich nachkommen konnte. So entspann sich der seltsame Kampf, der in der Geschichte wenige seines Gleichen haben mag. Auf der einen Seite eine aus Commissaren dreier Königreiche gebildete Regierung, welcher Truppen zweier Nationen zu Gebote stehen; auf der andren Seite die schleswigsche Geistlichkeit, welche keine andre Waffe führen darf und will, als das geistliche Schwerdt. Sie hat die Zumuthungen der Landesverwaltung, soweit diese wider ihr Gewissen waren, mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen; und daß sie dazu nach dem Worte Gottes berechtigt und verpflichtet sei, das hat sie in den von ihr abgegebenen gemeinsamen Erklärungen in der Kürze dargelegt, das haben Einzelne aus ihrer Mitte in eigenen Schriften, in welchen die Landessache und die Stellung der Geistlichen zu derselben eingehend besprochen ist, weiter und tiefer begründet.*) So hat der Umstand, daß der geistliche Stand durch das unberechtigte und zugleich unweise Verfahren der Landesverwaltung in den Kampf hineingezogen ist, dazu dienen müssen, die Sache, um welche gekämpft wird, die eigentliche Streitfrage, in das helle Licht und unter das scharfe Urtheil des göttlichen Wortes zu stellen. Es hätte dazu nicht erst der Beschuldigung von Seiten des Grafen zu Eulenburg bedurft, daß die schleswigsche Geistlichkeit „um Gottes und des Gewissens willen Aufruhr predige" und dadurch „Christum zum Sündendiener mache" (vgl. das Schreiben an den Superintendenten Nielsen in den „Materialien u. s. w."); auch ohne diesen unglücklichen Versuch, die Geistlichen mit ihrer Waffe zu bekämpfen, mußten die Letzteren, nachdem sie einmal gezwun-

*) Vergl. M. Baumgarten, Die Gewissensfrage der schleswigschen Beamten; Derselbe, Die verbotene Fürbitte und die schleswigschen Prediger und Gemeinden; Nielsen, Materialien zu einer Appellation für Schleswig-Holstein und dessen Geistlichkeit.

gen waren, in die ersten Reihen der Streiter zu treten, mit dem Schwerdte des Geistes sich wappnen; als Diener am Worte Gottes waren sie genöthigt, ihre Schritte, und, was davon sich gar nicht trennen ließ, die Landessache vor dem Worte Gottes zu rechtfertigen.

Eine solche Rechtfertigung ist jedoch gleichzeitig noch von andren Seiten provocirt. Der Graf zu Eulenburg ist nämlich nicht der Einzige, welcher die Anklage des Aufruhrs wider uns Schleswig-Holsteiner erhoben hat und unser Verhalten als ein sündliches hat strafen wollen. Wenn der Herr Graf das, was in Schleswig-Holstein geschieht, mit seinen „Begriffen von Religion" auch nicht zu verbinden vermag, so kann uns das im Grunde ziemlich gleichgültig sein, nachdem er uns in seine „Begriffe von Religion" etwas tiefer hat hineinblicken lassen durch jene bekannte Aeußerung in seinem Schreiben an den Superintendenten Nielsen, daß der Grundsatz, Pflicht und Recht gehe über die Regeln der Klugheit, für den einzelnen Menschen im Gebiet des Glaubens und der Moral zwar richtig, für den einzelnen Staatsbürger im Gebiet der Politik und der Staatsrechte dagegen in den meisten Fällen gar nicht anwendbar sei. Aber man hat seit längerer Zeit auch anderweitig nicht blos die Renitenz der schleswigschen Geistlichen gegen die Forderungen der Landesverwaltung, sondern auch die Renitenz der Schleswig-Holsteiner gegen die Forderungen Dänemarks hart getadelt, man hat diese Renitenz gradezu Revolution genannt und behauptet, unser Kampf sei im Grunde doch nichts weiter, als der Kampf eines aufrührerischen Volks gegen seine von Gott verordnete Obrigkeit. Daß diese Beschuldigung von denen erhoben wurde, welche uns feindlich gegenüber standen, durfte uns kaum Wunder nehmen. Wir hatten schon schwerere Unbill von dänischem Fanatismus erleiden müssen. Wen konnte es befremden, wenn er von dort her die Schleswig-Holsteiner „Insurgenten" schelten hörte, wo man zu Anfang des Kriegs die schleswig-holsteinischen Gefangenen und Verwundeten nicht einmal mit der Menschlichkeit behandelt hatte, welche man ihnen doch selbst als Insurgenten schuldig gewesen wäre. Wir hätten diesen Anklägern gegenüber getrost schweigen dürfen, um so eher, da sie je länger, je mehr alles Maaß überschritten, wie z. B. neuerdings dänische Blätter mit unzweideutiger Hinweisung auf den Superintendenten Nielsen von „Rebellenhäuptern" redeten. Dieselbe Beschuldigung ist aber jetzt auch

von Andren erhoben, sie ist erhoben von solchen, aus deren Munde wir ein andres Urtheil über uns und unsre Sache mit Recht erwarten durften. Da wäre Schweigen Unrecht. Wollten wir jetzt nicht antworten, so würden wir den Schein auf uns laden, als ob wir's nicht könnten. Es geht uns nämlich, wie dem Psalmisten, welcher klagt: „Meine Lieben und Freunde stehen gegen mir und scheuen meine Plage, und meine Nächsten treten ferne!" (Ps. 38, 12.) Wenn der Mann Gottes dann fortfährt: „Ich aber muß sein, wie ein Tauber, und nicht hören, und wie ein Stummer, der seinen Mund nicht aufthut. Und muß sein, wie Einer, der nicht höret, und der keine Widerrede in seinem Munde hat!" (V. 14. u. 15), so wissen wir freilich, daß die, welche unsre Sache bei den Kabinetten und unter den Diplomaten zu vertreten haben, vielfach dem David auch dies Wort haben nachklagen müssen; das ist unser Schmerz! Aber wir wissen auch, daß es uns Andren nicht blos unbenommen ist, denen, welche uns so hart verklagen, frisch und frei zu widersprechen, sondern daß wir diesen Widerspruch auch mit gutem Gewissen erheben dürfen, und das wollen wir für unsre Freude und Ehre achten!

Als die Verklagten treten wir also vor die Schranken. Wir wissen, wessen man uns beschuldigt hat; bevor wir aber die Anklage nach ihren einzelnen Punkten hören und anheben, uns dawider zu vertheidigen, werfen wir erst noch einen Blick auf unsre Verkläger. Es ist ein Blick schmerzlicher Verwunderung. Wer verklagt uns? — Voran in der Reihe stehen preußische Männer, Männer, die einem Könige dienen, welcher im vorigen Jahre ein lautes, klares Wort in unsrer Sache geredet und mit diesem seinem Königswort vor ganz Deutschland sie als eine gerechte Sache anerkannt hat, Männer, welche einem Volke angehören, das im vorigen Jahre für unsre Sache das Schwerdt gezogen und gestritten und geblutet und gesiegt hat. Die wir zu „unsren Lieben und Freunden" zählten, stehen jetzt als Verkläger gegen uns, und die wir nach Luc. 10, 36. 37 unsre „Nächsten" nannten, treten uns ferne. Wer will's uns verargen, wenn unsre Seele von schmerzlichem Erstaunen darüber bewegt wird. Als uns zuerst erzählt wurde, daß in Berlin Stimmen wider uns laut

geworden, daß dies Stimmen seien von Geistlichen und von solchen, die mit dem Worte Gottes in der Hand wider uns glaubten zeugen zu müssen, als uns berichtet wurde, daß diese Stimmen einen Weg suchten zu des Königs Ohr und Herz, daß sie ihm zur Sünde machten, was er an uns gethan, daß sie von ihm forderten, er müsse um Gottes willen von uns und unsrer Sache sich lossagen, — da hielten wir das Alles für ein loses Geschwätz und wollten's nimmer glauben. Seit wir nun aber in preußischen Zeitungen haben lesen müssen, die Hülfe, welche Preußen uns Schleswig-Holsteinern gewähre, sei der letzte „Schmutzflecken des Aufruhrs," welcher den Glanz der preußischen Krone noch verdunkle; seit uns von glaubwürdigen Männern wiederholt bezeugt ist, daß wirklich von Vielen in Berlin über uns ein solches Urtheil gefällt werde; seit wir wissen, daß der Superintendent Nielsen im vorigen Herbste grade deshalb nach Berlin gegangen ist, um bis zum Könige Klage darüber zu führen, daß man uns des gemeinen Aufruhrs bezüchtige (s. Nielsen's Brief an den Oberconsistorialrath v. Gerlach) und daß er's für nöthig erachtet hat, ein Schreiben an die gesammte Geistlichkeit Berlins zu erlassen, um einem solchen Vorwurf zu widersprechen, — seitdem haben wir freilich an der Wahrheit jener Berichte nicht mehr zweifeln, wir haben aber zugleich unsre Verwunderung über den gewaltigen Umschwung in der Beurtheilung unsrer Sache nicht bergen können. Ist denn unser Schleswig-Holsteinisches Volk seit dem März 1848 ein andres, oder ist unsre Sache im Laufe dieser Jahre eine andre geworden? Keineswegs. Wir wollen jetzt nichts Andres, wir fordern jetzt nichts Größeres, als damals; wir haben's unter großen Versuchungen, in schweren Lagen, unter bedenklichen Verhältnissen bewiesen, daß wir nur unser gutes Recht schützen, daß wir nicht Andrer Rechte kränken wollten. Die Sache ist dieselbe geblieben, nur das Urtheil über sie ist in jenen Kreisen ein andres geworden. Nun, eigentlich darf uns das nicht allzusehr wundern. Haben doch die letzten Jahre manchen seltsamen Wechsel und Wandel gebracht. Während z. B. der Superintendent Nielsen, wie schon gesagt, sich gedrungen fühlt, am 24sten Septbr. 1849 an die sämmtlichen Geistlichen der Stadt Berlin ein Schreiben zu richten, in welchem er das Verhalten der schleswigschen Prediger und Beamte vor ihnen rechtfertigt und unsre Sache gegen den Vorwurf der Revolution vor ihnen in Schutz nimmt, lesen wir in der

Evangelischen Kirchenzeitung (April 1848) ein offenes Schreiben an dieselbe Geistlichkeit Berlins vom 24sten März 1848, in welchem dieselbe von zwei Predigern beschuldigt wird, „die offne Empörung von wegen ihres Amtes sanktionirt zu haben," dadurch, daß sie in großer Anzahl der Trauerfeierlichkeit zu Ehren der in den Märztagen Gefallenen beigewohnt. Sind die damals Verklagten jetzt etwa auch unsre Verkläger? und wenn das, haben grade sie ein Recht, wider uns aufzutreten? haben die, welche jetzt unsre Sache Revolution nennen und, mit dem Worte Gottes in der Hand, uns strafen wollen, haben sie damals auch das Wort Gottes in die Hand genommen und ebenso kühn ihr eignes Volk gestraft und ebenso laut wider das gezeugt, was in Berlin geschehen war? So fragen wir; nur deute man unsre Frage nicht also, als wollten wir unsre Sache mit jenen Berliner Vorgängen, unsern 24sten März mit jenen Berliner Märztagen und unser schleswig-holsteinisches Volk mit jenen Berliner Haufen zusammenstellen, welche ihres Königs Schloß drohend umlagerten und die blutigen Opfer des entsetzlichen Straßenkampfs ihm schonungslos zur Schau stellten. Wahrlich, es ist ein himmelweiter Unterschied zwischen dem, was dort geschah und hier geschieht. Wir möchten unsre preußischen Widersacher auf's Gewissen fragen, ob sie diesen Unterschied wirklich kennen? wo nicht, so hätten sie doch erst eine gründliche Kunde unsrer Verhältnisse sich verschaffen müssen, bevor sie es wagten, eine so schwere Anklage wider uns zu erheben.

Es wäre aber möglich, daß unsre Verkläger, wenn sie so gefragt werden, statt aller Antwort uns an einen Mann verweisen, welcher sich ihnen angeschlossen hat und dem wir allerdings eine Kunde unsrer Verhältnisse nicht absprechen dürfen. Magnus Graf v. Moltke-Grünholz hat in einer kleinen Brochüre: „Die Schleswig-Holsteinische Frage, Hamburg 1849," unsre Landessache besprochen und wiederholt auf's Nachdrücklichste behauptet, dieselbe sei eine Revolution. Er meint S. 17, Oesterreich sei den Herzogthümern schwerlich günstig gesonnen, „weil die Erhebung derselben sehr bald einen revolutionairen Character annahm." S. 31 nennt er die Constituirung der provisorischen Regierung einen „durchaus revolutionairen Schritt." „Es mag vielleicht nicht an Solchen fehlen," heißt es dann wieder S. 34, „welche da sagen, dies Unglück sei die verdiente

Strafe für das begangene Unrecht der Auflehnung gegen den rechtmäßigen Landesherrn. Wir wollen mit denen, die also das Wort führen, nicht rechten, weil wir den Streit über das Recht oder Unrecht einer Revolution, welche da ist, für einen ziemlich unfruchtbaren Streit halten und weil wir uns überdies an unsrem Theile ebenso wenig bewogen fühlen, die Vertheidigung der Revolution in den Herzogthümern zu übernehmen, als wir dieselbe verdammen können." S. 48 ist von „gutmüthigen Leuten in den Herzogthümern" die Rede, „welche da meinen, weil die Proclamation der provisorischen Regierung den angedeuteten Inhalt gehabt, könne hier auch keine Revolution Statt gefunden haben;" der Verfasser gehört zu diesen Leuten natürlich nicht, er spricht vielmehr auf demselben Blatte noch von den „vielen Zeichen der Revolution, welche Statt gefunden hat;" er ist nicht gesonnen, dieselbe zu läugnen, „weil er Wahrheit will, und zwar Wahrheit nach jeder Seite hin." Das ist ein Zeugniß wider uns, welchem wir ein bedeutendes Gewicht aus manchen Gründen nicht absprechen dürfen. Aus unsrer eignen Mitte steht ein Mann auf und beschuldigt uns mit klaren Worten des Aufruhrs. Der Graf v. Moltke-Grünholz ist überdies nicht blos ein Schleswig-Holsteiner, er ist ein Mitglied der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, ja, er ist als Verbitter des adeligen Klosters in Itzehoe ihr erster Prälat. Sein Wort hat daher um seines Standes und seiner Stellung willen noch mehr Bedeutung. Außerdem ist die gedachte Schrift in einer ruhigen Sprache und anscheinend ohne Leidenschaft abgefaßt; die Anklage, welche sie wider uns ausspricht, gewinnt auch dadurch noch an Gewicht. Es konnte daher kaum ausbleiben, daß unter solchen Umständen die Stimme dieses Verklägers weithin vernommen wurde. Wir haben aus den Zeitungen bereits erfahren, daß bei den Verhandlungen über die schleswig-holsteinische Frage in der hannöverschen Kammer der Minister Stüve sich auf sein Wort gestützt hat. Besonders konnte in Preußen die Schrift nicht unbeachtet bleiben; in einer Zeit, wo man in gewissen Kreisen Berlins darüber aus war, unsre Sache durch die Behauptung, sie sei eine revolutionäre, in Schatten zu stellen, würde dieselbe ohne Zweifel bei Vielen Eingang gefunden haben, wenn sie auch nicht, wie ebenfalls in den Zeitungen uns berichtet ist, in der preußischen Kammer vertheilt worden wäre. Es ist auffallend, daß die Schrift gleichwohl von hier aus

keine eingehende Erwiderung gefunden hat; einige kurze und heftige Zeitungsartikel abgerechnet, ist sie, unseres Wissens, ganz unbeachtet geblieben. Wir können uns diesen Umstand nur daraus erklären, daß die Schleswig-Holsteiner auch dies-mal, wie zum öfteren, in der Vertretung ihrer Angelegenheiten durch die Presse zu lässig gewesen sind. In dieser Rücksicht ist namentlich anfangs viel versäumt, und bis auf diesen Tag beruhigt man sich zu leicht dabei, daß ja das gute klare Recht für uns spreche, ohne zu bedenken, daß wir doch auch für unser gutes und klares Recht sprechen müssen. Ich würde es in diesem Falle lieber Andren überlassen haben, das Wort zu nehmen, schon aus dem Grunde, um dies unverholen auszu-sprechen, weil ich zu dem Verfasser der genannten Schrift in amtlichen Beziehungen stehe. Damit aber doch nicht ganz ge-schwiegen werde, glaube ich dies Bedenken überwinden und auf dasjenige in der Brochüre eingehen zu müssen, was unter den Gesichtspunkt fällt, von welchem aus unsre Landessache hier besprochen werden soll. Es ist dies der Vorwurf, welchen wir aus dem Munde des Verfassers schon gehört haben, daß unsre Sache Revolution sei. Dem müssen wir mit aller Entschiedenheit widersprechen. Diesen Widerspruch weiter zu begründen, müssen wir uns vorläufig vorbehalten; wir wollen hier nur ausspre-chen, wie schmerzlich es uns erfaßt und zugleich überrascht hat, auch den Verfasser unter unsren Verklägern zu erblicken. Als wir die aus der Brochüre angeführten Stellen lasen, trat uns zuerst wiederum David's Wort von den „Lieben und Freunden," die gegen uns stehen, und von den „Nächsten," welche uns ferne treten, vor die Seele. Es war aber nicht blos Schmerz, es war zugleich und vornämlich Verwunderung, wovon wir beim Lesen erfüllt wurden. Wenn ein Preuße oder Hannoveraner oder sonst Einer, der mit unsrer Sache unverworren geblieben ist, derselben den Stempel des Auf-ruhrs aufdrückt, so kann uns das um der Sache und um seinetwillen wehe thun; um seinetwillen, weil er uns Unrecht thut, um der Sache willen, weil sie so verkannt wird; aber es kann uns weniger befremden, weil's nicht seine eigne Sache ist. Wenn aber ein Schleswig-Holsteiner das schleswig-hol-steinische Volk ein revoltirendes nennt, so ist er wie Einer, der sich selber in's Angesicht schlägt, oder wie Einer, der einen Stein aufwirft, welcher nothwendig ihm selber auf's Haupt fallen muß. Das ist auffallend; das wird noch auffallender, wenn der, welcher ein solches Urtheil ausspricht, an dem, was

vorgegangen ist, nicht ohne directe Betheiligung hat bleiben können, wenn er auf das, was er Revolution nennt, eingegangen ist, wenn er nach seiner Stellung im Lande vor Andren die Macht und den Beruf hat, auf des Landes Angelegenheiten Einfluß zu üben. Hat denn, fragen wir, Graf v. Moltke nicht mitten in den Vorgängen der beiden letzten Jahre, hat er denn außerhalb derselben oder über ihnen seinen Platz gehabt? ist er von alle dem, was seit dem 24sten März 1848 in den Herzogthümern sich zugetragen hat, nicht, wie wir Andren, berührt? hat er's nicht an seinem Theile auch zu verantworten, wenn wirklich ein so großes Unrecht im Lande geschehen ist? Einen Augenblick haben wir gedacht, Graf v. Moltke halte eine Revolution oder wenigstens „die Revolution in den Herzogthümern" nicht für ein Unrecht, zumal da er von einem „Streit über das Recht oder Unrecht einer Revolution" spricht. Aber Graf v. Moltke würde den Streit doch schwerlich einen unfruchtbaren nennen, in welchem es sich darum handeln würde, ob er, wenn gleich bei einer Revolution betheiligt, dennoch von Schuld sich freisprechen dürfe; er würde sich nicht blos bewogen, sondern gedrungen fühlen, „die Vertheidigung der Revolution in den Herzogthümern zu übernehmen;" er würde nicht ausdrücklich hervorgehoben haben, daß er um der Wahrheit willen die Revolution nicht „läugnen" wolle, was auf eine Schuld, die anerkannt wird, zurückschließen läßt. Ist aber unsre Landessache Revolution, und eine Revolution auch nach der Ansicht des Grafen v. Moltke Sünde, so wird der Herr Graf sich nicht dabei beruhigen, und uns nicht darauf verweisen wollen, daß unsre Revolution einmal da ist. Das Wort Gottes fordert, daß wir um jede Sünde, welche wir erkannt haben, Buße thun sollen und rechnet zu den Merkmalen einer aufrichtigen Buße, daß wir von dem, was wir als Sünde erkannten, uns lossagen, daß wir ferner nichts mehr damit gemein haben, sondern nach jenem: Rein ab! rein ab! auch den letzten Faden zerreißen, mit welchem wir noch daran gebunden waren. Und davon auch abgesehen: ist jetzt wirklich eine Revolution da, so ist sie doch nicht immer dagewesen; sie hat ihren Anfang genommen; es gab einen Zeitpunkt, wo es sich darum handelte, ob sie in's Dasein treten werde oder nicht. Damals wäre es aber doch unläugbar kein unfruchtbarer Streit gewesen, der Streit, nicht über Recht oder Unrecht, sondern über Sein oder Nichtsein der Revolution. War die Constituirung

der provisorischen Regierung ein „durchaus revolutionairer Schritt," so mußte Jeder, so kräftig und so lange er's immer vermochte, gegen einen solchen Schritt Protest einlegen. Die provisorische Regierung konnte sich constituiren, aber in unsrer Hand lag's doch, ob wir sie anerkennen wollten oder nicht, und wir durften sie nicht anerkennen, wenn sie aus der Revolution geboren war. Ich werde die Stunden nimmer vergessen, welche von da an, daß die Kunde von der Constituirung einer provisorischen Regierung mir zu Ohren kam, bis dahin, daß ich die Proclamation derselben in meiner Hand hielt, verflossen. Ihr Gedächtniß ist wie mit scharfem Griffel in meine Seele hineingegraben, denn es waren für mich Stunden großer Unruhe und vieler Bangigkeit. Es waren die Stunden, in welchen ich noch keine Antwort hatte auf die Frage, ob das, was in Kiel geschehen, Revolution sei oder nicht, weil wir nicht die Proclamation der provisorischen Regierung, weil wir noch nicht einmal die Namen der Männer kannten, welche in dieselbe eingetreten waren. Wäre die Antwort damals eine andre gewesen, als sie, Gott sei Dank! nach meiner und der Allermeisten Auffassung war, ich bin deß gewiß, es würde uns nicht an dem Muth gefehlt haben, der Revolution den Weg zu vertreten, auch auf die Gefahr hin, daß wir sie nicht aufhalten könnten, daß sie vielmehr mit gewaltiger Hand uns über den Haufen werden würde. Der Verfasser jener Schrift urtheilt anders über die Sache; er hält die Constituirung der provisorischen Regierung für einen durchaus revolutionären Schritt; er lächelt über uns „gutmüthigen Leute," die wir in der Proclamation derselben eine Beruhigung suchen. Aber haben wir da nicht ein Recht zu fragen: wie hat denn der Verfasser damals zu Allem, was vorging, schweigen können? warum ist er damals nicht aufgetreten und hat mit allem Ernste gegen ein solches Beginnen protestirt? Als erster Prälat der schleswig-holsteinischen Ritterschaft stand er grade hoch genug, daß sein Wort weitumher im Lande würde vernommen sein. Muß es uns nicht billig Wunder nehmen, das jetzt Revolution von ihm nennen zu hören, wozu er damals geschwiegen und wenigstens durch dies Schweigen selber mitgeholfen hat? Aber Graf v. Moltke hat damals nicht geschwiegen, er hat, wie es nach seiner Stellung nicht anders zu erwarten war, ein Wort in der Sache mitgeredet, ein Wort, welches die Anklage, welche er jetzt erhoben hat, noch weniger verstehen läßt. Nach-

dem nämlich die provisorische Regierung sich constituirt hatte, trat sofort auf ihre Aufforderung die schleswig-holsteinische Ritterschaft zu einer Berathung über die neuesten Vorgänge zusammen. Wir kennen den Wortlaut des Beschlusses nicht, welchen die Ritterschaft damals gefaßt hat, wissen auch nicht einmal, ob derselbe überall veröffentlicht ist, aber in einer späteren Zuschrift der Ritterschaft an die provisorische Regierung d. d. 25sten Septbr. 1848 wird auf den Inhalt desselben Bezug genommen. „Als die provisorische Regierung," heißt es nämlich, „sich im März d. J. constituirte, um Ordnung und Sicherheit im Lande zu erhalten, hat auf desfalls an sie ergangene Aufforderung die Ritterschaft, sowie das ganze Land, den Schritt der Constituirung auf die Grundlage der Proclamation vom 24sten März anerkannt, und es haben seitdem die Gutsbesitzer mit den übrigen Bewohnern der Herzogthümer gern zum Wohl der Landessache Opfer gebracht." Das klingt doch in Wahrheit nicht, als ob wir Männer reden hörten, welche die Constituirung der provisorischen Regierung für einen durchaus revolutionären Schritt angesehen hätten. Wenn Jemand anerkennt, daß eine Behörde sich gebildet habe, um Ordnung im Lande zu erhalten, wenn er ausspricht, daß er zum Wohl der Landessache willig Opfer gebracht habe, so wird man schwerlich darauf verfallen, ihm zuzutrauen, daß er dieselbe Behörde und dieselbe Sache für eine revolutionäre halte. Man wird aber noch weniger auf einen solchen Gedanken kommen, wenn man in derselben Zuschrift folgende Stelle lies't: „Denn obgleich von Dänemark aus die Herzogthümer so vielfach der Revolution beschuldigt worden sind, so sind es doch in Wahrheit die dänischen Maaßregeln, welche der Revolution Vorschub leisten." Derjenige aber, welcher seinen Namen als den ersten unter diese Zuschrift gesetzt hat, ist kein Andrer, als — der Graf v. Moltke. Gewiß, da wird man unsre Verwunderung darüber, daß wir denselben jetzt unter unsren Verklägern erblicken, gerechtfertigt finden!

Wir haben unter unsren Anklägern ferner noch den Pastor Haase in Sterley im Lauenburgischen zu nennen. Unter der Ueberschrift: „Das Verhalten der Schleswigschen Geistlichen in den gegenwärtigen politischen Verwicklungen," hat derselbe (Kirchen- und Schulblatt für die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, 1849, Nr. 96) einen Artikel veröffentlicht, welcher, wie das in der Ueberschrift schon angedeutet liegt, zunächst gegen die schles-

wigschen Geistlichen gerichtet ist. Pastor Haase wirft denselben vor, daß sie ohne Beruf sich in die politischen Angelegenheiten gemischt haben; er beschuldigt sie, den kirchlichen Boden verlassen und nicht als Diener der Kirche gehandelt zu haben; er spricht die Ueberzeugung aus, daß sie dadurch zur Renitenz gegen die Landesverwaltung verleitet seien, während sie doch den Gehorsam gegen dieselbe als Gewissenspflicht nach Gottes Wort erkennen müßten. Bei der weiteren Begründung dieser Behauptungen geht aber Pastor Haase auch auf die schleswig-holsteinische Frage im Allgemeinen ein und erklärt: „Die Schleswig-Holsteiner haben sich dadurch, daß sie die provisorische Regierung anerkannten und unterstützten, wider die von Gott verordnete Obrigkeit gesetzt, was durch Gottes Wort gerichtet ist." Das Verhalten der Schleswig-Holsteiner kann er darum, selbst bei der Ueberzeugung von der Gerechtigkeit ihrer Sache, nicht anders nennen, als „Insurrection." Also wieder dieselbe Anklage! Der, welcher sie erhoben hat, ist freilich kein Schleswig-Holsteiner, daß wir ihm mit des Apostels Wort entgegentreten könnten, Röm. 2, 1: „Darum, o Mensch, kannst Du Dich nicht entschuldigen, wer Du bist, der da richtet; denn worinnen Du einen Andern richtest, verdammest Du Dich selbst; sintemal Du eben dasselbige thust, das Du richtest!" — obgleich Pastor Haase sich schon an lauenburgische Vorgänge hat erinnern lassen müssen,*) welche den unsrigen, wenn auch nicht ganz gleich, doch sehr ähnlich sind. Indeß haben wir auch ihn nicht ohne Betrübniß und Befremden unter unsre Verkläger treten sehen. Er selbst zählt sich zu unsren „Lieben und Freunden." „Ich habe deshalb so lange geschwiegen," sagt er, „weil ich so vielen hochverehrten und lieben Brüdern und Freunden gegenüber mir selbst und meinem Urtheil nicht traute, ja, da ich von früherher gewohnt, auch jetzt noch mich nicht schäme, zu Vielen unter ihnen wegen ihrer Erfahrung und Erkenntniß in göttlichen Dingen mit Ehrerbietung hinaufzusehen." Er versichert uns,

*) Vergl. Kirchen- und Schulblatt, 1849, Nr. 102, Schrader, Offene Entgegnung an Herrn Pastor Haase in Sterley: „Und, um das gleich hinzuzufügen, als im Laufe des vorigen Sommers der Reichscommissarius Welcker eine neue Regierung für Lauenburg installirte, entschieden gegen den Willen der Kopenhagener Regierung, haben Sie derselben Gehorsam geleistet oder Protest eingelegt?"

daß sein Wort, „wenn auch in Schwachheit und mit Furcht, doch gewiß aus warmem, brüderlichen Herzen geredet sei.“ Wir wollen mit Pastor Haase nicht darüber rechten, daß er jetzt erst, nachdem seit der Anerkennung der provisorischen Regierung fast zwei volle Jahre verflossen sind, um derselben willen uns der Insurrection beschuldigt; wir könnten sonst versucht werden, an ihn dieselbe Frage zu richten, welche der Superintendent Nielsen an den Oberconsistorialrath v. Gerlach gerichtet hat: „Sollten wir irren und schon immer geirrt haben, warum habt Ihr uns nicht lange zurechtgeholfen mit sanftmüthigem Geist? — — es war doch, wenn Schleswig-Holsteins Erhebung Aufruhr ist, eine so schwere Schuld, die auf uns lastet, und auf Allen, die uns dabei geholfen, doppelt aber auf uns Predigern, die wir nicht mit Gottes Wort davon abgemahnt haben.“ Wir wollen's auch gern glauben, was Pastor Haase von seinem warmen, brüderlichen Herzen uns gesagt hat; wir sind durch seine Freundschaft an die Freundschaft jener drei Männer erinnert, welche in guter Meinung zum Hiob kamen, „ihn zu klagen und zu trösten,“ und mußten sich doch von Hiob darnach sagen lassen: „Ihr deutet's fälschlich und seid unnütze Aerzte!“ (Hiob 13, 4) und vom Herrn: „Ihr habt nicht recht von mir geredet“ (42, 7). Eins aber nimmt uns sehr Wunder, daß nämlich Pastor Haase, nachdem er so lange geschwiegen hatte und nun „um des Herrn willen, dem wir gemeinsam dienen, und um der Liebe zu den Brüdern willen“ glaubte reden zu müssen, nicht anders geredet hat. Wollte er gegen die Geistlichen zweier Herzogthümer auftreten, unter denen nach seiner eignen Versicherung Viele sind, deren Erfahrung und Erkenntniß in göttlichen Dingen ihn mit Ehrerbietung erfüllt hat; wollte er mit einer so schweren Beschuldigung wider solche Männer auftreten, so mußte er, bevor er das Wort nahm, billig sich fragen, ob er denn seine Anklage wirklich mit klaren Gründen zu erhärten im Stande sei, er mußte sein Wort, nachdem er's geschrieben hatte, ernstlich darauf ansehen, ob's denn auch das rechte Wort sei in einer so gewichtigen Sache. Wir können's aber unmöglich glauben, daß Pastor Haase das wirklich gethan hat. Oder wie sollen wir's uns sonst erklären, daß der kurze Artikel von handgreiflichen Widersprüchen voll ist? Pastor Haase sagt, der Geistliche habe in politischen Dingen nicht Parthei zu ergreifen, „weil es nicht der Seelen Seligkeit betrifft, da das Wort Gottes darüber

nichts entscheidet;" und er behauptet dann wiederum, noch auf demselben Blatte, die Antwort auf die Frage, ob die provisorische Regierung oder Friedrich VII., ob jetzt die Statthalterschaft oder die Landesverwaltung die von Gott verordnete Obrigkeit sei, sei nicht schwierig, sondern einfach durch das Wort Gottes jedem einfältigen Christen gegeben. Er fordert von den Geistlichen, daß sie Gemeindegliedern, wenn dieselben solche Fragen in Gewissensnöthen an sie richten, keine Antwort geben sollen, und fordert dann wiederum, daß sie doch Antwort geben sollen, ja, er schreibt ihnen sogar ganz bestimmt vor, was sie nach Gottes Wort zu antworten haben: „Mag Friedrich VII.," sollen sie antworten, „als Herzog von Schleswig seine Befugniß überschreiten oder nicht, er bleibt unsere rechtmäßige Obrigkeit und wir dürfen daher als christliche Unterthanen der provisorischen Regierung, die sich selbst in das Amt gesetzt hat, nicht gehorchen." Pastor Haase will auf Grund des apostolischen Worts Röm. 13 die Landesverwaltung in Flensburg als die von Gott verordnete Obrigkeit angesehen wissen, weil sie die Macht hat, also factisch eine ἐξουσια ὑπερεχουσα ist, und bezüchtigt uns doch auf Grund desselben Wortes der Insurrection, weil wir die provisorische Regierung anerkannten, die ja doch ebensowohl die Macht hatte, also jedenfalls auch factisch eine ἐξουσια ὑπερεχουσα war. — Diese Proben beweisen, daß Pastor Haase über die von ihm besprochenen Fragen noch sehr im Unklaren ist. Wir würden es daher begreifen, wenn er bei denen, welchen diese Fragen seit einem Jahre zu ernsten Lebens- und Gewissensfragen geworden sind, Klarheit gesucht hätte, zumal da er sich nicht schämt, zu Vielen unter ihnen wegen ihrer Erfahrung und Erkenntniß in göttlichen Dingen mit Ehrerbietung hinaufzusehen. Aber das begreifen wir in der That nicht, daß er statt dessen sich „gedrängt und getrieben" fühlt, als Ankläger wider sie aufzutreten.

Ganz neuerdings ist noch ein Ankläger gegen uns und unsre Sache aufgetreten. Es ist der Dr. Martensen in Kopenhagen, welcher in seinem „Sendschreiben an den Herrn Oberconsistorialrath Nielsen in Schleswig. Ein Wort über den Amtseid und die schleswig-holsteinische Geistlichkeit. Kopenhagen 1850." ein Votum über unsre Landessache abgegeben hat. Da er von dem Superintendenten Nielsen selbst dringend darum ersucht

war, dürfen wir's ihm nicht zum Vorwurf machen, daß er das Wort genommen hat; und da er, wenn gleich von Geburt ein Schleswiger, doch seit lange in Kopenhagen lebt, kann es uns kaum Wunder nehmen, daß er sich unsren Verklägern angeschlossen hat. Dagegen müssen wir nach dem Standpunkt, welchen er der vorliegenden Frage gegenüber eingenommen hat, ihm die Befähigung absprechen, ein begründetes und unbefangenes Urtheil über dieselbe abzugeben. Er erklärt nämlich von vornherein: „Auf staatsrechtliche Untersuchungen werde ich mich natürlich nicht einlassen, wie solche denn auch meine Fähigkeiten weit übersteigen (S. 10)." Nun darf man freilich Untersuchungen, wie etwa Geschichtsforscher und Politiker von Fach sie anzustellen haben, einem Theologen nicht zumuthen; solcher Untersuchungen bedarf es aber auch in unsrer Sache nicht. Dagegen wird der Verfasser seinerseits zugeben müssen, daß eine Beurtheilung der zwischen Dänemark und den Herzogthümern obschwebenden Frage und — was damit zusammenhängt — des Verhaltens der Schleswig-Holsteiner ohne alle Kunde und Berücksichtigung der staatsrechtlichen Verhältnisse gar nicht möglich ist. Und da will es uns freilich scheinen, als habe der Verfasser doch wirklich allzuwenig gethan, um sich in dieser Hinsicht zu instruiren, zumal da er gleichwohl über die staatsrechtlichen Verhältnisse Dänemarks und der Herzogthümer sehr entschiedene Ansichten ausspricht. Er sagt, er habe sich nie zu einem Schleswig bekennen wollen, das nur ein deutsches wäre, habe es auch nie gutgeheißen, wenn man Schleswig als ein deutsches Land, und als solches Holstein und Deutschland anheimgefallen, habe betrachtet wissen wollen (S. 9). Die Bitte, welche die Rendsburger Versammlung an den König richtete, er möge verstatten, daß Schleswig in den deutschen Bund einverleibt werde, nennt er eine schamlose Forderung (S. 15). Er meint, der König habe es für nothwendig halten können, „die bisherige, von seinen Vorfahren eingeführte administrative Verbindung Schleswigs und Holsteins nicht mehr fortbestehen zu lassen." Er behauptet, die „schleswig-holsteinische Lehre" könne doch nicht unfehlbar sein, da sie vor wenigen Jahren in Kiel anders gelautet habe; „da, um von Collegienheften, Lehrbüchern und alten Urkunden zu schweigen, doch die dänischen Schleswiger dastanden als lebendige Zeugen von der Wahrheit des Satzes, daß die Verbindung zwischen Dänemark und Schleswig eine ganz

andre, nähere, weil naturbegründete ist, als die Verbindung zwischen Dänemark und Holstein." Man sieht, der Verfasser nimmt, ohne sich auf staatsrechtliche Untersuchungen einzulassen, eine sehr entschiedene Position für die Beurtheilung der vorliegenden Verhältnisse ein. Schleswig ist ihm ein dänisches Land; der Wunsch, es dem deutschen Bunde einzuverleiben, erscheint ihm als schamlose Forderung; Schleswigs Verbindung mit Holstein ist eine administrative; die Könige von Dänemark haben sie eingeführt und können sie wieder aufheben, wann es ihnen beliebt. Von diesem Standpunkte aus konnte unsre Sache dem Verfasser freilich nicht anders, als verwerflich erscheinen.

Hat es uns beim Blick auf unsre Verkläger erscheinen wollen, als ob ihnen aus den von uns angegebenen Gründen der Beruf und die Berechtigung fehle, wider uns in die Schranken zu treten, so ist es doch keineswegs unsre Absicht, ihnen um deswillen nicht Rede zu stehen. Wir sind allezeit bereit zur Verantwortung Jedermann, meinen auch ein gut Gewissen zu haben, daß die, so von uns afterreden als von Uebelthätern (wir setzen hinzu: es geschehe nun aus guter oder böser Meinung), zu Schanden werden müssen, daß sie geschmäht haben unsren guten Wandel in Christo (1. Petri 3, 15. 16). Wir wollen daher zuvörderst die verschiedenen Punkte der wider uns erhobenen Anklage möglichst scharf und bestimmt herausstellen. Die Anklage bezieht sich einerseits auf die schleswig-holsteinische Landessache im Allgemeinen, andrerseits aber auf die Stellung, welche die Geistlichkeit zu dieser Sache eingenommen hat. Was den ersten Punkt betrifft, so sind unsre Gegner darin einig, daß sie, was in den Herzogthümern seit dem Frühling 1848 geschehen ist, für eine Revolution halten. Pastor Haase hat, bei großer Unklarheit in der weiteren Begründung, den Klagepunkt selbst klar und bestimmt gefaßt. „Die Schleswig-Holsteiner," behauptet er, „haben sich dadurch, daß sie die provisorische Regierung anerkannten und unterstützten, wider die von Gott verordnete Obrigkeit gesetzt, und das ist durch Gottes Wort gerichtet." Den Schlußsatz, daß es durch Gottes Wort gerichtet ist, wider die von Gott verordnete

Obrigkeit sich zu setzen, können wir allerdings in dieser unbeschränkten Allgemeinheit nicht zugeben; wir dürfen aber davon absehen, da wir den Vordersatz läugnen, daß nämlich die Schleswig-Holsteiner durch die Anerkennung und Unterstützung der provisorischen Regierung sich wider die von Gott verordnete Obrigkeit gesetzt haben. Während Pastor Haase vornämlich die Schuld des schleswig-holsteinischen Volks hervorhebt, richtet Graf v. Moltke, wenn er S. 31 die Constituirung der provisorischen Regierung einen durchaus revolutionären Schritt nennt, die Anklage gegen die Männer, welche diesen Schritt gethan haben. Es hängt aber das Eine so nahe mit dem Andren zusammen, daß die Schuld, wenn wirklich eine vorhanden wäre, jedenfalls eine Gesammtschuld der Regierung, die sich constituirte, und des Volks, welches sie anerkannte, würde gewesen sein. Dagegen ist es ein Widerspruch, wenn Graf v. Moltke in seiner angeführten Schrift S. 17 behauptet, die Erhebung der Herzogthümer habe sehr bald einen revolutionären Character angenommen, und dann S. 31 die Constituirung der provisorischen Regierung einen durchaus revolutionären Schritt nennt. Eins oder das Andre ist nur möglich. Entweder die Constituirung der provisorischen Regierung war schon Revolution, dann durfte die mit derselben beginnende Erhebung der Herzogthümer nicht erst einen revolutionären Character annehmen, sie hatte denselben ja schon von Anfang an; oder die Erhebung nahm erst später, wenn auch sehr bald, einen revolutionären Charakter an, dann war der Anfang, die Constituirung der provisorischen Regierung, noch nicht Revolution. Wir könnten billig verlangen, daß unser Ankläger in einer so gewichtigen Sache die Klage bestimmt formulire, damit wir wüßten, wogegen wir uns zu verantworten haben. Wir wollen aber, um es in keinem Stücke fehlen zu lassen, nachweisen, daß unsre Erhebung weder in ihrem Beginne Revolution gewesen, noch in ihrem weiteren Verlaufe Revolution geworden ist. Was weiter den zweiten Punkt, die Stellung der Geistlichen zu der Landessache, betrifft, so zerfällt die Anklage in zwei Theile. Es wird nämlich der Geistlichkeit zuerst zum Vorwurf gemacht, daß sie überall, und sodann, daß sie in solcher Weise eine Stellung zur Landessache eingenommen hat. Wir werden uns daher in beiderlei Rücksicht zu rechtfertigen haben.

Revolution! so lautet also die Anklage, welche gegen Schleswig-Holstein erhoben wird; durch die Anerkennung und Unterstützung der provisorischen Regierung soll das schleswig-holsteinische Volk sich wider seine von Gott verordnete Obrigkeit gesetzt haben. Wenn bei uns Jemand eines Verbrechens beschuldigt und um deswillen vor Gericht gestellt wird, so ist's Brauch und Vorschrift, über seinen bisherigen Lebenslauf Kunde einzuziehen, um zu ermitteln, ob wirklich ein solches Verbrechen mit Grund ihm zugetraut werden dürfe. Die verklagten Herzogthümer haben einen solchen Blick auf ihre vita ante acta nicht zu fürchten; ihre Geschichte ist kein Acker, auf dem man dies Gewächs, und kein Baum, auf welchem man diese giftige Frucht zu suchen veranlaßt wäre. Fast vier Jahrhunderte sind verflossen, seitdem die „ehrwürdigen Prälaten, strenge Ritterschaft, ehrsamen Städte und Einwohner des Herzogthums Schleswig, der Lande und Grafschaft Holstein und Stormarn" den König von Dänemark, Christian I., „gewählt haben zu einem Herzoge zu Schleswig, Grafen zu Holstein und Stormarn und ihn auch angenommen und als ihrem Herrn gehuldigt haben," und 15 Könige von Dänemark haben von da an nacheinander zugleich die herzogliche Krone getragen. Sie würden es allesammt bezeugen könnnen, daß in Schleswig-Holstein ein treues und gehorsames Volk wohne. Oder wann wäre das Regiment ihnen schwer gemacht? wann hätten die Schleswig-Holsteiner sich als trotzige oder widersetzliche oder unruhige Leute bewiesen? wann hätten sie verweigert, was Recht, oder gefordert, was Unrecht war? Im Gegentheil, die Herzogthümer haben, wie allbekannt ist, mancherlei Zurücksetzung und Unrecht mit Geduld ertragen. Sie haben's leiden müssen, daß die Landesherren, welche ihnen doch ebenso nahe standen, als den Dänen, fortwährend in Dänemark residirten und nur mitunter auf kurze Zeit ihre deutschen Lande besuchten; daß sie, was davon die nothwendige Folge war, vorwiegend in dänischer Umgebung und unter dänischen Einflüssen lebten; daß die höchsten Behörden außerhalb der Herzogthümer in Kopenhagen ihren Sitz hatten. Die Herzogthümer waren Deutsche Lande geblieben, auch nachdem sie sich unter das Scepter des Dänischen Königs gestellt hatten, denn sie hatten ihm gehuldigt, „nicht als einem König zu Dänemark," wie es ausdrücklich in den Landesprivilegien heißt, „sondern als ihrem Herrn dieser vorbeschriebenen Lande." Und doch gewann es je länger, je mehr

den Anschein, als ob man sie als dänische Provinzen betrachte. Wir wollen nur ganz in der Kürze an Einiges erinnern, was damals der Herzogthümer Klage war. Viele Beamtenstellen wurden mit Dänen besetzt, obgleich in den Landesprivilegien die bestimmte Zusage gegeben war, es sollten nur „Einwohner dieser Lande" und keine Andre zu Beamten genommen werden; die schleswig-holsteinischen Truppen hatten größtentheils dänische Officiere, weil die Militairschule in Kopenhagen war und Keiner ohne vollständige Kunde der dänischen Sprache das Officiersexamen bestehen konnte; bei denselben Truppen waren dänisches Commando und dänische Fahnen eingeführt; schleswig-holsteinische Schiffe wurden als dänisches Eigenthum bezeichnet; die öffentlichen Kassen mußten nach dänischem Gelde rechnen und in letzter Zeit wurde auch die Einführung von kleiner Reichsbankmünze versucht; große Summen flossen aus den Herzogthümern alljährlich in die dänische Staatscasse. Es würde leicht sein, noch eine ganze Reihe von Maaßregeln und Einrichtungen aufzuzählen, durch welche den Herzogthümern im dänischen Interesse unläugbar zu nahe getreten wurde, und es ist ein Zeugniß von der Pietät der Schleswig-Holsteiner gegen ihren Landesherrn und von ihrem besonnenen, gesetzlichen Sinn, daß dies Alles wohl beklagt, auch wiederholt um Abstellung gebeten wurde, daß es aber Niemanden in den Sinn kam, auf ungesetzlichem Wege eine Abhülfe zu suchen. — Inzwischen schien der Zeitpunkt heranzurücken, in welchem das Band, welches durch den gemeinsamen Landesherrn Dänemark und die Herzogthümer fast vierhundert Jahre lang verbunden hatte, nach Gottes Rath und durch seine Hand gelös't werden sollte. Der König Christian **VIII.** hatte nur einen Sohn; der Kronprinz Friedrich war zweimal vermählt, aber unbeerbt. Mit ihm, so schien es, sollte der Mannsstamm des oldenburgischen Hauses erlöschen, und nur dieser hatte ein Recht an die herzogliche Krone. In der Stellung der Herzogthümer zu ihrem Landesherrn änderte auch dieser Umstand nichts; es wurde nirgend und nimmer auch nur ein Gedanke laut, als wolle man dem Rathe Gottes vorgreifen. Dagegen rief der Blick in die Zukunft eine starke Bewegung in den Herzen vieler Dänen hervor und brachte sie in eine immer schiefere Stellung zu den Herzogthümern und ihren Rechten. Man wünschte im Interesse des Königreichs die Verbindung mit den Herzogthümern; man dachte darauf, wie eine solche Verbindung auch für die Zukunft zu sichern sei,

und richtete, da man Holstein in keiner Weise glaubte für Dänemark erhalten zu können, besonders auf Schleswig sein Augenmerk; man war eifrig darüber aus, nachzuweisen, daß die dänische Krone unter allen Umständen ein Anrecht an dieses Herzogthum habe, noch eifriger aber, in Schleswig selbst dänische Sympathien zu erwecken. Freilich gab es in Dänemark selbst Männer, welche einem solchen Treiben offen entgegentraten. Als z. B. im Jahre 1836 derselbe Orla Lehmann, welcher später in unsrer Sache eine traurige Berühmtheit erlangt hat, in der Preßfreiheitsgesellschaft in Kopenhagen eine Rede gehalten hatte, in welcher er seine Pläne, Schleswig zu danisiren, entwickelte, trat der dänische Historiograph Baden in einem Artikel: „Schleswig-Holstein," welchen er durch die Berlingsche Zeitung veröffentlichte, wider ihn auf.*) Er wies nach, daß Schleswig nicht ohne einen Machtspruch danisirt werden könne, daß es eine Sünde sein würde, Schleswig und Holstein zu trennen u. s. w. Aber solcher Männer gab es Wenige und ihre Stimme verhallte in dem immer allgemeineren und immer lauteren Geschrei von einer Verbindung Schleswigs mit Dänemark und, was damit zusammenhing, einer Trennung desselben von Holstein. Es konnte nicht ausbleiben, daß dies Treiben der Dänen in den Herzogthümern Sorge und Unzufriedenheit erregte und daß man, je lauter man drüben von einer Verbindung Schleswigs mit Dänemark redete, um so stärker hier das Wort des ersten königlichen Herzogs und das darin begründete Recht der Herzogthümer, „daß sie ewig zusammen ungetheilt bleiben sollen," betonte. Wie viel aber auch und wie eifrig die Sache verhandelt wurde, an eine Auflehnung wider den rechtmäßigen Landesherrn und an eine Trennung der Herzogthümer von Dänemark vor der von Gott bestimmten Stunde wurde wieder nirgends und nimmer gedacht. — Hat sich uns bis dahin bei dem Blick auf das, was der Kathastrophe des 24sten März 1848 in den Herzogthümern voranging, nichts gezeigt, was auf einen Geist des Aufruhrs und der Empörung, welcher Macht gewonnen hätte, hindeutet; hat sich vielmehr herausgestellt, daß Schleswig-Holstein den

*) Dieser Artikel findet sich vollständig abgedruckt in: „Alte Geschichten. Getreulich aufbewahrt und nach königlich besiegelten Privilegien gehorsamst im Jahre 1848 und 1849 wortgetreu und thatsächlich herausgegeben vom Schleswig-Holsteinischen Volk."

ungerechten Forderungen, welche in Dänemark laut geworden waren, nur mit Ruhe und Besonnenheit entgegentrat, so kommen wir jetzt an einen Punkt, welcher für die richtige Beurtheilung der späteren Vorgänge von der größten Bedeutung ist, wie er auf den Gang derselben entschiedenen Einfluß geübt hat. Das Jahr 1844 war herbeigekommen; es war das Jahr, in welchem sowohl in Dänemark, als in den Herzogthümern die Stände sich wieder versammeln sollten. Es stand zu erwarten, daß dort, wie hier, das, was so Vieler Herzen im Volke bewegte, auch unter denen, welche das Volk zu vertreten hatten, zur Sprache kommen würde. Die Weise, in welcher dies geschah, wirft aber ein so helles Licht auf die gründlich verschiedene Stellung der Dänen und der Schleswig-Holsteiner zu der angeregten Frage und zeigt so klar, auf welcher Seite wir den Ursprung des später ausgebrochenen Streits zu suchen haben, daß wir etwas länger an diesem Punkte verweilen müssen. Die holsteinische Ständeversammlung trat am 15ten Octbr. 1844 zusammen; sie erließ, wie das immer Brauch gewesen war, nach ihrer Eröffnung eine Addresse an den König; sie berührte in derselben die Stimmung des Landes. Wir können uns es nicht versagen, die betreffende Stelle aus der Addresse hier mitzutheilen; sie ist, wie manches damals geredete Wort, ein kräftiges Zeugniß in unsrer Sache, welches wir unsren Verklägern entgegenhalten dürfen:

„Wir dürfen," heißt es, „in der gegenwärtigen Diät nicht dem geheiligten Throne Ew. Königl. Majestät nahen, ohne einen Gegenstand zu berühren, der ohne allen Zweifel das Herz Ew. Majestät mit nicht geringeren Sorgen erfüllt hat, als die Herzen Ihrer getreuen Unterthanen. Ein Geist des Unfriedens hat die verschiedenen, Ew. Majestät Scepter untergebenen Völkerstämme ergriffen, droht sie einander zu entfremden. Er hat in den Pressen ein williges Organ gefunden, aus Volksversammlungen, aus dem Viborger Ständesaale schallt er zu uns herüber."

„Die holsteinische Ständeversammlung fühlt sich gedrungen, vor Ew. Majestät ihren tiefgefühlten Schmerz darüber auszusprechen, daß nahe verwandte Völkerstämme, seit Jahrhunderten unter dem gleichen Herrscher im Glück und Unglück verbündet und verbrüdert, im Begriffe stehen, ohne eine dazu gegebene hinreichende äußere Veranlassung, ohne in der Wirklichkeit streitende Interessen, sich schroff, ja feindlich entgegen-

zutreten, daß durch die bestehende Verstimmung den wohlthätigen Absichten Ew. Majestät ein neues Hinderniß bereitet, Allerhöchstihre Staaten in der weiteren nationalen Ausbildung ihrer Kräfte gestört werden. Wir dürfen der Wahrheit gemäß versichern, daß in Holstein keine Abneigung, vielweniger eine feindliche Stimmung gegen das dänische Volk vorhanden ist. Jene Verstimmung, wie deutlich sie hervortritt, sie kann nur durch Mißverstand erzeugt, durch die in manchen gemeinschaftlichen Zuständen und Verhältnissen vorherrschende Unklarheit und Ungewißheit genährt werden. Offne Darlegung der Verhältnisse erscheint, wie überall, so auch hier, der erste Schritt zur Ausgleichung. Gern spricht daher die Versammlung der holsteinischen Stände es aus, daß Ew. Majestät deutsche Unterthanen, weit davon entfernt, die Nationalität der Dänen absichtlich zu kränken, nur ihre durch Verträge feste, gesicherte Stellung behaupten wollen. Der Bewohner des als souverain anerkannten Herzogthums Holstein hält treu an der von Alters her bestehenden, von den glorreichen Ahnherren Ew. Majestät vielfach sanctionirten, fortwährend in der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung, wie in dem lebendigen Volksbewußtsein festgewurzelten Verbindung mit dem souverainen Herzogthum Schleswig, er erkennt die zwischen den Herzogthümern und dem Königreich bestehenden, durch die Gemeinschaft des angestammten Landesherrn befestigten Unionsverhältnisse als bindend an, ohne jedoch den aus dem Bestreben größerer Centralisirung hervorgegangenen Administrativmaaßregeln einen Einfluß auf die staatsrechtliche Stellung einzuräumen."

„Nach unsrer innigsten Ueberzeugung wird bei uns nicht dahin gewirkt, daß das zwischen den Herzogthümern und dem Königreiche bestehende Band locker gemacht oder gar zerrissen werde. Wir freuen uns, das Haupt unsres angestammten Herrschers mit der Krone des Nachbarlandes geschmückt zu sehen. Nur dann aber kann nach unsrer redlichen Ueberzeugung die Verbindung dieser Länder segensreich erscheinen, wenn die gegenseitige staatsrechtliche Stellung geachtet, keiner der verbündeten Staaten in seiner freien, nationalen Entwicklung gehindert wird. Nicht durch die dem einen Theile aufgedrungene Vermischung und Verschmelzung der verschiedenen Interessen, sondern durch unparteiische, vollständige Sonderung aller Verhältnisse, welche bisher zu Beschwerden über Prägravationen und Zurücksetzung des einen

Theils gegen den andren Veranlassung gaben, kann die gestörte Eintracht unter ihnen hergestellt werden."

Das Wort bedarf keines weiteren Commentars. Niemand wird behaupten wollen, daß der Geist, welcher sich darin ausspricht, ein Geist der Revolution ist; es ist im Gegentheil der Geist der Treue gegen den Landesherrn und der Liebe zum Recht, zur Wahrheit und zum Frieden. Die Könige wären glücklich zu preisen, wenn vor ihrem Thron nie eine andre Sprache geführt worden wäre. Uns will es fast seltsam erscheinen, daß ein Volk, welches durch seine Vertreter vor wenig Jahren noch so zu seinem Fürsten redete, jetzt des Aufruhrs beschuldigt wird. — Während nun durch die Addresse der holsteinischen Ständeversammlung ein Zeugniß gegeben war, daß die Herzogthümer ihrer Rechte, aber nicht minder ihrer Pflichten gegen ihren Landesherrn eingedenk seien, und daß von ihrer Seite das Feuer der Zwietracht mit Dänemark nicht entzündet und geschürt werde, wurden von Dänemark herüber ganz andre Klänge vernommen. In der gleichzeitig versammelten Rothschilder Ständeversammlung war nämlich eine Proposition eingebracht, des Inhalts: „Die Versammlung möge allerunterthänigst Sr. Majestät dem Könige die Nothwendigkeit davon vorstellen, daß Allerhöchstderselbe, zur Beruhigung seiner Unterthanen und um die die Staatsverbindung angreifenden Bewegungen zu hemmen, welchen der Gedanke an eine zukünftige Auflösung des Reichs zum Grunde liegt, auf eine feierliche Weise zur Kenntniß Seiner Unterthanen bringen wolle, daß die dänische Monarchie, das eigentliche Dänemark, die Herzogthümer Schleswig und Holstein sammt dem Herzogthum Lauenburg ein einiges unzertrennliches Reich sind, welches in untheilbares Erbe geht nach den Bestimmungen des Königsgesetzes, und daß Se. Majestät, als Folge davon, die nöthigen Veranstaltungen zu treffen wissen werde, um für die Zukunft jedes Unternehmen zu hemmen, welches darauf ausgeht, die Verbindung zwischen den einzelnen Staatstheilen zu lösen." Der Staatsminister Oersted, welcher als königlicher Commissar in dieser Versammlung fungirte, hatte sich nicht blos gegen diese Proposition, in welcher die Rechte der Herzogthümer auf's Allerstärkste angegriffen wurden, nicht geäußert, er hatte vielmehr ausdrücklich bemerkt, daß er mit den Vorstellungen, welche dem Antrage zum Grunde lägen, sympathisire, daß allerdings von Seiten des Rechts Einwendungen dagegen

gemacht werden könnten, daß aber für die Regierung Grund genug vorhanden zu sein scheine, mit Beiseitesetzung der Bedenklichkeiten, zu einer energischen Maaßregel zu greifen, wie sie vom Proponenten bei der Motivirung seines Antrags vorgeschlagen war. Diese sollte nämlich darin bestehen, daß mit dem Erlaß des Königs ein Verbot, dieselbe zum Gegenstand einer Discussion zu machen, verbunden werde. Der königliche Commissar hatte ausgesprochen, daß der König unzweifelhaft die Wünsche und Anschauungen der Stände in dieser Hinsicht auch gern entgegennehmen werde, ja, er hatte in einer späteren Sitzung geäußert, es würde ein wichtiges Motiv für die Regierung sein, wenn die Ständeversammlung sich für ein solches Verbot gegen alle Aeußerungen in der entgegengesetzten Richtung ausspräche. — Wir dürfen nicht erst darauf aufmerksam machen, in welchem grellen Contraste diese Anträge und Verhandlungen in der Rothschilder Versammlung mit der von den holsteinischen Ständen eingereichten Addresse stehen. Während man hier sich auf den guten Grund des Rechts stellt, wird dort dem Unrecht und der Gewaltthat das Wort geredet; während die Holsteiner den Wunsch aussprechen, daß Friede bleibe zwischen den Herzogthümern und Dänemark, werfen die Dänen den Herzogthümern den Fehdehandschuh entgegen. Nicht blos in der holsteinischen Ständeversammlung, sondern im ganzen Lande rief die Kunde von diesen Vorgängen eine außerordentliche Bewegung hervor. Gegen achtzig Addressen aus allen Städten und Gegenden der Herzogthümer gingen bei der Ständeversammlung ein, Addressen, in welchen sich der Unwille über das, was in Rothschild geschehen war, unzweideutig kund gab, und die um so größere Bedeutung hatten, weil sie von den angesehensten Männern des Landes unterzeichnet waren. Aber auch jetzt wieder trat es klar zu Tage, wie fern den Schleswig-Holsteinern jeder Gedanke an Revolution lag. Auch diese maaßlosen Uebergriffe der Dänen, auch die unerhörten Reden eines königlichen Commissars hatten das schleswig-holsteinische Volk keinen Augenblick vergessen lassen, was es seinem Fürsten schuldig sei. In allen Addressen spricht sich das Vertrauen zu ihm, die Treue gegen ihn aus. „Nicht, als könnte uns auch nur einen Augenblick ein Zweifel beunruhigen," heißt es in der Kieler Addresse," ob auch unsres gnädigen und gerechten Landesherrn Weisheit uns in unserm Recht zu schützen und zu erhalten wissen werde." Und dann wieder: „Wir

vermögen nicht, unsre und unsres Landesherrn Sache getrennt zu denken. Es ist zugleich das hohe Recht Seiner Krone, für welches wir unsre Stimme erheben. Seine Krone — wehe dem, der sie anrührt – ruht auf dem festen Grunde des Rechts, eines starken, unzweideutigen, lebendigen Rechts. Wo Willkühr und Gewalt herrscht über Ohnmacht und Knechtschaft, da mag der Herrschende thun, was ihm beliebt, zerstören, verwandeln, schalten und walten nach seiner Laune, da ist nicht Recht noch Gesetz, da ist kein Staat. Aber wer dem Könige, dessen Scepter Gerechtigkeit ist, und dessen Thron auf dem Recht steht, anzurathen wagt, daß er Willkühr übe, das Recht breche, seiner Staaten Ordnung aus ihren Fugen reiße, sie zu neuen Willkührformen zusammenkünstele, der rührt an der geweihten Krone." In der Rendsburger Addresse: „Sagen Sie unsrem Könige, daß Rendsburgs Bewohner mit dem ganzen Lande gegen alle Eingriffe der dänischen Parteimänner in die Unabhängigkeit Schleswig-Holsteins auf das Allerentschiedenste protestiren, ihre Landesrechte feierlichst gewahrt haben wollen; daß sie die Urheber jener Umtriebe für ihre Handlungsweise vor Gott und Menschen verantwortlich machen, und alle Folgen auf das Haupt Derer herabrufen, die an die Souverainität und Nationalität der Herzogthümer ihre frevelnde Hand zu legen wagen. Unser geliebte König möge durch Sie erfahren, daß sein deutsches Land ihm mit unverbrüchlicher Treue und Ergebenheit anhängt, und für ihn Gut und Blut aufzuopfern stets mit Freuden bereit ist, dafür von ihm, dem gerechten Herrscher, aber auch erwartet, was selbst Bettlern gewährt, und niemals ungestraft verweigert wird — Gerechtigkeit." So und ähnlich in allen; in allen aber kein andres Begehren, als daß das von den Rothschilder Ständen angegriffene Recht der Herzogthümer durch die holsteinische Ständeversammlung möge gewahrt und vertreten werden.

Der Graf v. Reventlou-Preetz, gegenwärtig Mitglied unsrer Statthalterschaft, gab dem, was Aller Herzen bewegte, einen Ausdruck, indem er in der holsteinischen Ständeversammlung folgende Proposition stellte: „Die Ständeversammlung des Herzogthums Holstein wolle mit Bezugnahme auf die von dem Staatsminister Oersted in der 7ten Sitzung der diesjährigen Rothschilder Ständeversammlung abgegebene Erklärung einen Antrag an Se. Majestät den König, unsern allergnädigsten Landesherrn, beschließen,

worin unter Darlegung der Rechte des Landes, sowie der Stimmung des Volkes, eine Verwahrung gegen jeden Eingriff in die staatsrechtliche Stellung des Landes niedergelegt wird." Die Verhandlungen, welche dadurch hervorgerufen wurden, werden ein Glanzpunkt in der Geschichte unsrer Herzogthümer bleiben. Man fühlt es den Reden an, daß sie von Männern gehalten wurden, welche den Ernst und die Verantwortlichkeit ihrer damaligen Stellung kannten, von Männern, welche ebenso fest entschlossen waren, die Treue gegen ihren Landesherrn zu wahren, als dem Unrecht der Dänen zu wehren, die aber auch jetzt noch die Hand zur Versöhnung boten, nachdem dänischer Seits der offne Kampf schon begonnen war. Wir können als Beleg für das Gesagte nur einzelne kurze Stellen aus diesen Verhandlungen hervorheben; es ist uns aber schwer geworden, nicht ein Mehreres zu bringen. „Es ist nicht die Absicht der Versammlung," sagt der Präsident bei Eröffnung der Verhandlungen, „aufzuregen, sondern es ist ihr dringender Wunsch, zu beruhigen, für die Erhaltung und Wiederherstellung des Friedens und der Eintracht, soweit es in ihren Kräften steht, zu sorgen. Die Versammlung befindet sich nicht in der Lage desjenigen, der angreift, sondern sie ist der angegriffene Theil, sie hat die Rechte des angegriffenen Theils zu vertreten." „Wir appelliren an die Gerechtigkeit unsres gemeinsamen Landesherrn," bemerkt der Abgeordnete Löck, „die Rothschilder Ständeversammlung an seine Gewalt. Wir unterstellen unsre Vertheidigung der freien Prüfung jedes Unbefangenen, dem Urtheil jedes Sachverständigen, wir nehmen den Kampf an mit den Waffen des Geistes; die Rothschilder Versammlung weiß kein anderes Mittel, als Unterdrückung, um, wenn nicht Recht, so doch das letzte Wort zu behalten." Der Proponent selbst, Graf v. Reventlou-Preetz, beantwortet die Herausforderung von drüben her mit einem Worte des Friedens: „Ich beginne damit, zu erklären, daß ich die dänische Nation achte und hochhalte; sie ist klein, aber tüchtig, und hat eine große, schöne Geschichte. — — Ich bitte Sie aber auch, selbst den einzelnen Rednern in Rothschild nicht zu hoch anzurechnen, was sie in leidenschaftlicher Stimmung geäußert haben, denn ich lebe der sicheren Ueberzeugung, daß sie selbst bei besonnener Ueberlegung dasjenige nicht billigen werden, was sie im Eifer sprachen." Solche Klänge gehen durch die ganze Verhandlung hindurch. Ich frage, sind diese

Klänge Zeichen eines revolutionären Sinnes? — Das Resultat der Verhandlungen war, daß die vollzählig anwesende Versammlung einen Antrag des Ausschusses, welcher über die Sache berathen und berichtet hatte, einstimmig annahm, des Inhalts: „Die hohe Ständeversammlung wolle beschließen, daß eine allerunterthänigste Vorstellung, worin die Rechte des Landes unter Berücksichtigung der Ausführung des Ausschußberichtes gegen jeden ihnen drohenden Eingriff verwahrt werden, an den Thron Sr. Majestät gebracht werde." In dieser Vorstellung (vergl. Beilagen zur holsteinischen Ständezeitung 1844, Heft 2, S. 386) sind die bekannten drei Fundamentalsätze aufgestellt und begründet: Die Herzogthümer sind selbstständige Staaten; — der Mannsstamm herrscht in den Herzogthümern; — die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind fest mit einander verbundene Staaten. Möchten unsre Ankläger diese Vorstellung noch einmal zur Hand nehmen und lesen! sie werden darin die Sprache solcher Männer hören, welche das klare und gute Recht der Herzogthümer vertreten, welche aber die Rechte des königlichen Herzogs in keiner Weise kränken wollen. „Allergnädigster König!" — heißt es — „das Herzogthum Holstein hat durch alle Zeiten Treue gehalten seinem angestammten Landesherrn, den eingegangenen Verträgen, darin wollen wir nicht zurückstehen gegen unsre Väter. Wir achten das Band, welches die Herzogthümer seit Jahrhunderten an das Königreich knüpft, und erkennen nicht minder die Vortheile, die daraus erwachsen. Aber klar und entschieden ist auch in uns das Bewußtsein der von den Vätern überlieferten Rechte." Und später: „Durch jene Anträge (in der Rothschilder Versammlung) — so behauptet der Antragsteller — solle den die Staatsverbindung auflösenden Bewegungen in den Herzogthümern entgegengetreten werden, und auch hierin sympathisirt der Commissar Ew. Königlichen Majestät mit ihm. Wir wissen in diesen Landen nichts von staatsauflösenden Bewegungen, nichts von Wünschen, die auf Vernichtung der Bande gerichtet wären, welche die Herzogthümer mit dem Königreiche vereinen. Wir haben dies ausgesprochen zu Anfang unserer Diät; freudig und einstimmig ist diese Erklärung vom ganzen Lande wiederholt, ist die Wahrheit derselben von ihm bekräftigt. Wir durften hoffen, durch unsre Erklärung entgegenstehende Behauptungen niedergeschlagen zu haben, und können es nur

beklagen, daß unsre offne Erklärung keine entsprechendere Erwiederung gefunden hat. Mit freiem Gewissen, im Gefühle des angethanen Unrechts, erklären wir vor Ew. Majestät: Es ist falsch, was in dieser Beziehung in Rothschild angeführt worden!"

Wir glauben die ausführlichere Darstellung dieser Vorgänge bei unsren Lesern nicht entschuldigen zu dürfen. Sie bilden die Grundlage der späteren Ereignisse, die nur weitere Schritte auf demselben Wege sind. Das aber liegt klar am Tage, daß der Weg, welchen die Herzogthümer damals betraten, nicht der Weg des Aufruhrs, sondern der Nothwehr ist. Das dänische Volk hatte durch einen Theil seiner Vertreter den Kampf gegen die Herzogthümer begonnen; es hatte seinen König zu einem Gewaltstreich wider das Recht der Herzogthümer aufgefordert, wie es später ihn zu einem solchen gezwungen hat; das schleswig-holsteinische Volk hatte durch einen Theil seiner Vertreter diesen Angriff zurückgewiesen und sein gutes Recht gewahrt. Von einer Auflehnung wider den rechtmäßigen Landesherrn war dabei so wenig die Rede, daß die holsteinischen Stände vielmehr grade bei ihrem Landesherrn Klage erhoben über das Unrecht der Dänen und bei dieser Gelegenheit auf's Neue ausdrücklich erklärten, daß sie in der Treue gegen ihren Landesherrn nicht gegen ihre Väter zurückstehen wollten. Nun war's an dem König, ein Wort in dieser Sache zu sprechen. Die Herzogthümer sehnten sich nach einem Wort aus König Christian's Munde, in welchem die in der Rothschilder Versammlung laut gewordenen unberechtigten Forderungen entschieden zurückgewiesen und die Aeußerungen seines Commissars von ihm desavouirt würden. Ein solches Wort, klar und unzweideutig, würde die Gemüther, welche allerdings durch das Geschehene in große Aufregung gebracht waren, wieder beruhigt haben. Aber der König schwieg. Sein Schweigen war unter solchen Verhältnissen auch ein Reden; es war eine Rede, welche die Herzogthümer fast stärker bewegte, als alle Reden, die in Rothschild gehalten waren. Und als der König Christian VIII. endlich das Wort sprach, auf welches Schleswig-Holstein gewartet hatte, da war's ein Wort, welches die Sorge im Lande eher mehren, als mindern, welches die Unruhe der Gemüther eher steigern, als stillen konnte. Am 8ten Juli 1846, kurz vor dem abermaligen Zusammentreten der holsteinischen Stände, erließ der König nämlich den bekannten offenen Brief und sprach sich in demselben

über die Successionsverhältnisse aus. Er brachte zur Kunde, daß er eine „genaue und gründliche" Untersuchung dieser Verhältnisse durch eine zu dem Ende ernannte Commission habe vornehmen lassen. In dem Ergebniß dieser Untersuchung, welches im Geheimen-Staatsrath ihm vorgetragen und von ihm erwogen sei, habe er die volle Bekräftigung gefunden, daß die Erbfolge des Königs-Gesetzes, wie in Lauenburg, so im Herzogthum Schleswig, in voller Kraft und Gültigkeit bestehe; dies allen königlichen Erbsuccessoren zuständige Erbfolge-Recht in das Herzogthum Schleswig werde er und seine Nachfolger auf dem dänischen Thron aufrecht zu erhalten für Pflicht und Beruf erachten. In Betreff des Herzogthums Holstein habe die Untersuchung ergeben, daß rücksichtlich einzelner Theile Verhältnisse obwalteten, welche ihn hinderten, mit gleicher Bestimmtheit über das Erbrecht seiner sämmtlichen Erbsuccessoren an diesem Herzogthum sich auszusprechen. Er ertheile jedoch allen seinen Unterthanen, und namentlich denen im Herzogthum Holstein, die allergnädigste Versicherung, daß seine unablässigen Bestrebungen auch fernerhin darauf gerichtet sein würden, die zur Zeit vorhandenen Hindernisse zu beseitigen und die vollständige Anerkennung der Integrität des dänischen Gesammt-Staats zu Wege zu bringen. Das der Inhalt des offenen Briefes; sollte derselbe eine Antwort sein auf die Stimmen, welche 1844 in Dänemark und in den Herzogthümern laut geworden waren, so war's für die Dänen wenigstens ein halbes Ja, für die Schleswig-Holsteiner, trotz der am Schlusse noch hinzugefügten Versicherung, daß durch den offnen Brief der Selbstständigkeit Schleswigs nicht zu nahe getreten und sein Verhältniß zu Holstein nicht verändert werden solle, jedenfalls ein volles Nein. Es liegt natürlich weder in unsrer Absicht, noch in unsrem Vermögen, auf die Successionsfrage hier weiter einzugehen; wir wollen nur bemerken, daß das gleichzeitig veröffentlichte Bedenken der im offnen Briefe erwähnten Commission die Untersuchungen derselben keineswegs als „genaue und gründliche" auswies. Eine noch in demselben Jahre von neun Professoren der Kieler Universität herausgegebene Kritik dieses Commissionsbedenkens*) deckte die Ungenauigkeit und Ungründlichkeit dieser Ar-

*) Staats- und Erbrecht des Herzogthums Schleswig. Kritik des Commissionsbedenkens über die Successionsverhältnisse des Herzog-

heit so gründlich auf, daß man dieselbe selbst von dänischer Seite später hat fallen lassen. — Durch den offnen Brief hatte die schleswig-holsteinische Frage eine neue, für die Herzogthümer höchst betrübende Wendung genommen. Bis dahin war es allein das dänische Volk gewesen, welches einen Eingriff in die Rechte der Herzogthümer versucht hatte. Jetzt stand die Sache anders. Der Landesherr, an dessen Gerechtigkeit appellirt war, hatte selbst Parthei ergriffen; er hatte in einem öffentlichen Erlasse erklärt, daß er von jenen drei Fundamentalsätzen des schleswig-holsteinischen Staatsrechts wenigstens zwei nicht als gültig anerkenne. Brannte in den Herzogthümern das Feuer der Revolution unter der Asche, so war unläugbar jetzt Gefahr da, daß es in hellen Flammen emporlodere; es mußte jetzt an den Tag kommen, ob hinter den Versicherungen der Treue und des Gehorsams zuletzt doch nur ein aufrührerischer Geist sich verborgen gehalten. Dazu wurde der offne Brief, wie schon erwähnt, grade in dem Augenblick in den Herzogthümern bekannt, als in Itzehoe die holsteinischen Stände zusammentraten, und die ebenfalls vom 8ten Juli datirte Eröffnung des Königs für dieselben, betreffend die Resultate der im Jahre 1844 von den Ständen erstatteten Gutachten, war keinesweges geeignet, den starken Eindruck, welchen der offne Brief gemacht hatte, zu mildern. In derselben war nämlich der im Jahre 1844 von den holsteinischen Ständen eingereichten Vorstellung gedacht; es war ausgesprochen, daß sowohl die Verwahrung der Stände gegen jeden Eingriff in die staatsrechtliche Stellung des Landes, als die Behauptung derselben, daß in den Herzogthümern allein der Mannsstamm zur Erbfolge berufen sei, das „gerechte Befremden" des Königs erregt habe; es war weiter ausgesprochen, daß der König seinen Commissaren bei den Ständeversammlungen den Befehl ertheilt habe, in dieser Angelegenheit fernerhin keine Petitionen und Vorstellungen entgegenzunehmen. Die Versammlung glaubte sich dadurch nicht abhalten lassen zu dürfen, eine Addresse an den König zu richten. Sie sprach ihre Sorge und Trauer über den offnen Brief und die Eröffnung an

thums Schleswig, von N. Falck, M. Tönsen, E. Herrmann, J. Christiansen, C. O. Madai, J. G. Droysen, G. Waitz, J. Chr. Ravit, L. Stein. Hamburg 1846.

die Stände darin aus. „Das jedem, auch dem geringsten Staatsbürger zuständige, unsrer Versammlung grundgesetzlich verliehene Recht der Bitte und Beschwerde wird uns in dem Augenblicke durch ein Verbot verkümmert, wo uns schwere Verletzung trifft," heißt es. „Königliche Majestät! Die Allerhöchste Eröffnung vom 8ten d. M. legt uns Schweigen auf über einen Gegenstand, der jetzt Stände und Land einzig beschäftigt. Gehorsam dem Gebote seines Fürsten ist die Pflicht des treuen Unterthans; in diesem Falle wäre es Verrath an den theuersten Interessen des Landes, ja gegen Ew. Majestät selbst." Die einzelnen Punkte des offnen Briefes werden dann weiter besprochen und die in der Eröffnung enthaltenen Vorwürfe widerlegt; es wird hervorgehoben, daß das Verbot, Petitionen einzureichen, mit dem den Ständen verliehenen Rechte der Bitte und Beschwerde in allen das Herzogthum oder dessen Theile betreffenden Angelegenheiten im Widerspruch stehe, und die Rechtsverwahrung von 1844 wird „fest und entschieden bestätigt und wiederholt." Aber, was sich erwarten ließ, geschah; der königliche Commissar weigerte sich, diese Addresse entgegenzunehmen. Der Weg zum Throne war den Ständen dadurch verschlossen; zwar wurde der Vorschlag gemacht, eine Bitte „um Anerkennung und Wiederherstellung des der Versammlung grundgesetzlich und nothwendig zustehenden freien Petitionsrechts" an den König zu richten; derselbe schien aber schon aus dem Grunde unpraktisch, weil auf diesem Wege auch bei einem kaum zu hoffenden günstigen Erfolge erst nach zwei Jahren in der Sache weitere Schritte hätten geschehen können, und wurde daher abgelehnt. Die Ständeversammlung bewahrte indeß auch jetzt ihre Besonnenheit und Ruhe. In den Verhandlungen, soweit dieselben zur öffentlichen Kunde gekommen sind, ist kein Klang, welcher von revolutionären Gelüsten zeugte; der Grundton, welcher durch dieselben hindurchgeht, ist im Gegentheil Schmerz über die zwischen dem König und den Ständen eingetretene Differenz; die Männer, das fühlt man ihrem Worte an, reden nicht, weil es ihnen eine liebe oder auch nur eine leichte Sache wäre, dem Landesherrn zu widersprechen, sondern weil sie unter den obwaltenden Verhältnissen es für ein Unrecht halten, zu schweigen. „Wir haben in unsrer Thätigkeit," sagt der Advocat Bargum, „mit der Landesregierung ein gemeinschaftliches Ziel gehabt; wie jeder loyale Unterthan, so sind auch vor allen die Stände in dem Streben für das Wohl

des Landes so gern mit der Regierung einig gewesen. Wenn wir dagegen jetzt unsre Lage auch nur zur Kenntniß der deutschen Bundesversammlung bringen, ohne einen bestimmten Antrag zu stellen, so stehen wir doch, das läßt sich nicht läugnen, bei diesem Beginnen unsrem Landesherrn gegenüber, handeln nicht mit ihm, sondern gegen ihn, und daß dies nothwendig geworden ist, muß schon unser Herz mit inniger Betrübniß erfüllen." Im gleichen Sinne spricht sich Graf v. Reventlou-Preetz aus: „Ich habe hier meine völlige Ueberzeugung ausgesprochen, und habe es, wie ich bekenne, nur mit Schmerz und Betrübniß gethan; was wäre mir lieber, als daß die Regierung kräftig und geachtet im Lande wäre, daß das Volk seinem Fürsten entgegenjubelte, wie sein wohlwollendes Herz und seine unermüdliche Thätigkeit solches so sehr verdienten. Hier aber liegt mir als Vertreter des Landes nur die einzige Verpflichtung ob, meine volle Ueberzeugung auszusprechen. Diese Verpflichtung habe ich beim Eintritt in diese Versammlung gegen meinen Landesherrn übernommen; mag der Landesherr auch jetzt einer andren Richtung folgen, ich bin meiner Verpflichtung dadurch nicht entbunden. Der folge ich auch jetzt. Es stehen uns vielleicht schwere Zeiten bevor, die Aussicht in die Zukunft ist trübe, aber mein und unser Aller Trost ist der, daß wir diese Verwicklungen nicht veranlaßt haben. Wir boten in der vorigen Diät freundlich und versöhnend die Hand, es wurde uns geantwortet mit Anträgen auf Incorporation und Gewalt. Von diesem Augenblick stammt die Verwicklung. Wer diese herbeigeführt hat, der trage auch die Verantwortlichkeit, wir haben deren keine." Von der Besonnenheit der Versammlung und von ihrem gesetzlichen Sinne zeugt aber nicht blos das in ihr geredete Wort, sondern auch die von ihr unternommenen Schritte. Es war der Antrag gestellt, bei der deutschen Bundesversammlung über die Verletzung des Petitionsrechtes Beschwerde zu führen; dieser Antrag wurde aber abgelehnt. Dagegen nahm die Versammlung fast einstimmig den Vorschlag an, die vom königlichen Commissar zurückgewiesene Addresse mit den betreffenden Actenstücken zur Kunde der Bundesversammlung zu bringen. Darauf erklärten sämmtliche Mitglieder der Ständeversammlung, mit Ausnahme von sechs, daß sie sich behindert fänden, an den Sitzungen ferner Theil zu nehmen. Ein Versuch, die Versammlung durch Einberufung der Stellvertreter zu ergän-

zen, mißlang, und am 17ten August hob der königliche Commissar in Folge eines Rescripts, in welchem das Verfahren der Stände als pflichtwidrig bezeichnet wurde, dieselbe auf. Man sieht in der That nicht, worin das Pflichtwidrige ihres Verfahrens liegen soll. Auf gesetzlichem Wege hatten die Vertreter des Herzogthums Holstein über einen durchaus ungesetzlichen Angriff auf die Rechte des Landes Beschwerde erhoben. Diese Beschwerde war nicht angenommen. Der König hatte das Verfahren der Rothschilder Versammlung zwar in einer leisen Andeutung seiner Form nach gemißbilligt, thatsächlich aber gutgeheißen; er hatte die, welche des Landes Rechte pflichtmäßig gewahrt hatten, strenge getadelt und ihnen Schweigen auferlegt. Er hatte dadurch die den Ständen zuerkannten Rechte verletzt. Was blieb diesen unter solchen Umständen übrig, als ihre Thätigkeit vorläufig einzustellen und der Bundesversammlung von dem, was geschehen, Kunde zu geben, da in der Wiener Schlußacte ausgesprochen war, „daß kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden könne, ohne daß die Verletzung zugleich und in dem gleichen Maaß die Gesammtheit des Bundes treffe." Es möchte schwer sein, auch nur einen Schatten des Verdachts auf die Ständeversammlung zu werfen, als ob sie revolutionären Tendenzen gehuldigt hätte. Dafür zeugen auch die weiteren Ereignisse. In zahlreichen Addressen, welche aus allen Gegenden Deutschlands eingingen, wurden die Schritte der Ständeversammlung gebilligt und die lebhaftesten Sympathien für die schleswig-holsteinische Landessache ausgesprochen. Die Bundesversammlung nahm am 17ten September in derselben Sache zu Protocoll, daß sie, nachdem der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg, in einer Erklärung vom 7ten September auf die Eingabe der Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein vom 3ten August geäußert habe, daß es ihm niemals in den Sinn gekommen sei, die Selbstständigkeit des Herzogthums Holstein, dessen Verfassung und sonstige auf Gesetz und Herkommen beruhende Beziehungen zu beeinträchtigen, oder willkührlichen Veränderungen zu unterwerfen, und die Versicherung hinzugefügt habe, daß er bei seinen Bestrebungen, die Successionsverhältnisse des gedachten Herzogthums zu ordnen, nicht Willens sei, wohlbegründeten Rechten der Agnaten zu nahe zu treten, ebenso auch die Absicht an den Tag gelegt habe, das verfassungsmäßige Petitionsrecht der Stände ungeschmälert zu

erhalten, in ihrer vertrauensvollen Erwartung sich bestärkt fühle, daß der König bei endlicher Feststellung der in dem offnen Brief vom 8ten Juli besprochenen Verhältnisse die Rechte Aller und Jeder, insbesondere aber die des deutschen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der gesetzmäßigen Landesvertretung Holsteins, beachten werde. — Der König selbst endlich fand sich veranlaßt, in einer an seinem Geburtstage, am 18ten September, erlassenen Bekanntmachung zu erklären, daß es keineswegs seine Absicht habe sein können, durch den offnen Brief die Rechte der Herzogthümer oder eines derselben zu kränken. — Hatten die Stände auch unter den schwierigsten Verhältnissen von allem ungesetzlichen Thun und Treiben sich fern gehalten, so stand das Land ihnen darin nicht nach. Zwar, die Bewegung im Lande war groß; es hatte auch einen Augenblick den Anschein, als könnte ihr Strom über die Ufer treten; aber die Sorge, mit welcher man in den weitesten Kreisen auf eine solche Möglichkeit hinsah, und die Freude, als diese Sorge sich als unbegründet auswies, waren kräftige Zeugnisse, daß in Schleswig-Holstein für Aufruhr und Empörung kein günstiger Boden sei. Man schlug wiederum den gesetzlich gewiesenen Weg ein. Als noch im Herbste 1846 die Schleswiger Stände sich versammelten, konnten sie in ihrer gleichfalls zurückgewiesenen Addresse sagen: „In welchem Maaße Kummer und Besorgnisse die Herzen erfüllen, ist in mehr als hundert Addressen ausgesprochen, die aus allen Theilen des Landes, mit sehr zahlreichen und den achtbarsten Unterschriften bedeckt, am ersten Sitzungstage der gegenwärtigen Ständeversammlung von 39 Deputationen übergeben wurden. — — Aus allen Petitionen ist nur eine Stimme zu vernehmen, die Stimme der entschiedenen Ueberzeugung, der Sorge und Bekümmerniß über das Geschehene; aber auch die Stimme des festen Vertrauens, daß es der schleswigschen Ständeversammlung gelingen werde, die Rechte des Landes für die Zukunft zu wahren und Ew. Majestät davon zu überzeugen, daß das schleswigsche Volk nur denjenigen Grundsätzen zugethan ist, welche auf den Grundlagen des Rechts und der Wahrheit beruhen." Die Herzogthümer waren, das läßt sich nicht läugnen, durch die Uebergriffe des dänischen Volks und durch des Königs Erlasse in Versuchung geführt, aber sie waren in dieser Versuchung durch Gottes Gnade wohl bestanden!

Man könnte uns vorwerfen, daß wir unnöthigerweise bei der Darlegung und Beleuchtung solcher Vorgänge uns aufgehalten, welche für die von uns besprochene Frage und für die wider uns erhobene Klage nicht in Betracht kämen, da unsre Ankläger nicht um das, was 1844 und 1846, sondern allein um das, was 1848 geschehen, uns zur Rede stellen. Die Constituirung der provisorischen Regierung wird als ein durchaus revolutionärer Schritt bezeichnet; durch ihre Anerkennung und Unterstützung sollen wir uns wider die von Gott verordnete Obrigkeit gesetzt haben. Darauf erwiedern wir: Wer eines Baumes Frucht beurtheilen will, der muß die Wurzeln des Baumes kennen; wer das Wasser einer Quelle prüfen soll, der muß den Grund der Quelle untersuchen. Wir können die Darlegung der vorgängigen Ereignisse so wenig für eine unnöthige halten, daß wir vielmehr durch dieselbe uns schon zur Hälfte glauben verantwortet und gerechtfertigt zu haben. Wenden wir uns denn aber nunmehr der letzten und eigentlichen Katastrophe zu. Der König Christian VIII. starb im Januar 1848. Er hatte im offnen Briefe öffentlich erklärt, daß er unabläßig bemüht bleiben werde, die vollständige Anerkennung der Integrität des dänischen Gesammtstaats zu Wege zu bringen, und er war diesem Worte treu geblieben. Noch in der letzten Zeit seines Lebens beschäftigte ihn der Gedanke, eine Verfassung zu geben, durch welche seine Lieblingsidee, die eines dänischen Gesammtstaats, verwirklicht werden sollte. Die Vorarbeiten waren fast vollendet, als der Tod ihn abrief. Friedrich VII. bestieg den Thron; er erbte mit dem Zepter seines königlichen Vaters zugleich dessen Pläne, durch eine Verfassung es dahin zu bringen, „daß die unter diesem Zepter vereinigten Landestheile niemals von einander getrennt würden." Schon am 28sten Januar erließ er ein Rescript, in welchem er erklärte, er habe beschlossen, eine Verfassung zu geben, welche die Rechte sowohl seiner Krone, als seiner sämmtlichen Unterthanen sichere und der verschiedenen Landestheile besondere Rechte und Interessen festsetzen solle. „Diese Verfassung," heißt es in dem königlichen Erlaß, „welche wir aus freier Machtvollkommenheit geben wollen, soll nichts in der Verbindung ändern, welche zwischen Schleswig und Holstein besteht." Wie vor der Einführung der Provinzialstände, sollten auch jetzt wieder erfahrne Männer in Kopenhagen zusam-

mentreten, um die Sache vorwegs zu berathen; den Ständen sowohl, als den sämmtlichen Pröpsten wurde aufgegeben, diese zu wählen. Das Rescript des Königs schien aber weder in den Herzogthümern, noch im Königreiche besondre Freude hervorzurufen. In den Herzogthümern fürchtete man „den dänischen Gesammtstaat,“ und zeigte wenig Lust, auch um den Preis einer freiern Verfassung etwas von den Rechten des Landes zu opfern. In Dänemark dagegen erweckte die Versicherung des Königs, daß die Verbindung der Herzogthümer unverändert bleiben solle, Besorgniß, da eine Parthei, die immer größer und mächtiger geworden war, eben die Trennung der Herzogthümer forderte, um das von Holstein gelös'te Schleswig mit Dänemark vereinigen zu können. Die Stimmführer dieser Parthei der sogenannten Eiderdänen, Lehmann, Tscherning, Monrad u. s. w., suchten auf alle Weise für ihre Absichten zu wirken. Sie benutzten die Presse und hielten Versammlungen, um ihren Ansichten Eingang zu schaffen. Die Trennung der Herzogthümer, die Verbindung Schleswigs mit Dänemark durch eine gemeinsame Verfassung, das waren die Themata, welche immer wieder besprochen wurden.*) Während in Kopenhagen agitirt, während in den Herzogthümern jede Post aus dem Norden mit Spannung erwartet wurde, weil man immer darauf gefaßt war, Außerordentliches von dorther zu hören, liefen ganz unerwartet vom Süden Nachrichten ein, welche die Bewegung der Gemüther noch vermehrten. In Paris war eine Revolution ausgebrochen, Louis Philipp war entflohen, die französische Republik war proclamirt. Man hat die Sache oft so dargestellt, als wäre die Erhebung der Herzogthümer eine Folge dieser Ereignisse; und weil die pariser Revolution andrer Orten, z. B. in Berlin und Wien, wirklich Bewegungen hervorrief, welche einen revolutionären Character an sich trugen, so hat man ohne viele Umstände unsrer Erhebung denselben Character zugeschrieben. Wir müssen gegen eine solche Auffassung der Sache aber auf's Entschiedenste protestiren; sie beruht auf der vollständigsten Unkunde der Verhältnisse. Nicht von Paris, sondern von Rothschild ist bei uns der

---

*) Vgl.: Wer ist schuld am Kriege zwischen Dänemark und Deutschland? Hamburg 1849. Die Märzrevolution in Kopenhagen und die schleswig-holsteinische Armee. Kiel 1850. Die letztgenannte kleine Schrift, deren Verfasser die damalige Zeit in Kopenhagen verlebt zu haben scheint, enthält manche interessante Mittheilungen über dieselbe.

erste Anstoß zu allen späteren Begebenheiten ausgegangen; und nicht erst im Februar 1848, sondern schon im Herbst 1844 beginnt ihre Geschichte. Wer unsrer Darstellung gefolgt ist, wird nicht läugnen können, daß, wenn auch die pariser Revolution gar nicht ausgebrochen und die französische Republik gar nicht proclamirt wäre, ein Zusammenstoß Dänemarks und der Herzogthümer doch aller Wahrscheinlichkeit nach erfolgt sein würde. Damit wollen wir keinesweges in Abrede stellen, daß die pariser Revolution und Alles, was sie auch in Deutschland zu Wege brachte, auf die schleswig-holsteinischen Angelegenheiten bedeutenden Einfluß übte; die Katastrophe wurde dadurch nicht hervorgerufen, wohl aber beschleunigt. In Kopenhagen nämlich hatten die Nachrichten aus Frankreich und Deutschland ebenfalls großen Eindruck gemacht. Die Parthei, welche einen entscheidenden Schlag gegen die Herzogthümer zu führen wünschte, glaubte, daß jetzt ein günstiger Zeitpunkt eingetreten sei, weil Deutschland für's Erste mit sich selbst werde zu schaffen haben und sich um Schleswig-Holstein wenig werde bekümmern können. Die Regierung mochte fürchten, daß die allgemeine Aufregung auch in den Herzogthümern Bewegungen hervorrufen könne, um so mehr, da man sich sagen konnte, daß in den letzten Jahren viel Ursache zur Unzufriedenheit gegeben sei. Es scheint, als habe man sich für alle Fälle sicher stellen wollen. Schon in den ersten Tagen des Märzmonats wurde im Staatsrath der Beschluß gefaßt, die beurlaubte Mannschaft der auf Seeland, Fühnen und in Jütland stationirten Truppen einzuberufen; Alles, was zum Material und zur Armatur der Armee gehört, sollte nachgesehen und auf Feldfuß gesetzt werden, und am 4ten und 6ten März wurde Befehl gegeben, einen Theil der Kriegsschiffe auszurüsten. Das Generalcommando der Herzogthümer aber wurde angewiesen, von der zum Dienst in der Garnison befindlichen Mannschaft möglichst Viele zu beurlauben. Wenn über diese Rüstungen ausgesprengt wurde, daß sie einem mit England oder Rußland etwa ausbrechenden Kriege gelten sollten, so lag das Widersinnige eines solchen Geredes auf flacher Hand; Alles deutete vielmehr darauf hin, daß man die Herzogthümer dabei im Auge hatte. Man darf sich nicht wundern, daß die Unruhe und Besorgniß in den Herzogthümern durch die Nachrichten von diesem Allen täglich gesteigert und daß der Wunsch immer allgemeiner und lauter ausgesprochen wurde, die gefährdeten Interessen des Landes zu schützen.

Kein Unbefangener wird das tadeln können. Es wurde daher von den Ständedeputirten beider Herzogthümer eine private Zusammenkunft in Rendsburg auf den 18ten März verabredet, um dort zu erwägen, was unter den obwaltenden Umständen zu thun sei. Man hat diesen Schritt verschiedentlich sehr gemißbilligt; man hat ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß gleichzeitig eine Volksversammlung in Rendsburg abgehalten ward. Wir wollen nicht fragen, ob denn Versammlungen jeder Art in Kopenhagen verstattet waren, in den Herzogthümern dagegen unterbleiben mußten; wir wollen nicht darauf hinweisen, daß die Rendsburger Versammlungen ja zuletzt doch durch das, was in Dänemark vorging, veranlaßt waren; wir wollen nur hervorheben, daß eine Versammlung an sich doch schwerlich ein Unrecht ist, wenn nur in und von der Versammlung nichts Unrechtes vorgenommen und beschlossen wird. Von der Versammlung in Rendsburg wurde aber nicht etwa beschlossen, dem Landesherrn den Gehorsam aufzukündigen, das Land zu den Waffen zu rufen, Dänemark den Krieg anzukündigen oder dgl. m., — sondern es wurde von den Ständedeputirten lediglich der Beschluß gefaßt, „daß eine Deputation sich nach Kopenhagen begeben solle, um dem König-Herzog auf vorgeschriebene Weise die Wünsche seiner Unterthanen in den Herzogthümern vorzulegen." Drei Bitten sollte diese aus fünf Mitgliedern bestehende Deputation vor dem König aussprechen, daß er nämlich:

1) die Ständeversammlungen der beiden Herzogthümer vereinigen,

2) dieser vereinigten Ständeversammlung einen Entwurf zu einer Verfassung für die Herzogthümer vorlegen, und

3) die Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund gestatten wolle.

Der Präsident des dänischen Ministeriums, Graf W. v. Moltke, hat in der ersten Reichstagsversammlung in Kopenhagen diese Wünsche als „aufrührerische" bezeichnet. Der Inhalt derselben kann diesen Vorwurf schwerlich begründen, da man sich darauf berufen konnte, daß die Herzogthümer Jahrhunderte lang vereinigte Stände gehabt hätten, daß eine gemeinsame Verfassung durch §. 1 des Gesetzes vom 28sten Mai 1831 in Aussicht gestellt scheine, und daß um Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund schon von den

Ständen früher petitionirt sei.*) Aber davon abgesehen, wäre es doch in der That eigenthümlich, wenn die Herzogthümer dadurch des Aufruhrs sich sollten schuldig gemacht haben, daß sie eine Deputation von fünf Männern in die ferne Residenz sandten, um ihre Wünsche und Bitten vor den Thron des Königs zu bringen. Mag man immerhin sagen, es sei nicht an der Zeit gewesen, Bitten auszusprechen, oder diese genannten Bitten seien nicht an der Zeit gewesen; darüber ließe sich streiten; aber das möchte doch jedenfalls unbestritten sein, daß die Bitte an den Landesherrn keine Empörung wider den Landesherrn war. Am 20sten März Morgens, schon vor dem Eintreffen jener Deputation, wurden die Beschlüsse der Rendsburger Versammlung in Kopenhagen bekannt. Die Parthei der Eiderdänen glaubte jetzt nicht länger zögern zu dürfen. Orla Lehmann ließ eine Bekanntmachung drucken, worin es hieß: „Das Vaterland ist in Gefahr! Die Herzogthümer sind im Aufruhr! Jeder wahre Vaterlandsfreund wird aufgefordert, sich am Abend im Casino einzufinden!" Tausende strömten zusammen, Lehmann, Monrad, Tscherning, Ploug und Hvidt leiteten die Verhandlungen. Der Erstgenannte verkündigte der Versammlung, „daß in den Herzogthümern eine Revolution ausgebrochen, daß in Rendsburg eine provisorische Regierung erwählt, und dem rechtmäßigen Landesherrn der Gehorsam aufgekündigt sei." Daneben wurden die frechsten Aeußerungen über den König und sein Ministerium gethan. Die Reden wurden mit lautem Beifall aufgenommen. Zwar trat der jetzige Departementschef Francke gegen Lehmann auf und erklärte, er müßte es auf's Bestimmteste in Abrede stellen, daß eine Insurrection in den Herzogthümern ausgebrochen sei; er berichtete den wahren Hergang der Dinge in Rendsburg, er rieth der Versammlung, die Deputation zu erwarten und mahnte von gewaltsamen Demonstrationen ab. Aber er fand kein Gehör; man wollte im Gegentheil sofort auf's Schloß, ob es gleich gegen 11 Uhr Abends war, und vom König die Entlassung seines Ministeriums fordern. Dies wurde freilich verhindert; es wurde aber vom Etatsrath Hvidt eine von

*) Dr. Martensen hat dies freilich eine schamlose Forderung genannt. Es ist auffallend, daß ein Mann, der über eine Bitte um Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund so entrüstet sich ausspricht, die wirkliche Einverleibung des Herzogthums in Dänemark für ganz gerechtfertigt zu halten scheint.

den Bürger-Repräsentanten angenommene Addresse an den König verlesen und von der Versammlung gut geheißen. Darin war dem König gesagt, daß seine Rathgeber nicht das Vertrauen des Volks besäßen. „Die Stunde der Entscheidung nähert sich mit Riesenschritten. Der Staat wird sich auflösen, sofern Ew. Majestät nicht ohne Verzug Ihren Thron mit Männern umgeben, welche der Größe der Aufgabe gewachsen sind, und welche der Regierung energischen Willen und den Beistand der Nation zuführen können, — Männer, welche Dänemarks Ehre retten und des Landes Freiheit begründen können. Wir rufen Ew. Majestät an, die Nation nicht zur Selbsthülfe der Verzweiflung zu treiben." Eine solche Sprache haben die Herzogthümer ihrem Fürsten gegenüber — Gott sei Dank! — nimmer geführt, das ist die Sprache der Revolution. Die Versammlung trennte sich unter dem Rufe: „Es leben die neuen Minister!" Am folgenden Morgen (21sten März) brachte der Etatsrath Hvidt, an der Spitze von 12 — 16,000 Menschen und begleitet von den Stimmführern der Casino-Parthei, die Addresse der Bürger-Repräsentanten zum Könige. Diesem blieb jetzt nur die Wahl, entweder abzudanken oder auf die ihm gestellten Forderungen einzugehen. Er wählte das Letztere; einige Augenblicke, bevor jene Massen das Christiansburger Schloß umlagerten, hatte der König sein bisheriges Ministerium entlassen; er mußte es mit einem andern vertauschen, welchem Lehmann, Tscherning, Hvidt und Monrad angehörten, in welchem aber kein Schleswig-Holsteiner einen Platz hatte. Die Bürger-Repräsentanten hatten in ihrer Addresse die Wahrheit gesagt: die Stunde der Entscheidung war mit Riesenschritten herangekommen. Eine Revolution war ausgebrochen, aber nicht in den Herzogthümern, sondern in Kopenhagen; Friedrich VII. hatte in den ersten Wochen schon Anlaß, über gewaltthätige Schritte seiner Unterthanen zu klagen, aber seiner dänischen, nicht seiner schleswig-holsteinischen Unterthanen.

Dieser letzten Behauptung wird freilich von einem unsrer Gegner sehr bestimmt widersprochen. Dr. Martensen will es nicht gelten lassen, daß in Kopenhagen eine Revolution stattgefunden habe. Was war's denn, fragen wir, was damals geschah? Er antwortet: „Es war eine Bewegung, durch welche das demokratische Princip eine Bedeutung erhielt, welche es bisher in Dänemark

nicht gehabt hat. (S. 16)." Man könnte sich versucht fühlen, diese Antwort für eine euphemistische Umschreibung des übelklingenden Wortes: Revolution! zu halten, wenn nicht Dr. Martensen ausdrücklich bemerkt hätte, die Bewegung sei keine widergesetzliche gewesen. Er nennt es Frechheit, daß man sie als die Bewegung eines fanatischen Pöbelhaufens bezeichnet habe. „Es waren Bürger," sagt er, „namentlich der Magistrat und die Bürgerrepräsentanten Kopenhagens, die sich unmittelbar an ihren König wendeten." Wir wollen nun keineswegs läugnen, daß jene Bewegung einen demokratischen Character an sich getragen; unser Gegner hätte nur nicht unerwähnt lassen sollen, daß ihr Character zugleich und vorwiegend ein national-dänischer, den Herzogthümern feindlicher war, daß es sich hier nicht, wie in andern Ländern, um „eine Umänderung der alten Zustände" im Königreich handelte, sondern daß es darauf abgesehen war, Schleswig um jeden Preis für Dänemark zu gewinnen. Daß aber die Bewegung gar wohl eine revolutionäre sein konnte, wenn auch die Bürger und der Magistrat Kopenhagens sich daran betheiligten, wird Dr. Martensen schwerlich in Abrede stellen. Es ist in der That eine eigenthümliche Weise, „sich unmittelbar an seinen König zu wenden," wenn man sich — eine Thatsache, die uns von dänischen Zeitungen berichtet und auch niemals abgeläugnet ist — von 12—16,000 Menschen das Geleite geben läßt. Nimmt man dazu die Vorgänge im Casino und das Schlußwort der von den Bürger-Repräsentanten beschlossenen Addresse, so wird man nicht zweifeln können, ob eine solche Bewegung Revolution zu nennen sei oder nicht. In diesem Punkte stimmen denn auch unsre Ankläger so wenig überein, daß wir sie füglich die Sache unter sich könnten abmachen lassen. Graf v. Moltke sagt in der angeführten Schrift, S. 45: „In Dänemark hatte sie (die Revolution) sich in großen Massen vor das Schloß des Königs gelagert, deren immer größeres Anwachsen den Monarchen zwang, sein Ministerium, in welchem auch zwei Schleswig-Holsteiner gesessen hatten, zu entlassen und mit einem lediglich aus Dänen gebildeten Ministerium eine ganz veränderte Politik zu betreten;" — S. 46: „In Dänemark, wie in den Herzogthümern, hat man sich bemüht, die Revolution in Abrede zu stellen. In Dänemark beruft man sich darauf, daß dem König auf keine Weise Gewalt angethan, sondern daß derselbe aus eigner Ueberzeugung und freier Wahl die Maaßregeln beschlossen

habe, welche angeordnet seien, und daß die königliche Autorität durchaus unangefochten geblieben sei. Der bekannte Hergang ist nun der, daß eine ungeheure Volksmenge das Schloß des Königs Kopf an Kopf umstellt hatte und daß dem Könige als einziges Rettungsmittel für den Staat eine gänzliche Umgestaltung der bisher befolgten Politik, und die zu dem Ende erforderliche Entlassung seines Ministerii empfohlen ward. Wenn nun der König diesen Vorstellungen Gehör gab, seinen Ministern, denen er noch kürzlich Beweise des Vertrauens und der Zufriedenheit gegeben, die Alternative stellte, abzudanken oder die ihm angerathene neue Politik einzuschlagen, und wenn er dann an die Stelle der abgetretenen Minister eine Reihe von Männern ernannte, deren Liste aus einer Berathung in einem Caffĕhause hervorgegangen war, so ist die Annahme gerechtfertigt, daß der König diese Beschlüsse nur gefaßt habe, um Angriffen auf seine Person vorzubeugen, welche nicht allein die Würde, sondern die Existenz der Krone hätten gefährden müssen. Das nennen wir Revolution, weil unsres Erachtens deren Begriff nicht erheischt, daß Hand angelegt sei an die Person des Staatsoberhaupts, sondern es vielmehr dazu hinreicht, wenn vorliegt, daß die Ausübung moralischen Zwanges die fragliche Bewegung herbeigeführt habe."

Die Sache war in Kopenhagen bereits entschieden, als die Deputation aus den Herzogthümern dort eintraf. Es bedurfte außerordentlicher Sicherheitsmaaßregeln, um sie gegen die Angriffe des Volks zu schützen; ihre Fahrt auf's königliche Schloß war gleichwohl eine gefährdete, ihre Rückkehr an Bord des Dampfschiffes mußte in aller Stille betrieben werden. Daraus läßt sich schon auf die Antwort schließen, welche der König den Deputirten auf die von ihnen vorgetragenen Bitten ertheilen mußte; der König war unfrei; die revoltirende Hauptstadt und das Ministerium der Revolution, dessen Losung jenes: „Dänemark bis zur Eider!" war, dictirten die Antwort. Die Deputation erhielt am 24sten März den Bescheid, es solle dem Herzogthum Holstein, als einem selbstständigen deutschen Bundesstaate, eine freie Verfassung gewährt werden; in Folge dessen werde dasselbe eine eigne Regierung und Militairverfassung, sowie getrennte Finanzen erhalten, sobald nur die gegenseitigen Auseinandersetzungen neben den andren Bedingungen einer Union mit Dänemark und Schleswig festgestellt seien; das Herzogthum Schleswig dem deutschen Bunde einzuverleiben, habe der König

weder das Recht, noch die Macht, noch den Willen, dagegen werde er die unzertrennliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark durch eine gemeinsame freie Verfassung kräftigen u. s. w. An demselben Tage erließ der König einen „Gruß an Kopenhagens Bürger," in welchem er seine Antwort an die Deputation zur Kunde brachte. „Wir haben nun," heißt es darin, „solchergestalt diejenigen Zugeständnisse gemacht, welche wir machen können. Wird Unser Anerbieten nicht angenommen, so werden Wir mit Unsrem gesammten dänischen Volke Dänemarks Würde aufrecht erhalten." Das war nicht mehr die Stimme des Königs, welcher nicht lange vorher als erstes und wichtigstes Ziel seiner Regierung bezeichnet hatte, „Milde mit Gerechtigkeit zu vereinigen und die Einwohner aller Landestheile mit gleicher landesväterlicher Liebe zu umfassen!" — es war die Stimme solcher, die den Herzogthümern immer fern, jetzt aber feindlich gegenüberstanden, die den König durch Gewaltthat zur Gewaltthat wider die Herzogthümer zwangen. Daß es dem Casino-Ministerium aber mit seinen Drohungen Ernst sei, bewiesen die Veranstaltungen, welche sofort getroffen wurden; man wartete nicht einmal ab, ob die Herzogthümer „das Anerbieten annehmen würden," sondern ging zu Werke, als hätten sie's schon zurückgewiesen.

Die Nachricht von der in Kopenhagen ausgebrochenen Revolution war inzwischen am 23sten März Morgens in den Herzogthümern eingetroffen. Freilich wußte man noch nicht, was der Deputation aus den Herzogthümern würde geantwortet werden; unter den jetzt eingetretenen Umständen war aber nur eine Antwort möglich. Die in solcher Weise erfolgte Ernennung des Casino-Ministeriums war eine thatsächliche Antwort, laut und klar genug. Durch den Gewaltstreich der Dänen waren nicht blos der Herzogthümer, sondern auch des Herzogs Rechte auf's Höchste gefährdet. Die Ordnung und Ruhe, die Sicherheit und Wohlfahrt des Landes standen auf dem Spiel. Da versammelte sich am 23sten März, Abends, eine Anzahl patriotischer Männer in Kiel; der Wunsch, die drohende Gefahr abzuwenden, hatte sie zusammengeführt. Man berieth über Nacht, was in diesem kritischen Moment zu thun sei; man beschloß, um dem Landesherrn seine herzogliche Krone, um dem Lande sein gutes Recht zu erhalten, eine provisorische Regierung zu

constituiren, welche in des Königs Namen und in seiner Eigenschaft als Herzog von Schleswig und Holstein die Regierung der Herzogthümer bis weiter übernehmen solle; Männer, welche ihre Treue gegen den Landesherrn und ihre Liebe zum Vaterlande bewährt hatten, traten in dieselbe ein, und in der Frühe des 24sten März wurde in einer Proclamation den Herzogthümern von dem, was geschehen, Kunde gegeben. Diese Proclamation ist nicht blos in die Tafeln der schleswig-holsteinischen Geschichte, sondern auch in die Herzen des schleswig-holsteinischen Volks mit unverlöschlichen Zügen hineingeschrieben; sie ist unser Freibrief, das gute Zeugniß, welches wir Allen, die uns des Aufruhrs beschuldigen, entgegenhalten; aber grade um dieser ihrer hohen Bedeutung willen glauben wir, sie nach ihrem Wortlaute hier mittheilen zu müssen:

„Mitbürger! Unser Herzog ist durch eine Volksbewegung in Kopenhagen gezwungen worden, seine bisherigen Rathgeber zu entlassen und eine feindliche Stellung gegen die Herzogthümer einzunehmen."

„Der Wille des Landesherrn ist nicht mehr frei und das Land ohne Regierung."

„Wir werden es nicht dulden wollen, daß deutsches Land dem Raube der Dänen preisgegeben werde. Große Gefahren erfordern große Entschließungen; zur Vertheidigung der Gränze, zur Aufrechthaltung der Ordnung bedarf es einer leitenden Behörde."

„Folgend der dringenden Nothwendigkeit und gestärkt durch das uns bisher bewiesene Zutrauen, haben wir, dem ergangenen Rufe folgend, vorläufig die Leitung der Regierung übernommen, welche wir zur Aufrechthaltung der Rechte des Landes und der Rechte unsres angestammten Herzogs in seinem Namen führen werden."

„Wir werden sofort die vereinigte Ständeversammlung berufen und die übernommene Gewalt zurückgeben, sobald der Landesherr wiederum frei sein wird oder von der Ständeversammlung andre Personen mit der Leitung der Landesangelegenheiten beauftragt werden."

„Wir werden uns mit aller Kraft den Einheits- und Freiheitsbestrebungen Deutschlands anschließen."

„Wir fordern alle wohlgesinnten Einwohner des Landes auf, sich mit uns zu vereinigen. Laßt uns durch Festigkeit und Ordnung dem deutschen Vaterlande ein würdiges Zeugniß

des patriotischen Geistes geben, der die Einwohner Schleswig-Holsteins erfüllt."

„Der abwesende Advocat Bremer wird aufgefordert werden, der provisorischen Regierung beizutreten."

Kiel, den 24sten März 1848.

Die provisorische Regierung."

Das ist der Hergang der Sache, welche man uns jetzt zum Verbrechen machen will. Wenn die Behauptung unsrer Gegner dahin ginge, daß in der schleswig-holsteinischen Sache von jenem ersten Tage der Erhebung an bis jetzt im Einzelnen Manches versehen und von Einzelnen vielfach gesündigt sei, so wollten wir ihnen nicht widersprechen; wir wollten willig bekennen: „Ja, ich weiß fast wohl, daß es also ist; daß ein Mensch nicht rechtfertig bestehen mag gegen Gott (wir setzen hinzu: noch weniger aber ein Land). Hat er Lust, mit ihm zu hadern, so kann er ihm auf Tausend nicht Eins antworten" (Hiob 9, 2—3). Das hat aber diese Sache ja mit dem Reinsten und Heiligsten gemein; wir müßten dasselbe bekennen, wenn man uns auf unser Gebet und unsren Gottesdienst anreden oder auf Gottes Wort und Sacrament hinweisen wollte. Unsre Ankläger gehen indeß weiter; sie behaupten, die Sache an sich sei eine verwerfliche, eine Sache, an welcher man sich ohne Sünde gar nicht habe betheiligen können; sie nennen das, was geschehen ist, Revolution, Aufruhr, Rotten, und stellen es damit unter die „offenbaren Werke des Fleisches" (Gal. 5, 19). Dem widersprechen wir mit aller Freudigkeit; wir weisen den Vorwurf, als sei die Constituirung der provisorischen Regierung oder die Anerkennung und Unterstützung derselben Aufruhr gewesen, auf's Entschiedenste zurück.

„Der Wille des Landesherrn ist nicht mehr frei und das Land ohne Regierung." Das ist die Behauptung, auf welche die provisorische Regierung in ihrer Proclamation das Recht zu ihrer Constituirung gründet. Wir werden daher nachzuweisen haben, daß diese Behauptung wirklich begründet und um deswillen die Bildung einer provisorischen Regierung in der angegebenen Weise wirklich berechtigt war.

Was zunächst die Wahrheit jener Behauptung betrifft, so wird dieselbe von einem unsrer Gegner zugestanden.

Graf v. Moltke spricht es unumwunden aus, daß der König durch revoltirende Massen gezwungen sei, sein Ministerium zu entlassen und mit einem lediglich aus Dänen gebildeten Ministerium eine ganz veränderte Politik zu beginnen. Dagegen will Dr. Martensen wie von einer Kopenhagener Revolution, so natürlich auch von einer Unfreiheit unsres Landesherrn nichts wissen. „Während in andren Ländern," sagt er, „den Königen ihre Zusagen durch Gewaltthätigkeiten abgenöthigt wurden, kam Friedrich VII. dem Wunsche seines Volkes freiwillig entgegen (S. 17)." Er nennt die Behauptung von der Unfreiheit des Königs „ein loses Gerede," er vergleicht sie „dem falschen Gelde, das von Betrügern angefertigt wird" (S. 17), er bezeichnet sie als „eine lügenhafte Behauptung," welche man nur durch ein „sophistisches Räsonnement" habe glaubhaft und annehmbar machen können. Wenn starke Ausdrücke immer zugleich starke Beweise wären, so würde es gerathen sein, Dr. Martensen gegenüber diesmal zu schweigen. Da das aber bekanntlich keineswegs der Fall ist, so wollen wir seinen starken Ausdrücken unsre starken Beweise gegenüberstellen. Um jedoch die Vorgänge in Kopenhagen richtig zu beurtheilen, müssen wir noch einmal den Blick unsrer Leser auf die Rechte der Herzogthümer und ihr Verhältniß zu Dänemark richten. Wir haben schon früher bemerkt, daß es in den Landesprivilegien unzweideutig ausgesprochen ist, Christian I. sei zu einem Herzog zu Schleswig, Grafen zu Holstein und Stormarn erwählt, und „nicht als einem König zu Dänemark, sondern als dem Herrn dieser vorbeschriebenen Lande mit Unterschied aller Artikel und Stücke, die hiernach ausgedrückt sind," sei ihm gehuldigt. Zu diesen „Artikeln und Stücken" gehörte, daß der König gelobte, „nach Rath, Willen und Zustimmung seiner Räthe in dem Herzogthum Schleswig stets einen eingebornen Mann aus diesen Landen zu einem Drost über das Herzogthum zu haben," ferner, „in den Sachen nach Rath seiner Räthe daselbst sich zu verhalten," und endlich, „diese vorbenannten Lande nach allem seinem Vermögen in gutem Frieden zu erhalten und daß sie ewig zusammen ungetheilt bleiben" sollten. Der König hatte in den Privilegien ausdrücklich gesagt: „Wenn Einige von innen oder außen diese vorgenannten Lande mit Gewalt beschädigen wollten oder gegen Landrecht handelten, so mögen unser Drost, Marschalk und

Räthe unsre Untersassen in unsrer Abwesenheit versammeln und sothane Gewalt und Arges abwenden, dazu soll ein Jeder helfen." Der König hatte schließlich gelobt für sich, seine Erben und Nachkommen, alle diese Artikel und Stücke und einen jeden für sich „zu treuer Hand, stet und fest unverbrochen zu halten, ohne Arg," ja, er hatte später noch hinzugefügt, daß seine Nachfolger auf dem dänischen Thron „alle Artikel und Privilegien, die wir den vorgenannten Landen und Einwohnern gegeben und besiegelt haben, bei aller ihrer Kraft auf's Neue befestigen, bestätigen, verbessern und beschwören" sollten. Falls Einer darauf nicht eingehen wolle, „alsdann sollten die vorgenannten Einwohner unverpflichtet sein, denselben König zu ihrem Herrn zu wählen" — eine Bestimmung, wodurch die Landesrechte als die eigentlichen Grundrechte bezeichnet sind, so daß von ihrer Anerkennung und Aufrechthaltung das Recht an der herzoglichen Krone abhängig gemacht ist. Bekanntlich waren diese Privilegien von sämmtlichen Nachfolgern Christian's I. bei ihrer Thronbesteigung bestätigt; nur zweierlei Vorbehalt war bei dieser Bestätigung später gemacht, nämlich 1) daß das Recht der Stände, sich ihren Landesherrn (unter den Söhnen des vorigen Königs) zu wählen, als abgeschafft zu betrachten sei, und 2) daß die Bestätigung dem Souveränitätsrechte im Herzogthum Schleswig keinen Abbruch thun solle, während die Landesherren im Herzogthum Holstein nicht souverän waren. Durch diesen Vorbehalt war die Verbindung der Herzogthümer in keinerlei Weise gelös't, auch keins von beiden ein integrirender Theil der dänischen Krone geworden. „Das regierende Fürstenhaus," sagt Graf v. Moltke S. 51, „hatte freilich zugleich die Herrschaft in Dänemark und in den Herzogthümern, aber die alte Zusicherung der Landesherren, nicht als König von Dänemark in den Herzogthümern herrschen zu wollen, sondern als von dem Lande selbst erkohrner Herr, ist niemals widerrufen worden. Die Herzogthümer sind daher jedenfalls in ihrer inneren Verfassung und Verwaltung durchaus unabhängige Länder — —." „Die alte Verheißung," heißt es ebendaselbst, „daß die Herzogthümer immer zusammen bleiben sollen, ist also in anerkannter Wirksamkeit geblieben bis auf den heutigen Tag." Auch Christian VIII. hatte, nachdem er den Thron seiner Väter bestiegen, die Landesprivilegien in herkömmlicher Form bestätigt; er hatte trotz seiner offen

ausgesprochenen Vorliebe für die Idee eines „dänischen Gesammtstaats“ selbst in seinem offnen Briefe vom 8ten Juli 1846 erklärt, daß es nicht von ihm beabsichtigt werde, „der Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig, wie dieselbe bisher von ihm anerkannt worden, in irgend einer Weise zu nahe zu treten, oder irgend eine Veränderung in den sonstigen Verhältnissen vorzunehmen, welche dasselbe gegenwärtig mit dem Herzogthum Holstein verbänden;“ er hatte in seiner Erklärung an die deutsche Bundesversammlung vom 7ten September 1846 ausgesprochen, daß er nicht daran gedacht habe, irgend eine Veränderung in den Verhältnissen herbeizuführen, welche das Herzogthum Holstein mit Schleswig verbänden; er hatte in der Bekanntmachung vom 18ten September 1846 wiederholt, daß es keineswegs seine Absicht habe sein können, durch den offnen Brief die Rechte der Herzogthümer oder eines derselben zu kränken, auch die Verbindung derselben ausdrücklich als ein solches Recht anerkannt. In einem Schreiben an den Herzog v. Descazes vom 24sten August 1846 hatte er ebenfalls gesagt, daß er Schleswig niemals habe in das Königreich Dänemark incorporiren wollen.*) Als Friedrich VII. seines Vaters Reich überkommen, hatte auch er die Privilegien der Herzogthümer wieder bestätigt; er hatte überdies in dem Patent vom 28sten Januar 1848 erklärt, daß er die Rechte der Krone ebenso sehr, als die seiner Unterthanen im Allgemeinen und die besonderen Gerechtsame und Interessen der Bewohner der verschiedenen Landestheile sicherstellen wolle, er hatte verheißen, „Milde mit Gerechtigkeit zu vereinigen und die Einwohner aller Landestheile mit gleicher landesväterlicher Liebe zu umfassen.“ Da that er kaum zwei Monate später einen Schritt, welcher mit jenen von ihm bestätigten Privilegien nicht blos, sondern auch mit diesen von ihm gegebenen Versprechungen schnurstracks im Widerspruch stand. Er umgab sich mit einem Ministerium, in welchem kein schleswig-holsteinischer Mann Sitz und Stimme hatte, so daß es für ihn zu einer Unmöglichkeit geworden war,

*) — d'abord j'ai promis au duché de Schleswig dans la même lettre patente, que ce duché resterait indépendant, dans les mêmes relations, qui existent actuellement entre ce duché et le Holstein, de sorte que je n'ai jamais voulu incorporer le Schleswig dans le royaume de Danemark.

in den Sachen der Herzogthümer „nach Rath seiner Räthe daselbst" sich zu verhalten; mit einem Ministerium, welches aber nicht allein aus dänischen Männern, sondern nach seinem größten Theil aus solchen Männern bestand, die ihre feindliche Gesinnung gegen die Herzogthümer und deren Rechte seit Jahren schon und noch in den letzten Tagen wieder laut und unverholen ausgesprochen, die namentlich die Trennung der Herzogthümer und Schleswigs Incorporation in Dänemark recht eigentlich zu ihrem Schiboleth gemacht hatten. Der Kurzsichtigste konnte die nothwendigen Folgen dieses Schrittes vorhersehen; nachdem der König ein solches Ministerium sich hatte müssen aufdrängen lassen, war der Weg der Feindseligkeiten wider die Herzogthümer eingeschlagen, und das Panier aufgeworfen, welches „Dänemark bis zur Eider!" als Inschrift trug. Es war nur eine nothwendige Folge des bereits Geschehenen, daß am 24sten März in der Antwort an die schleswig-holsteinische Deputation und in dem Gruße an Kopenhagens Bürger die Incorporation Schleswigs ausgesprochen ward. Die Bedeutsamkeit dieser Sache liegt auf der Hand; bedürfte es noch eines Zeugnisses, daß sie wirklich ein gegen die Rechte der Herzogthümer gerichteter Todesstoß war, so könnten wir auf ein officielles Schreiben verweisen, das der Gesandte des Königs von Dänemark bei der deutschen Bundesversammlung, der Baron v. Pechlin, ein Mann, welcher eben jetzt die dänischen Interessen in Berlin vertritt, an jene Versammlung richtete. „Auf die Kunde," schreibt er, „von der Vereinigung des Herzogthums Schleswig mit Dänemark konnte ich nicht zweifelhaft sein, daß, da dieser Act nicht allein mit den königlichen Anerkennungen und Bestätigungen der zwischen den beiden Herzogthümern bestehenden Verbindung, sondern namentlich auch mit einer betreffenden Eröffnung in der von mir am 7ten September 1846 am Bundestage abgegebenen Erklärung unvereinbar ist, ich um meine Entlassung einzukommen habe."

Man könnte uns freilich den Einwand machen, daß ja der König aber doch seinen Sinn habe ändern und als freier Mann, auf eignen Antrieb oder doch mit freier Zustimmung, jenen Schritt habe thun können. Dr. Martensen ist wirklich dieser Meinung; er sagt, es liege Mancherlei vor, um eine „Willensänderung" des Königs zu erklären, „um es begreiflich zu machen, warum er es nothwendig

hielt, die bisherige von seinen Vorfahren eingeführte administrative Verbindung Schleswigs und Holsteins nicht mehr fortbestehen zu lassen." Es wird nicht nöthig sein, die Unrichtigkeiten, welcher der letzte Satz enthält, zu widerlegen; wer unsrer Darstellung gefolgt ist, der weiß es, daß die Verbindung der Herzogthümer weder eine blos administrative, noch eine von Dänemarks Königen eingeführte ist. Wir wollen hier nur bemerken, daß wir natürlich die Möglichkeit einer Willensänderung von Seiten des Königs im Allgemeinen nicht läugnen. Wäre aber eine solche Auffassung des Geschehenen unabweislich gewesen, so würde es nicht mehr zur Frage gestanden haben, ob die Bildung einer provisorischen Regierung berechtigt sei, welche zur Aufrechthaltung der Rechte des Landes und der Rechte des angestammten Landesherrn in seinem Namen vorläufig regieren sollte; es würde sich vielmehr darum gehandelt haben, ob der König von Dänemark, nachdem er nicht blos sein den Herzogthümern gegebenes Wort gebrochen, sondern auch die Landesprivilegien aufgehoben, nachdem er unzweifelhaft kundgethan hatte, er sei Willens, fortan die Herzogthümer nicht „als Herr dieser Lande," sondern als König von Dänemark zu regieren, diese Lande auch nicht „nach all seinem Vermögen in gutem Frieden zu erhalten," sondern den Landfrieden zu brechen, endlich sie nicht ungetheilt zu lassen, sondern nunmehr zu trennen, ob unter diesen Umständen der König von Dänemark überall noch ein Recht an die herzogliche Krone haben könne. Hätten wir wirklich gar nicht anders können, als annehmen, Friedrich VII. sei dem Wunsche — nicht seines Volkes, wie Dr. Martensen sehr mit Unrecht sagt, sondern — einer den Herzogthümern feindlich gesinnten Parthei in Kopenhagen freiwillig entgegengekommen, so würde es sich gefragt haben, ob man sich in den Herzogthümern bei „der einfachen Thatsache: der König hat sie (diese Minister) gewählt, und hatte das Recht, sie zu wählen. Niemandem aber kommt es zu, gegen dieses Recht Einsprache zu thun" (S. 17) — eben so einfach hätte beruhigen müssen und dürfen. Dr. Martensen hält es freilich für ungemein schwierig, das Recht der Widersetzlichkeit gegen die rechtmäßige Obrigkeit, wenn diese Widersetzlichkeit aus blos politischen Gründen hervorgeht, aus dem Christenthume zu beweisen (S. 20), und er will sich auf diese allgemeine Frage nicht einlassen. Er kann aber doch nicht umhin, uns im Vorübergehen

an Röm. 13 zu erinnern. „Denn wenn die Schrift sagt," heißt es S. 21, „man solle der Obrigkeit gehorchen, so sagt sie doch nicht, man solle ihr nur unterthan sein, insofern sie in allen Fällen gerecht handelt, womit eigentlich Nichts gesagt wäre, sondern man solle ihr unterthan sein, eben weil sie Obrigkeit ist. Und der Spruch: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist, sagt nicht, man solle nur dem Kaiser gehorchen, insofern er ein gerechter Kaiser ist, womit wiederum Nichts gesagt wäre, sondern man solle ihm in politischen Dingen gehorchen, eben weil er Kaiser, d. h. die politische Auctorität ist." Was man doch Alles aus dem einfachen Wort der heiligen Schrift herauszulesen weiß! Also, die Ungerechtigkeit der Obrigkeit oder wenigstens die Möglichkeit einer solchen Ungerechtigkeit soll nach Dr. Martensen's Ansicht dem Gebot des Gehorsams erst einen Inhalt geben; mit der Forderung, einer gerechten Obrigkeit zu gehorchen, soll eigentlich Nichts gesagt sein! Darnach würde man consequenterweise nur den Kindern gottloser Eltern das 4te Gebot auslegen müssen, denn für frommer Eltern Kinder wäre mit demselben Nichts gesagt. Und was sollen wir gar erst mit dem Worte anfangen, welches der Herr auch an jener Stelle gesprochen hat: Gebet Gott, was Gottes ist! Ungerechtigkeiten dürfen wir von dem gerechten Gott nicht fürchten; ist aber darum mit jenem Worte Nichts gesagt? — Freilich, darin hat Dr. Martensen Recht: die Schrift sagt in den angegebenen Stellen nicht, daß man der Obrigkeit nur unterthan sein solle, insofern sie in allen Fällen gerecht handle; aber sagt sie denn etwa, daß es nicht einzelne Fälle geben könne, in welchen die Obrigkeit so ungerecht handelt, daß man ihr nicht gehorchen darf? Sie schweigt von dem Einen, wie von dem Andren. Dr. Martensen legt das Wort des Herrn aus, als ob er gesagt hätte: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und was nicht sein ist, das gebet ihm auch. — Auch Pastor Haase wird entschieden bestreiten, daß ein Land jemals das Recht zu einer solchen Widersetzlichkeit haben könne. Auch er nimmt Röm. 13 in die Hand und fragt uns, ob denn da auch nur Ein Wort davon stehe, daß wir als Unterthanen zu untersuchen und zu richten hätten, ob die Obrigkeit, die von uns Gehorsam fordert, auch eine rechtmäßige sei, und daß wir nur der gerechten Gehorsam schuldig seien? Er meint, der Apostel habe aus guten Gründen die Frage: ob und wann eine Obrigkeit ihr Recht überschreite, gar nicht berührt,

denn darüber hätten nicht die Unterthanen zu richten, sondern, wenn es die höchste irdische Obrigkeit sei, allein Gott. Er verweis't uns auf das Exempel eines Tiberius und Nero und meint, auch die wahnsinnige Gewaltherrschaft des Nero sei Gottes Ordnung gewesen, der man nicht habe widerstreben dürfen. Pastor Haase hat aber, wie wir bereits oben nachgewiesen haben, sich selbst so vielfach widersprochen, daß er auch uns einen Widerspruch verstatten muß. Was zuerst die beigebrachten Exempel*) betrifft, so hat Pastor Haase einen wesentlichen Unterschied übersehen. Er selbst nennt das Regiment des Nero eine Gewaltherrschaft; wo die Gewalt herrscht, da kann natürlich von Rechten keine Rede sein. Die Sache stellt sich aber anders, wenn, wie bei uns, der Landesherr seinem Volke bestimmte Rechte garantirt und unter bestimmten Verpflichtungen die Herrschaft übernommen hat. Wo Rechte sind, da wird's doch ohne Zweifel auch einem Christen verstattet sein, sie aufrecht zu erhalten. Wenn ferner Pastor Haase meint, die Unterthanen hätten gar nicht darüber zu richten, ob und wann eine Obrigkeit ihr Recht überschreite, so widersprechen nicht wir blos einer solchen Behauptung, wir zweifeln gar nicht daran, daß auch die Apostel des Herrn ihr widersprechen würden. Oder, wenn eine Obrigkeit, und wäre es auch die höchste irdische, ihr Recht so weit überschritte, daß sie uns wehren wollte, Christum zu bekennen und Gott zu dienen, sollten Paulus und Petrus wirklich sagen: darüber habt ihr nicht zu richten! ihr seid Unterthanen und als solche habt ihr Allem nachzukommen, was die Obrigkeit fordert und vorschreibt; und wenn es auch Wahnsinn wäre, so dürft ihr gleichwohl nicht widerstreben! — Wir glauben das nicht; wir können nicht einmal glauben, daß Pastor Haase das im Ernst behaupten wollte. — Nun aber Röm. 13! Unsre Gegner reden meist, als ob wir Schleswig-Holsteiner dem

*) Auffallender Weise spricht Pastor Haase immer von der Herrschaft des Nero über das jüdische Volk, da doch der Apostel seinen Brief an die Römer geschrieben, also zunächst die römischen Verhältnisse beim Schreiben im Auge gehabt hat. Ebenso auffallend ist es uns gewesen, daß Pastor Haase das Gericht über das jüdische Volk als ein Urtheil darstellt, welches es wegen seines Widerstrebens gegen die römische Gewaltherrschaft empfangen hätte, da doch die heilige Schrift auf ganz andre Ursachen dieses Strafgerichtes hinweis't.

Wort nicht mehr in's Angesicht sehen dürften, als müßte das Wort für uns ein Stein des Anstoßens und ein Fels der Aergerniß geworden sein; und eine Behauptung, wie wir sie oben ausgesprochen haben, werden sie mit diesem Worte ohne viele Umstände zurückweisen. Es ist uns Schleswig-Holsteinern ja das Rühmen nichts nütze; doch dürfen wir nicht schweigen, und sollten wir, wie der Apostel Paulus, auch einmal „zu Narren werden über dem Rühmen," so wollen wir mit seinem Wort zu unsren Gegnern sagen: „dazu habt Ihr uns gezwungen!" (2. Cor. 12, 1. 12.) Wir Schleswig-Holsteiner rühmen uns, in allerlei Weise es bewiesen zu haben, daß nicht blos des Apostels Wort Röm. 13, sondern auch, was an weiterem Wort in der heil. Schrift über das Verhalten des Christen zur Obrigkeit noch enthalten ist, bei uns in gutem Gedächtniß geblieben; wir rühmen uns, unterthan gewesen zu sein aller menschlichen Ordnung (1. Petri 2, 13), und unsren König geehrt zu haben (1. Petri 2, 17), und unterthan gewesen zu sein nicht allein den gütigen und gelinden, sondern auch den wunderlichen Herren (1. Petri 2, 18); wir haben Ordnung und Ruhe im Lande gehabt, als sie so ziemlich allenthalben schienen abhanden gekommen zu sein; und grade in diesem Augenblicke bestehen nicht Wenige von uns eine Feuerprobe ihres gesetzlichen und ordnungsliebenden Sinnes, wie sie schwerlich von Vielen so möchte bestanden werden. Wir haben in den letzten Jahren Röm. 13 nicht blos durchgelesen, sondern durchgelebt, und meinen darum mitsprechen zu dürfen, wo über dies Wort gesprochen wird. Darum lassen wir uns mit nichten so kurzweg abfertigen, als hätten wir des Apostels Wort noch nimmer recht bedacht; und wenn wir's in etlichen Stücken anders verstehen, als unsre Gegner, so zeige man uns erst, daß wir's nicht recht verstanden haben. Pastor Haase fragt: „Wo steht doch Röm. 13 nur Ein Wort davon, daß wir als Unterthanen zu untersuchen und zu richten hätten, ob die Obrigkeit, die von uns Gehorsam fordert, auch eine rechtmäßige sei, und daß wir nur der gerechten Gehorsam schuldig seien? — wann in aller Welt heißt ὑπερεχουσα ἐξουσια*) gerechte Obrigkeit?" Darnach scheint er unsre Sache nach Röm. 13 etwa

*) Dies Wort, welches Luther übersetzt: „die Obrigkeit, welche Gewalt über euch hat," bezeichnet, genauer ausgedrückt, „eine obrigkeitliche Gewalt."

so zu richten und zu schlichten: Schleswig-Holstein hatte eine Obrigkeit; nach des Apostels Wort soll Jedermann der Obrigkeit unterthan sein, ganz abgesehen davon, ob sie eine rechtmäßige und gerechte ist, oder nicht; Schleswig-Holstein ist aber der Obrigkeit nicht unterthan gewesen; also wird es ein Urtheil Gottes über sich empfahen. — Auf solche Weise freilich wird man mit der Klage wider uns und mit dem Urtheil über uns leicht fertig; aber gegen eine solche Weise, das Wort Gottes zu gebrauchen und mit demselben unsre Sache zu richten, müssen wir auf's Entschiedenste protestiren. Wir wollen hier nicht weiter darauf eingehen, daß die provisorische Regierung grade um deswillen constituirt wurde, weil Schleswig-Holstein meinte, für den Augenblick keine Obrigkeit zu haben, und einer Obrigkeit, der es unterthan sei, doch gar nicht glaubte entrathen zu können. Wir wollen vorerst nur gegen diese Art der Schriftbetrachtung Einspruch thun; Pastor Haase würde, wenn er dieselbe consequent durchführen und sein Verhalten in allen Fällen darnach bestimmen wollte, zu wunderlichen Dingen kommen. Wir wollen nur ein analoges Exempel anführen. Der Herr sagt in der Bergpredigt: „Gieb dem, der dich bittet, und wende dich nicht von dem, der dir abborgen will!" (Matth. 5, 42.) Wo steht da auch nur Ein Wort davon, daß wir als Geber zu untersuchen und zu richten hätten, ob der, welcher uns bittet, in rechter Weise oder um die rechte Gabe oder aus wirklicher Nothdurft bitte, und daß wir uns nur von dem, der uns nach unsrem Vermögen und zu seinem wirklichen Nutzen abborgen will, nicht wenden sollen? Und doch wird Pastor Haase schwerlich in Abrede stellen, daß wir jene nicht ausdrücklich genannten Bedingungen in Betracht ziehen dürfen, ohne durch Gottes Wort gerichtet zu werden, ja, er wird selbst ohne allen Zweifel bei seinem Geben und Borgen dieselben nicht außer Acht lassen. Warum richtet er uns denn nach Röm. 13 in einer Weise, wie er doch gewiß nicht nach Matth. 5 und vielen andren Worten der heil. Schrift möchte gerichtet werden? Dazu kommt noch, daß der Apostel Paulus Röm. 13 die Obrigkeit, von welcher er redet, nicht blos mit Einem Wort, sondern in mehreren Sätzen als eine gerechte näher bezeichnet. Freilich gebraucht er bei dieser Bezeichnung nicht grade die Worte: rechtmäßig, gerecht; und wenn man uns fragt: „Wann in aller Welt heißt ὑπερεχουσα ἐξουσια gerechte Obrigkeit?" so müssen wir freilich antworten: Niemals! und kön-

nen uns nur darauf berufen, daß wir das wirklich auch niemals behauptet haben. Aber Pastor Haase wolle sich nun auch einmal von uns fragen lassen über Röm. 13. Was sind das für Gewaltige, fragen wir, welche nicht den Guten, sondern den Bösen zu fürchten sind (V. 3), — sind es gerechte oder ungerechte? Was ist das für eine Obrigkeit, vor welcher wir uns nicht fürchten dürfen, sondern von welcher wir Lob haben, so wir Gutes thun (V. 3), — ist es eine gerechte oder eine ungerechte? Und noch einmal: Was ist das für eine Obrigkeit, die eine Rächerin ist zur Strafe über den, der Böses thut und darum Gottes Dienerin heißet (V. 4) — ist es eine gerechte oder eine ungerechte? Pastor Haase scheint grade die angeführten Worte des Apostels ganz übersehen zu haben, und doch bezeugen sie, wie uns bedünken will, deutlich genug, daß der Apostel, als er das Wort über die Obrigkeit schrieb, an eine rechtmäßige und gerechte Obrigkeit dachte, wenn er auch dieser Worte nicht grade sich bediente. — Wenn weiter behauptet ist, der Apostel habe „aus guten Gründen die Frage: ob und wann eine Obrigkeit ihr Recht überschreite, gar nicht berührt" — so sind wir damit einverstanden. Wir haben aber schon oben nachgewiesen, daß er diese Frage nicht darum kann unberührt gelassen haben, weil „die Unterthanen gar nicht darüber zu richten hätten." Der Grund liegt vielmehr darin, daß er den Christen hier die Grundregel ihres Verhaltens zur Obrigkeit vorhalten, nicht aber für Ausnahmsfälle ihnen Vorschriften geben wollte. Wir erinnern Pastor Haase an die verwandten Stellen, welche er selbst angezogen hat. Derselbe Apostel schreibt an die Colosser: „Ihr Kinder, seid gehorsam den Eltern in allen Dingen —; ihr Knechte, seid gehorsam in allen Dingen euren leiblichen Herren!" Da berührt er auch nicht die Frage: ob und wann Eltern und Herren ihr Recht überschreiten; doch wird man daraus unmöglich abnehmen können, daß die Knechte und Kinder darüber gar nicht zu richten hätten; es liegt vielmehr der Grund einfach in dem Umstande, daß der Apostel den Gehorsam für Kinder und Knechte als die Grundregel ihres Verhaltens hinstellen will, ohne für diesmal weiter darauf einzugehen, daß es allerdings auch Ausnahmen von dieser Regel geben könne. — Läßt es sich aber nicht in Abrede stellen, daß es für Unterthanen eine Gränze giebt, über welche hinaus sie der Obrigkeit keinen Gehorsam schuldig sind, so fragt es sich nun weiter, ob es für Fürsten

auch eine Gränze gebe, über welche hinaus sie mit ungerechten Forderungen und Handlungen nicht gehen dürfen, ohne das Recht an ihrer Krone zu verlieren. Nach dem, was wir über Röm. 13 beigebracht haben, fürchten wir allerdings nicht, daß man diese Frage jetzt noch ohne Weiteres mit Hinweisung auf die gedachte Stelle verneinen oder gar mit Entrüstung zurückweisen werde. Um Mißverständnissen zu wehren, wollen wir aber vorwegs bemerken, daß wir keineswegs der Meinung sind: „sobald eine Regierung nicht ihre Pflicht thue, hätten die Unterthanen das Recht, sich ihr mit Gewalt zu widersetzen!" oder: „sobald nur ein Unterthan meine, gerechte Klage gegen seinen Landesherrn zu haben, habe er, wenn nur die Macht, so auch das Recht zur Revolution" — daß wir auch weit davon entfernt sind, Grundsätze zu vertreten, welche „Quelle einer permanenten Revolution" wären. Verabscheuen Andre Empörung und Aufruhr, wir verabscheuen sie auch; verdammen Andre die Revolution, wir verdammen sie auch; wir halten es auch für viel lieblicher und leichter, wenn man den Gewaltigen gehorchen darf, als wenn man ihnen widersprechen muß. Aber die Zeit und was sie uns gebracht hat, dränget uns in solche Fragen hinein; man verklaget uns, so müssen wir uns verantworten. Das werden auch unsre Gegner einräumen, wie nahe auch das Verhältniß ist zwischen Fürst und Volk, es giebt doch ein Verhältniß, welches Menschen noch näher zusammenstellt; und wie stark auch das Band zwischen einem Könige und seinen Unterthanen, ein Band ist unläugbar noch stärker. Es ist das Band, welches in der Ehe Mann und Weib mit einander verbindet.*) „Und werden Zwei ein Fleisch sein!" sagt der Apostel Ephes. 5 von den Eheleuten; er vergleichet in demselben Capitel ihre Gemeinschaft mit der Gemeinschaft, in welcher Christus und seine Gemeine stehen. Darum straft der Herr Matth. 5 die leichtfertige Lösung dieses Bandes; er will's nicht gelten lassen, daß ein Mann seinem Weibe nur einen Scheidebrief geben dürfe und dann meine, er könne sie ohne Sünde von sich stoßen; warnend spricht er Matth. 19: „Was nun Gott zusammengefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden." Und doch nennt der Herr an beiden Stellen eine Bedingung, unter welcher ein Mensch ohne Sünde das eheliche Verhältniß als aufgehoben, das eheliche

---

*) Vergl. Baumgarten, Die verbotene Fürbitte, S. 50.

Band als gelöſ't betrachten darf. „Wer ſich von ſeinem Weibe ſcheidet (es ſei denn um Ehebruch), der machet, daß ſie die Ehe bricht; u. ſ. w." „Wer ſich von ſeinem Weibe ſcheidet (es ſei denn um der Hurerei willen) und freiet eine Andre, der bricht die Ehe." Treue bis in den Tod haben die Eheleute ſich einander vor Gott gelobt; ſie iſt das Grundrecht des ehelichen Verhältniſſes, die Grundbedingung, auf welcher daſſelbe baſirt iſt. Wo erwieſener Maaßen dies Recht von einem Theile verletzt, dieſe Bedingung nicht gehalten iſt, da iſt die Ehe factiſch aufgehoben und der andre Theil darf ſie nach dem Worte des Herrn ohne Sünde als aufgehoben anſehen. Wenden wir dies auf unſre Frage an. Kann das Verhältniß zwiſchen Mann und Weib gelöſ't werden, ſo wird das Verhältniß zwiſchen Fürſt und Volk kein unlösbares ſein. Ein Volk darf ſich nicht bei jedem Unrecht, was es von ſeinem Fürſten erleidet, oder bei jeder Kränkung, die es in einzelnen Gliedern oder in ſeiner Geſammtheit erdulden muß, für berechtigt halten, ſeinem Fürſten einen Scheidebrief zu ſchreiben; es würde dadurch an ſeinem Theile den Bund brechen, über dem der Herr hält, es würde ſich der Revolution ſchuldig machen; wie der, welcher ſich von ſeinem Weibe ſcheidet, die Ehe bricht. Aber wie in der Ehe, ſo möchte es doch auch hier ein: „Es ſei denn, daß —" geben, eine Berechtigung, das Verhältniß zum Fürſten als gelöſ't zu betrachten nach dem Worte Gottes; nach Analogie des Ehebundes würde dieſelbe dann eingetreten ſein, wenn der Fürſt das Grundrecht des Volkes aufgehoben, die Grundbedingung, auf welcher ſein Regiment baſirt iſt, nicht gehalten hat. In conſtitutionellen Staaten würde dieſer Fall eintreten, wenn die beſchworne Verfaſſung oder beſtimmte Punkte in ihr durch Gewalt von dem Fürſten umgeſtoßen würden; in andren Ländern würde es oft ſchwierig, wo nicht unmöglich, ſein, zu beſtimmen, wann ein ſolcher Treubruch geſchehen. Schleswig-Holſtein aber hat ſeine Landesrechte, von Dänemarks Königen anerkannt und beſtätigt, in ihnen die ausdrückliche Beſtimmung, daß das Recht der Könige an die herzogliche Krone von der Aufrechthaltung dieſer Privilegien abhängig ſei. Wenn darum der König als freier Mann, auf eignen Antrieb oder doch mit freier Zuſtimmung, einen Schritt gethan hätte, wodurch er die Rechte der Herzogthümer umgeſtoßen, ſo würde es ſich darum gehandelt haben — das war unſre Behauptung — ob er überall noch ein Recht an die herzogliche

Krone haben könne, ob nicht vielmehr das schleswig-holsteinische Volk auf Grund göttlichen Wortes das Band als ein gelös'tes betrachten müsse. Wir sprechen aus Herzensgrunde: Gott sei Dank, daß wir diese Frage nicht zu lösen hatten!

Die Schleswig-Holsteiner dachten nämlich gar nicht daran, daß ihr Landesherr in solcher Weise sein Wort sollte brechen können und ihr Recht sollte beugen wollen. Wir wollen's wiederum frei bekennen: wir sind noch nicht „das heilige Volk," daß wir in allen Stücken „verkündigten die Tugenden deß, der uns berufen hat von der Finsterniß zu seinem wunderbaren Licht" (1. Petri 2, 9). Aber das dürfen wir doch sagen: Treu und Glauben sind in Schleswig-Holstein noch zu Hause und man hält unter uns noch etwas auf eines Mannes Wort. Darum haben wir's auch dem Könige nicht zugetraut, daß er jenen Schritt habe thun können, ohne daß man ihm Gewalt angethan und ihn auf solche Weise dazu gezwungen. „Der Wille des Landesherrn ist nicht mehr frei!" Das war nicht etwa eine Redensart, welche die Männer der provisorischen Regierung in der Nacht des 23sten März in Kiel ausgedacht hatten, und die Jedermann ihnen nachsprach, während Niemand sie glaubte; es war vielmehr die wirkliche Ueberzeugung eines Volks, welchem eines Königs Wort noch etwas gilt; es war die Ueberzeugung, welche zwei Jahre mit all' ihren trüben und schweren Erfahrungen noch nicht haben erschüttern können. Und war sie denn nicht auch eine wohlbegründete? war sie, wie Dr. Martensen behauptet, auf ein „rein subjectives Räsonnement," auf einen „bloßen Probabilismus" (S. 14), oder war sie nicht vielmehr, wie er mit Recht fordert, „auf unzweifelhafte und unzweideutige Thatsachen" (S. 13) gestützt? Die Scenen im Casino, die Schlußworte der an den König gerichteten Addresse, in welcher ihm mit der Selbsthülfe der Verzweiflung gedroht war, die Massen, welche auf's Christiansburger Schloß gezogen waren, um diesen Worten den gehörigen Nachdruck zu geben, das sind Thatsachen, die es, auch abgesehen von dem, wozu der König sich hatte herbeilassen müssen, laut genug bezeugen, daß „der Wille unsres Landesherrn nicht mehr frei sei!"

Wir müssen hier aber noch einen Einwand berücksichtigen, welchen Dr. Martensen rücksichtlich der von uns behaupteten Unfreiheit des Landesherrn erhoben hat; er meint nämlich, wenn wir denselben auch im Anfange wirklich

für unfrei gehalten, so müßten wir jetzt doch längst zu der Einsicht gekommen sein, daß diese Annahme grundlos sei. „Unerklärlich ist es mir," schreibt er an den Superintendenten Nielsen, „wie Du Dich einer solchen Selbsttäuschung hingeben konntest, noch unerklärlicher, daß Du noch jetzt, nachdem es aller Welt offenkundig ist, daß König und Volk in Dänemark in freiester Eintracht waren und sind, und ein anderes Ministerium an die Stelle des vorigen getreten — noch jetzt nicht einsehen kannst, daß Du hier in einer Verblendung befangen warest, meinen kannst, jenes Gerücht, jene falsche Münze, die selbst in den Herzogthümern nicht mehr angenommen wird, doch in Dänemark ausgeben zu können als einen guten und hinreichenden Grund für Dein Verfahren!!" Aber, Dr. Martensen sage uns doch nur, aus welchen Zeichen wir Schleswig-Holsteiner bisher hätten abnehmen können, daß es Friedrich VII. wieder möglich geworden, unbehindert nicht blos als König von Dänemark, sondern auch als Herzog von Schleswig-Holstein zu schalten und zu walten? Sind etwa die drohenden Erlasse, welche man uns Anfangs unter seinem Namen zusandte, ein Zeugniß dafür? oder konnten die dänischen Truppen, welche unser Land besetzten, und die dänischen Schiffe, welche unsre Küsten bedrohten, uns das sagen? oder konnten wir aus der am 29sten August 1849 erlassenen Proclamation abnehmen, daß in dieser Sache ein Wandel geschehen sei? Dr. Martensen erinnert uns an den Wechsel des Ministeriums in Kopenhagen; was hilft es aber, daß andre Männer an's Ruder kommen, wenn nicht auch andre Meinungen über das Verhältniß der Herzogthümer zu Dänemark zur Geltung kommen? O, wie würde Schleswig-Holstein gejubelt haben, wenn Friedrich VII. nur ein Wort hätte sprechen können, in welchem die Rechte des Landes anerkannt und gegen dänisches Unrecht in Schutz genommen wären! wie fröhlich würden wir es als ein Zeichen begrüßt haben, daß der Wille unsres Landesherrn nun wieder frei sei, daß er jetzt wieder nicht blos als König von Dänemark, sondern auch als unser Herzog reden dürfe. Dr. Martensen wolle sich von uns sagen lassen, daß wir Schleswig-Holsteiner das Schreiben unsrer Statthalter an Friedrich VII. für nichts Andres angesehen haben, als für eine Anfrage, ob nicht der Wille unsres Landesherrn wieder frei geworden, und daß wir grade um deswillen über die Antwort, die zuerst darauf erfolgte,

und über die Verhandlungen, die sich daran anschlossen, uns freuten, weil in dem Allen der erste Hoffnungsstrahl uns entgegenleuchtete, daß Schleswig-Holstein vielleicht bald wieder einen freien Herzog haben werde! Es ist unsre Schuld nicht, daß der Strahl so schnell wieder entschwunden ist.

Die Behauptung, daß der Wille des Landesherrn unfrei sei, war, wie wir nachgewiesen haben, begründet, und die Constituirung einer provisorischen Regierung war um deswillen berechtigt. Von dem Augenblicke an, wo nicht mehr der König, sondern das Casino-Ministerium in Kopenhagen regierte, war unser Land ohne Regierung; wenn nun kein Land auch nur einen Tag lang einer Regierung entbehren kann, ohne den größten Gefahren ausgesetzt zu sein, so konnte unser Land in jenen Tagen am allerwenigsten ohne Regierung bleiben, eben weil in Kopenhagen das Casino-Ministerium an's Regiment gekommen war. Die Sicherheit des Landes war nicht blos von drinnen, sondern auch von draußen her bedroht; die einzige Rettung war die schleunige Einsetzung einer leitenden Behörde. Wir glauben so wenig, damit gegen Röm. 13 gesündigt zu haben, daß wir vielmehr, wie wir bereits oben angedeutet haben, ein Zeugniß darin sehen, wie groß in Schleswig-Holstein die Furcht vor anarchischen Zuständen und wie lebendig die Ueberzeugung ist, daß die obrigkeitliche Gewalt eine göttliche Ordnung sei. Pastor Haase macht uns gleichwohl den Vorwurf, daß wir durch Anerkennung und Unterstützung der provisorischen Regierung uns wider die von Gott verordnete Obrigkeit gesetzt haben, weil der König von Dänemark unbestritten rechtmäßiger Landesherr über Schleswig sei. Wir bestreiten die letzte Behauptung nicht; daß aber die Constituirung oder die Anerkennung und Unterstützung der provisorischen Regierung eine Auflehnung wider die von Gott verordnete Obrigkeit sei, das bestreiten wir. Sie war es darum nicht, weil der rechtmäßige Landesherr nicht mehr Herr im Lande war. Nicht gegen ihn haben wir uns gesetzt, wir konnten's gar nicht, sondern gegen die, welche ihm Gewalt angethan hatten, um nun auch uns Gewalt anthun zu können. Schleswig-Holstein hatte für den Augenblick keinen Herzog, der es regieren konnte. Es mußte und wollte aber doch re-

giert sein; da nun selbst Pastor Haase uns schwerlich würde zugemuthet haben, daß wir von einem dänischen Ministerium uns sollten regieren lassen, welches einer Revolution sein Dasein verdankte, und welches über nichts Andres aus war, als die Rechte der Herzogthümer zu vernichten, so blieb keine andre Wahl, als im Lande selbst eine provisorische Regierung zu bilden, dieselbe anzuerkennen und zu unterstützen. Man denke sich einmal die Sache umgekehrt. Wenn 1846 bei dem Besuch des Königs in den Herzogthümern das Plöner Schloß, auf welchem er damals residirte, von tumultuarischen Massen umlagert wäre und König Christian VIII. wäre gezwungen, sein Ministerium zu entlassen, an dessen Stelle aber ein andres einzusetzen, welches nur aus Schleswig-Holsteinern und noch dazu aus solchen bestanden, die seit Jahren die Trennung Jütlands vom Königreich und die Verbindung desselben mit den Herzogthümern gefordert hätten, und wenn man, grade um dies durchzusetzen, dem Könige solche Gewalt angethan hätte, würde man es unter solchen Umständen den Dänen haben verargen oder sie gar des Aufruhrs haben beschuldigen können, falls in Kopenhagen geschehen wäre, was am 24sten März 1848 in Kiel geschah? — Wir können uns die Anklage, welche man wider uns erhoben hat, in der That gar nicht anders erklären, als daraus, daß unsre Gegner sich durch die Vereinigung der königlichen und herzoglichen Macht in eines Mannes Hand haben irre führen lassen. Auch der letzte Schein eines Unrechts muß nach unsrer Ansicht schwinden, wenn man diese Vereinigung, die ja keine nothwendige ist, sich einen Augenblick als aufgehoben denkt. Gesetzt, Schleswig-Holstein hätte einen eignen Herzog gehabt; dieser wäre durch irgend welche Umstände nach Kopenhagen geführt; von dort wäre nun die Kunde zu uns gekommen, daß man unsrem Herzog Gewalt angethan, um ihn zu Schritten gegen sein eignes Land und Volk zu vermögen und daß von Seiten der Dänen ein Einfall in die Herzogthümer eabsichtigt werde. Würde etwas Andres übrig geblieben sein, als in den Herzogthümern sofort eine provisorische Regierung einzusetzen, um das Land, welches augenblicklich ohne Regierung und noch dazu vom Feinde bedroht wäre, zu schützen, und würde man, wenn dies geschehen, vernünftigerweise den Herzogthümern vorwerfen können, daß sie dadurch sich wider ihren rechtmäßigen Landesherrn und damit zugleich wider die von Gott verordnete Obrigkeit gesetzt hätten? Ge-

wiß nicht. Schleswig-Holstein befand sich aber am 24sten März 1848 in gleicher Lage, so wird man auch eine gleiche Berechtigung zur Constituirung einer provisorischen Regierung ihm nicht absprechen dürfen.

Dr. Martensen werden wir freilich durch das von uns Beigebrachte von der Gerechtigkeit unsrer Sache schwerlich überzeugen. Aus den beiden falschen Vordersätzen, daß in Kopenhagen keine Revolution stattgefunden habe, und daß der Wille unsres Landesherrn nicht unfrei geworden, zieht er den ebenso falschen Schlußsatz, daß die schleswig-holsteinische Sache Revolution sei. Wir haben uns eines Lächelns nicht erwehren können, als wir den Verfasser von unsrer vermeintlichen Revolution als von einer Sache sprechen hörten, die wir Schleswig-Holsteiner schon vorausbeschlossen (S. 19), auch gründlich vorbereitet (S. 27) und so schon vor dem 24sten März förmlich in Bereitschaft gehabt hätten (S. 17). Dr. Martensen hat sich wirklich ein gründlich falsches Bild von der Sache gemacht. Daß nichts vorausbeschlossen oder vorbereitet, daß vielmehr diese Wendung der Dinge ganz unerwartet, weil erst durch die Nachrichten aus Kopenhagen hervorgerufen, war, geht schon aus dem einen Umstande hervor, daß in der Nacht vor dem 24sten März in Kiel erst darüber verhandelt wurde, aus welchen Männern die provisorische Regierung bestehen solle, und daß mehrere dieser Männer erst am Nachmittage vorher von dem Stande der Sache benachrichtigt und nach Kiel gerufen waren. Wir würden über den Vorwurf, daß unsre Sache Revolution sei, kein Wort weiter verlieren, sondern wiederum nur auf das in dieser Beziehung schon Gesagte zurückweisen, wenn nicht Dr. Martensen Eins besonders betonte, was wir allerdings berücksichtigt haben, worauf wir aber, weil er so großes Gewicht darauf legt, noch einmal zurückkommen wollen. Dr. Martensen glaubt nämlich, daß wir unsre Revolution nicht blos schon in Bereitschaft gehabt, sondern daß wir sogar zu früh damit hervorgetreten seien. Er meint, der Superintendent Nielsen habe zu den Soldaten unter Andrem sagen müssen: „Die Revolution war schon fertig, als unsre Rendsburger Deputation nach Kopenhagen reis'te, brach aber leider einige Stunden früher aus, als sie eigentlich sollte, als nämlich die Deputation, die uns die Antwort des Königs bringen sollte, noch auf hohem Wasser war zwischen Kopenhagen und Kiel, und wir also eigentlich noch nichts wissen konnten von dem Entschlusse des Königs,

Schleswig von Holstein zu trennen" (S. 19). Später sagt er noch einmal: „Doch, ich wiederhole es, denn es kann nicht oft genug wiederholt werden, weil von deutscher Seite immer ein Schleier darüber geworfen wird und die Verrückung der chronologischen Folge der fraglichen Begebenheiten noch immer zur Tagesordnung gehört: Die Revolution in den Herzogthümern war keine Folge des Königlichen Bescheides an die holsteinische Deputation, sondern unabhängig von diesem war sie schon seit langer Zeit vorbereitet, und unabhängig von diesem brach sie aus" (S. 24). Dr. Martensen kann uns wenigstens den Vorwurf nicht machen, daß wir einen Schleier über die Sache geworfen und die chronologische Folge der fraglichen Begebenheiten verrückt hätten, da wir nicht blos die Tage jedesmal genannt, nicht blos die Folge der Begebenheiten noch richtiger angegeben, als Dr. Martensen selbst (die Deputation war nicht auf hohem Wasser zwischen Kopenhagen und Kiel, als die provisorische Regierung sich constituirte; sie war noch in Kopenhagen), sondern da wir ausdrücklich hervorgehoben haben, daß man bei Constituirung der provisorischen Regierung noch nicht wußte, was der Deputation aus den Herzogthümern würde geantwortet werden.*) Dr. Martensen sagt darum mit Recht, daß das, was er die Revolution in den Herzogthümern nennt, keine Folge des Königlichen Bescheides an die holsteinische Deputation war. Wird denn etwa dadurch unsre Sache zu einer Revolution? Wir müssen das mit aller Entschiedenheit läugnen. Wir haben schon darauf hingewiesen, daß die in der beschriebenen Weise erfolgte Ernennung des Casino-Ministeriums, von der wir wußten, eine thatsächliche Antwort an die Deputation war, laut und klar genug; daß, nachdem der König ein solches Ministerium sich hatte müssen aufdrängen lassen, der Weg der Feindseligkeiten gegen die Herzogthümer eingeschlagen war; daß die Antwort an die Deputation nur die nothwendige Folge war von dem bereits Geschehenen. Wenn man dagegen einwendet, daß wir aber gleichwol den eigentlichen Act der Incorporation hätten abwarten müssen, um ganz rein und

---

*) Alles dies war im Kirchen- und Schulblatt schon wörtlich so abgedruckt, bevor noch Dr. Martensen's Sendschreiben in den Herzogthümern bekannt geworden war.

makellos dazustehen, so erwiedern wir darauf zweierlei. Wir fragen zuerst: Wenn ein Mensch seit lange droht, er werde uns tödten, sobald er nur in Besitz eines Messers komme, und wenn wir nun sehen, daß dieser Mensch wirklich ein Messer bekommen hat und mit demselben auf uns losgeht, sollen wir alsdann erst noch ruhig abwarten, ob er sein Vorhaben wirklich ausführt, oder haben wir nicht vielmehr Recht und Pflicht, ihm, da es noch Zeit ist, in die Arme zu fallen? Um der Absicht willen, welche er ausgesprochen, und um der Gefahr willen, welcher wir ausgesetzt sind, würde in einem solchen Falle ein ruhiges Abwarten offenbar nicht blos unklug, sondern auch unrecht sein. Schleswig-Holstein war aber in einer solchen Lage, nachdem die Nachricht eingelaufen war, daß dem Könige ein Ministerium von solchen Männern aufgedrungen sei, welche seit lange die Absicht hatten, die Herzogthümer feindlich anzugreifen, und welche nunmehr auch die Macht hatten, diesen Angriff auszuführen. Wir bemerken weiter: Wenn es sich am 24sten März darum gehandelt hätte, ob die Herzogthümer von ihrem rechtmäßigen Landesherrn sich lossagen sollten, so hätte allerdings das bestimmte Wort von seiner Seite erst müssen gesprochen, der Act erst wirklich geschehen sein müssen, um deswillen man sich zu einem solchen Schritt hätte berechtigt und verpflichtet halten können. Hätten die Herzogthümer mit ihrem Landesherrn gebrochen, bevor von seiner Seite ganz unzweifelhaft gebrochen wäre, so hätten sie sich des Aufruhrs schuldig gemacht. Nun aber war von einer Auflehnung gegen den Landesherrn überall nicht die Rede, sondern nur von einem Widerstand gegen die feindlichen Absichten des dänischen Volks und Ministeriums. Der Erfolg hat gezeigt, wie wenig man sich rücksichtlich dieser Absichten getäuscht hat; angenommen aber, es wäre wirklich eine solche Wendung der Dinge in Kopenhagen eingetreten, daß die Sorge der Herzogthümer sich als unbegründet herausgestellt hätte, so würde ja der Fall eingetreten sein, welchen die provisorische Regierung in ihrer Proclamation vorgesehen hatte, sie würde die übernommene Gewalt an den Landesherrn, der wieder frei geworden, zurückgegeben haben. Es wird uns also auch in dieser Hinsicht kein gerechter und begründeter Vorwurf treffen können.

Wir werden aber, um uns vollständig zu rechtfertigen — und das ist unser Wunsch — nun noch einige andre Einwendungen widerlegen müssen, die von unsren Gegnern

gemacht sind. Pastor Haase sagt: „Die Competenz des deutschen Bundestages in der Schleswigschen Frage zugegeben, waren allerdings die Schleswig-Holsteiner berechtigt und verpflichtet, ebenso, wie es nach Erlassung des offenen Briefes geschehen war, die Entscheidung dieses Organs des deutschen Bundes anzurufen und bei demselben ihre Beschwerden und Protestationen gegen die Dänen und ihren König vorzubringen und um Schutz gegen dieselben dringend zu bitten; nun und nimmermehr folgt aus diesem Verhältnisse die Berechtigung der Schleswig-Holsteiner, auf eigne Hand gegen ihren Landesherrn die Waffen zu ergreifen, und so ihr gutes Recht nicht bei der competenten Behörde zu suchen, sondern mit Gewalt zu ertrotzen. Dieses Verhalten kann ich beim besten Willen, selbst bei der Ueberzeugung von der Gerechtigkeit der schleswig-holsteinischen Sache, nicht anders nennen, als eine Insurrection. Hätte dagegen auf Anrufen der Schleswig-Holsteiner der deutsche Bund dem Könige von Dänemark den Krieg erklärt, dann hätte die Schleswig-Holsteiner kein Vorwurf der Insurrection treffen können —." Wir wollen Pastor Haase nicht fragen, wie ein solches Verfahren, als wozu die Schleswig-Holsteiner nach dieser Aeußerung sollen „berechtigt und verpflichtet" gewesen sein, nach seiner vorhin schon besprochenen Auffassung von Röm. 13 sich würde rechtfertigen lassen; es könnte den Schein haben, als wollten wir ihn durch eine solche Frage nur in Verlegenheit bringen, um uns selbst aus einer Verlegenheit zu helfen. Wir wollen ihn lieber noch einmal daran erinnern, daß wir gegen unsren Landesherrn die Waffen nicht ergriffen haben, daß wir auch weit davon entfernt gewesen sind, uns mit Gewalt unser gutes Recht ertrotzen zu wollen. Schleswig-Holstein hat das Schwerdt nur gegen das dänische Volk gezogen, und auch das nicht, um sein gutes Recht sich zu ertrotzen, sondern um dasselbe wider der Dänen Gewalt und Trotz zu schützen; Schleswig-Holstein hat nicht wider Dänemark, sondern Dänemark hat wider Schleswig-Holstein das Schwerdt gezogen. Wenn aber die Herzogthümer sich auf eigne Hand zur Wehr gesetzt haben, ohne die Hülfe des deutschen Bundes abzuwarten, so wird man ihnen das unmöglich zum Vorwurf machen können. Man müßte es dann auch einem Menschen zum Vorwurf machen, daß er den Räuber, der in sein Haus bricht, auf eigne Hand zurückzuhalten sucht und nicht abwartet, bis die Polizei, welche er zu Hülfe gerufen hat, herbeigekommen ist. Zuletzt aber

haben wir doch noch eine Frage, auf welche wir von Pastor Haase gern Antwort hören möchten. Er sagt, die Schleswig-Holsteiner seien berechtigt und verpflichtet gewesen, in dieser Sache sich an den deutschen Bund zu wenden. Wir fragen: wie hätten sie das denn anfangen sollen? wer hätte denn das Wort nehmen sollen? Nach dem Erlaß des offnen Briefes waren es die auf Geheiß des Landesherrn eben versammelten Stände, welche die Sache an den Bund brachten. Versammelt waren die Stände aber im Frühling 1848 nicht; versammelten sie sich auf eignen Antrieb, noch dazu, um einen solchen Schritt zu unternehmen, so würden unsre Gegner auch das wahrscheinlich einen revolutionären Act genannt haben. Schleswig-Holstein, das geht aus Pastor Haase's eigenen Worten hervor, war damals ein Land ohne Regierung, es mußte daher nothwendig zu allererst etwas geschehen, dem Lande wieder eine Regierung zu geben.

„Aber der provisorischen Regierung," meint Pastor Haase, „durften die Schleswig-Holsteiner doch nicht gehorchen, weil sie sich selbst in das Amt gesetzt hatte." Denselben Einwand scheint auch Graf v. Moltke zu machen, wenn er behauptet, es habe „an jeglichem formellen Rechte zur Bildung einer solchen Gewalt" gefehlt, besonders „so lange nicht alle Mittel der Abhülfe gegen das angethane oder angedrohte Unrecht erschöpft waren." Beginnen wir mit dem Letzteren. Graf v. Moltke hat nicht gesagt, was für Mittel der Abhülfe für Schleswig-Holstein noch übrig waren. Wir unsrestheils wüßten in Wahrheit keine. Die Schleswig-Holsteiner hatten 1844 bei ihrem Landesherrn Protest eingelegt wider der Dänen Uebergriffe; sie hatten, als ihnen dieser Weg verschlossen wurde, 1846 sich an den deutschen Bund gewandt; das Alles hatte nichts gefruchtet, die Dänen waren vielmehr jetzt soweit gegangen, daß sie ihren König, der zugleich unser Herzog war, mit Gewalt zu feindseligen Schritten wider uns gezwungen hatten. Was für ein Mittel der Abhülfe gegen das angethane und angedrohte Unrecht blieb den Herzogthümern jetzt noch übrig, als den Angriff auf ihres Landes Rechte und Gränzen mit dem Schwerdte abzuwehren und vorläufig, bis ihr Landesherr wieder frei war, der provisorischen Regierung zu gehorchen. Freilich, die hatte sich selbst in das Amt gesetzt. Pastor Haase sage uns aber doch, wer es denn sonst hätte thun sollen. Der Landesherr? Hätte er die

Macht zu einem solchen Schritt gehabt, so würden wir einer provisorischen Regierung ja überall nicht bedurft haben. Die Stände? Sie waren, wie gesagt, in jenen Tagen nicht versammelt; wer sollte sie berufen? und stand nicht mit Grund zu fürchten, daß die Herzogthümer, bevor sie zusammentreten konnten, schon von dänischen Truppen besetzt waren? Dazu erklärte ja die provisorische Regierung in ihrer Proclamation, daß sie sofort die vereinigte Ständeversammlung berufen und die übernommene Gewalt zurückgeben werde, sobald von derselben andre Personen mit der Leitung der Landesangelegenheiten beauftragt würden; und nach der Berufung der Stände erschien sie in deren Mitte, um über das Geschehene Rechenschaft abzulegen, und empfing nunmehr ihr Amt aufs Neue aus der Hand derselben. — Es bliebe nur noch der Einwand, von Seiten des formellen Rechts zur Bildung einer solchen Gewalt. Ob dasselbe wirklich ganz gefehlt hat? Worten gegenüber, wie sie in den Landesprivilegien sich finden, möchte das doch eine so ausgemachte Sache nicht sein. „Oder wollte Jemand außer oder binnen Landes diese vorbeschriebene oder nachbeschriebene Artikel kränken, so sollen wir dagegen sein, und ein Jeglicher soll verpflichtet sein, getreulich dazu zu helfen, diesen Brief und Vereinbarung in allen ihren Stücken zu beschirmen." „Wenn Einige von innen oder von außen diese vorgenannten Lande mit Gewalt beschädigen wollten oder gegen Landrecht handelten, so mögen unser Drost, Marschalk und Räthe unsre Untersassen in unsrer Abwesenheit versammeln, und sothane Gewalt und Arges abwenden, dazu soll ein Jeder helfen." Ist's doch, als ob das Wort geschrieben wäre, damit es nach vierhundert Jahren bei Constituirung der provisorischen Regierung auch an einem formellen Recht nicht fehle. Gesetzt aber, es hätte wirklich daran ganz gefehlt, so würde man doch unmöglich fordern können, daß wir um deswillen das Land den Dänen hätten Preis geben sollen, oder uns, weil wir das nicht gethan, Insurgenten nennen wollen? Solchen Zumuthungen und Vorwürfen würden wir jenes bekannte: summum jus summa injuria! entgegenhalten; wir würden daran erinnern, daß es ja die Dänen waren, welche den ganzen Rechtsbestand der Herzogthümer erschüttert hatten, daß die Schuld daher nicht auf uns, sondern auf sie fallen müsse. Wir glauben aber den von einer Verletzung des formellen Rechtes hergenommenen Einwand nicht schlagender widerlegen

zu können, als durch ein paar dem täglichen Leben entlehnte Analogien. Während der Hausherr nicht daheim ist, bricht in einem Hause Feuer aus. Einer der Knechte tritt in der Stunde der Gefahr an die Stelle des Hausherrn, ohne daß er dazu einen besondren Auftrag oder eine ausdrückliche Vollmacht vorher bekommen hat; er ordnet und befiehlt, was geschehen soll, er weis't die andren Knechte an und thut, als wäre er Herr im Hause. Die Uebrigen gehorchen ihm und durch ihre gemeinsame Arbeit wird das gefährdete Haus gerettet. Wird nun der Hausherr, wenn er heimkehrt und Haus und Gut bewahrt findet, mit dem Knechte zürnen, weil er befohlen hat, und mit den Hausgenossen rechten, daß sie ihm gehorchten? — Oder: Ein Schiff geräth in Gefahr; Capitain und Steuermann sind nicht an Bord; das Schiff ist augenscheinlich verloren, wenn nicht Einer von der Mannschaft das Steuer ergreift und die Schiffsleute anweis't, die Mannschaft aber seiner Weisung folgt, als wäre er der Herr des Schiffes. Würde man dem, welcher sich im Drange der Umstände selbst in das Amt setzt, einen Vorwurf daraus machen? wird man ihn und die Mannschaft, die ihm gehorchte, der Meuterei bezüchtigen, weil es an jeglichem formellen Recht zu diesem Schritte gefehlt habe? Gewiß nicht, und doch muß man's, wenn man die Männer Schleswig-Holsteins, welche den Muth hatten, in der Stunde der Gefahr an's Ruder zu treten, der Empörung wider ihren Landesherrn beschuldigt, wenn man Schleswig-Holsteins Volk ein aufrührerisches nennt, weil es willig und freudig um diese Männer sich schaarte zum Schutz und zur Rettung des bedrohten Vaterlandes!

Die Constituirung der provisorischen Regierung war kein revolutionärer Schritt, die Erhebung Schleswig-Holsteins war in ihrem Beginne keine Insurrection; — das glauben wir in dem Bisherigen nachgewiesen zu haben. Wir könnten unsre Aufgabe, die schleswig-holsteinische Sache im Allgemeinen wider die Anschuldigungen unsrer Gegner zu vertreten, als gelös't betrachten, wenn nicht behauptet wäre: was die Sache im Anfang nicht gewesen, das sei sie in ihrem weiteren Verlaufe geworden, — eine Revolution. Graf v. Moltke meint, wie wir schon angeführt haben, die Erhebung der Herthümer habe sehr bald einen revolutionären Character angenommen (S. 17). Er behauptet (S. 47), es sei keineswegs bei demjenigen geblieben, was die Procla-

mation (der provisorischen Regierung) aussagte. „Die allgemeine Bewegung," sagt er, „hat die Männer, welche die Zügel ergriffen hatten, mit fortgerissen und dieselben sind genöthigt worden, zu Maaßregeln der Gesetzgebung wie der Verwaltung die Hand zu bieten, welche sich mit dem fingirten Mandate, im Namen des Landesherrn zu regieren, nicht vertrugen. Denn in einer Reihe von Gesetzen, welche die provisorische Regierung erließ, hat die Prärogative der Krone nicht die Berücksichtigung gefunden, welche der Landesherr (ganz absehen von der Persönlichkeit des jetzigen Königs und seiner Lage), welche der Landesherr, sagen wir, wenn derselbe die Gesetze frei beschließend hätte unterzeichnen sollen, für sich und sein Recht in Anspruch genommen haben würde." Wir müssen es bedauern, daß Graf v. Moltke aus der „ganzen Reihe" jener Gesetze nicht einige hervorgehoben hat, um eine Anklage, die doch so gewichtig ist, nicht blos im Allgemeinen zu erheben, sondern auch im Einzelnen nachzuweisen. Die Verantwortung, welche wir grade in dieser Beziehung ohnehin schon lieber denen überlassen, die der Gesetzgebung und der Kronrechte kundiger sind, als wir, ist für uns dadurch noch schwieriger geworden. Die Constituirung der provisorischen Regierung fiel allerdings in eine Zeit allgemeiner Bewegung. Darin, daß die Bewegung eine allgemeine war, liegt schon ausgesprochen, daß sie bei uns durch unsre besondren Verhältnisse nicht hervorgerufen war; sie würde unser Land berührt haben, wenn auch der Zwist mit Dänemark nicht ausgebrochen und unser Landesherr dadurch in seinem Regimente nicht behindert wäre. Es unterliegt keinem Zweifel, daß unter solchen Umständen unser Landesherr manche Prärogative der Krone, auch wenn er die Gesetze frei beschließend hätte unterzeichnen können, aufgegeben hätte. Er würde gethan haben, was der Kaiser von Oesterreich, was der König von Preußen, was alle Könige und Fürsten damals thaten. Wir dürfen das um so zuversichtlicher annehmen, da er bereits am 28sten Januar 1848 seinen Landen eine freiere Verfassung zugesagt hatte. Man wird von der provisorischen Regierung aber doch schwerlich fordern können, daß sie in dieser Beziehung hätte mehr thun sollen, als alle Regierungen thaten und der Landesherr selbst, dessen Rechte zu vertreten sie versprochen hatte, in einer solchen Zeit würde gethan haben. Und hat sie nicht wirklich viel gethan? hat sie nicht, um nur Eins anzuführen, mit aller Entschiedenheit

das Recht des Landesherrn aufrecht erhalten, als die Landesversammlung in dem Staatsgrundgesetze demselben das absolute Veto absprechen wollte? — Die provisorische Regierung hat sich gegen die allgemeine Bewegung nicht abgeschlossen; es liegen aber unsres Wissens keine Zeugnisse vor, daß sie sich von derselben zu Schritten hätte fortreißen lassen, die mit ihrer Proclamation in Widerspruch ständen. — Aber, in Schleswig-Holstein soll nun einmal eine Revolution stattgefunden haben! Graf v. Moltke spricht (S. 48) von vielen Zeichen derselben und hebt diesmal ein „ganz unzweideutiges" statt aller übrigen hervor. Unsre Leser werden gespannt sein, was für eine Sache es denn ist, welche der schleswig-holsteinischen Bewegung das unverkennbare Gepräge der Revolution aufgedrückt haben soll. Es ist der Umstand, „daß aller Orten die Namens-Chiffre des Landesherrn ausgelöscht worden ist, angeblich, weil die Königskrone darüber gestanden." Diesmal hat es den Anschein, als hätte unser Ankläger selbst unsre Vertheidigung übernehmen wollen; es ist ein kräftiges Zeugniß zu Gunsten unsrer Sache, daß er keine andren Zeichen ihres revolutionären Characters anzugeben weiß. Die Königskrone, das wird von unsrem Gegner selber nicht in Abrede gestellt, war in den herzoglichen Landen wenig an ihrer Stelle. Wenn man aber nicht die Krone allein auslöschte, sondern die Post- und Zollschilder sammt Krone und Namens-Chiffre beseitigte, so wollen wir das nicht rechtfertigen; wir wollen nur daran erinnern, daß es nicht auf Befehl der provisorischen Regierung geschah, und daß die Aufrechthaltung der Rechte des Landesherrn, welche die provisorische Regierung zugesagt hatte, doch wirklich nicht darin bestand, daß sie seine Namens-Chiffre auf Schlagbäumen und Schildern im Lande schützte, sondern darin, daß sie das Land in seinem Namen regierte.

Damit schließen wir diesen Theil unsrer Verantwortung. Wir behaupten unsren Anklägern gegenüber: die schleswig-holsteinische Sache ist nicht Revolution; sie ist es weder in ihrem Beginne gewesen, noch in ihrem weiteren Verlaufe geworden; — wir glauben dies nunmehr nachgewiesen zu haben. Uns bleibt jetzt nur noch Eins zu thun; wir wollen zum Schlusse Alle, die über unsre Sache ein Urtheil sprechen wollen, auffordern, das verklagte schleswig-holsteinische Volk selbst zu vernehmen und seine Zeugen abzuhören. Von dem, was der Erhebung vorange-

gangen, ist schon früher die Rede gewesen; in schweren Proben hatten die Schleswig-Holsteiner Gehorsam gegen ihre Obrigkeit und Liebe zur Ruhe und Ordnung bewiesen. Sie haben auch später reichliche Gelegenheit gehabt, zu zeigen, daß sie allem ungesetzlichen und revolutionären Treiben abhold sind. Im Herbste 1848 wurde der Rücktritt der provisorischen Regierung verlangt; ein schwereres Opfer konnte von den Herzogthümern kaum gefordert werden, denn mit dem vollsten Vertrauen und mit dankbarer Liebe hingen sie dieser Regierung an; aber auch dies Opfer wurde gebracht. Seitdem haben wir wieder eine andre Regierung; ja, Schleswig hat auch diese müssen scheiden sehen, um Männern die Gewalt zu überlassen, welche es recht eigentlich darauf scheinen abgesehen zu haben, einen Umsturz aller Verhältnisse herbeizuführen. Das und noch viel mehr, als das, haben wir erlebt, ohne daß bei dem Allen der Geist der Revolution eine Macht unter uns hätte gewinnen können. Wäre es nicht in der That unerklärlich, daß ein solches Volk wie ein Mann die provisorische Regierung hätte anerkennen sollen, wenn die Constituirung derselben ein revolutionärer Act gewesen wäre? Di- Kunde von diesem Schritte flog durch's Land; sie forderte eine Entscheidung zunächst von Allen, welche eine öffentliche Stellung im Lande einnahmen, von den weltlichen und geistlichen Beamten. Einige Wenige nur verweigerten die Anerkennung; es waren solche, bei denen die Gründe dieser Weigerung nicht in dem Zweifel an der Gerechtigkeit unsrer Sache, sondern in andren Verhältnissen lagen, darin, daß sie geborne Dänen waren oder doch seit lange nach ihrem Herzen Dänemark angehörten. Sollte denn, wenn wirklich eine Revolution ausgebrochen wäre, unter der ganzen Menge der Uebrigen auch nicht Einer soviel Einsicht gehabt haben, das zu erkennen, und soviel Muth, es auszusprechen? Nicht eine Stimme dieser Art ließ sich damals vernehmen. Jene Kunde trat aber als eine ernste Frage nicht an die Beamten blos, sondern an Jedermann heran; es fragte sich, ob das schleswig-holsteinische Volk Gut und Blut für die Sache einsetzen wolle. Die Willigkeit, mit welcher das geschehen ist, die Ausdauer, mit welcher das Land zwei Jahre lang die schwersten Opfer gebracht hat, beweisen es, daß auch der Gedanke fern lag, als sei diese Sache Revolution. Dafür, daß sie es nicht ist, kann Schleswig-Holstein aber auch Zeugen stellen, deren es sich wahrlich nicht zu schämen hat. Der König von Preußen

ist der erste Zeuge, welcher für uns auftritt. Er hat uns ein schriftliches Zeugniß ausgestellt, daß unsre Sache eine gerechte sei, in jenem bekannten Schreiben an den Herzog von Augustenburg vom 24sten März 1848. „Ich habe mich der Wahrung der deutschen Sache für die Tage der Gefahr unterzogen," heißt es darin, „nicht um die Rechte Andrer zu usurpiren, sondern um das Bestehende nach Außen und im Innern kräftig zu unterstützen. Zu diesen bestehenden Rechten rechne ich dasjenige der Herzogthümer Schleswig-Holstein, welches in den die Rechte des Königreichs in keiner Weise verletzenden Sätzen ausgesprochen ist: (folgen die bekannten 3 Sätze)." Wie viele Schlachten aber des Königs Regimenter für uns geschlagen haben, wie viele Gräber für gefallene Preußen in schleswig-holsteinischer Erde gegraben sind, so viel Siegel sind an jenen Königlichen Brief gehängt, denselben vor aller Welt als ein Zeugniß für unsre Sache zu beglaubigen. Dem König zur Seite tritt als zweiter Zeuge der Bundestag, welcher schon am 4ten April 1848 die staatsrechtliche Verbindung Holsteins mit Schleswig als eins der Rechte anerkannte, die unverkürzt erhalten werden müßten, welcher dann am 12ten April die provisorische Regierung, „welche sich mit Vorbehalt der Rechte des Herzogs und Namens desselben zur nothgedrungenen Vertheidigung ihrer Landesrechte constituirt habe," anerkannte. Um diese Zeugen schaaren sich dann die deutschen Fürsten, die unsre Sache so wenig für Revolution hielten, daß sie selbst an der Spitze ihrer Heere zu uns kamen, um für und mit uns zu kämpfen, und die deutschen Brüder, deren Viele die Betheiligung an unsrer Sache durch Wort oder That nicht für eine Schmach, sondern für eine Ehre achteten. Die Alle mögen jetzt reden, da man uns so hart verklagt hat. Und ob sie's nicht wollten, so würden wir doch noch einen Zeugen haben, der schon mehr als einmal laut und vernehmlich in unsrer Sache geredet hat. Schleswig-Holstein darf sprechen: „Siehe da, mein Zeuge ist im Himmel und der mich kennt, ist in der Höhe. Meine Freunde sind meine (Spötter) Verkläger, aber mein Auge thränet zu Gott!" (Hiob 16, 19. 20.)

Die Anklage, welche man erhoben hat, ist aber nicht blos gegen das schleswig-holsteinische Volk im Allgemeinen,

sondern insbesondre noch gegen die schleswig-holsteinische Geistlichkeit gerichtet. Die Gründe, um deren willen das Verhalten der Geistlichen von unsren Gegnern getadelt wird, sind zwiefacher Art. Sie beruhen einerseits auf dem ungünstigen Urtheil, welches sie über die schleswig-holsteinische Landessache sich gebildet haben. Das Verhalten der Geistlichkeit erscheint ihnen als unverantwortlich, weil dieselbe sich an einer nach ihrer Ansicht verwerflichen Sache betheiligt hat. Wir haben gezeigt, daß eine solche Ansicht von unsrer Landessache eine irrige ist, und haben damit zugleich das Verfahren der Geistlichen diesen Vorwürfen gegenüber gerechtfertigt. Unsre Gegner nehmen aber andrerseits ihre Gründe aus der Stellung her, welche die Geistlichkeit zur Landessache eingenommen hat. Sie sprechen etwa so: „Gesetzt, die Sache der Herzogthümer wäre wirklich eine gerechte, so würden wir euer Verhalten in dieser Sache doch nicht billigen. Nach den besondren Verhältnissen eures Standes hättet ihr euch von dieser Sache jedenfalls fern halten müssen, und, da ihr euch nun gleichwohl daran betheiligt habt, so werdet ihr wenigstens die Art und Weise eurer Betheiligung nimmermehr rechtfertigen können!" Wir dürfen unsre Verantwortung nicht schließen, ohne auf diese beiden Punkte noch eingegangen zu sein.

Was zuvörderst die besondren Verhältnisse des geistlichen Standes betrifft, so sind dieselben bekanntlich keineswegs der Art, daß die Geistlichen durch ihren Stand von den Gottgeordneten Verhältnissen des irdischen Lebens ausgeschlossen wären. Der evangelische Geistliche darf sprechen: Homo sum, nil humani a me alienum puto! — so weit dies Wort für einen Christen überall Geltung und Wahrheit hat. Derselbe Apostel, welcher fordert, daß ein Diener Christi sich nicht in Händel der Nahrung flechte, warnt vor einer falschen Geistlichkeit; er warnt uns vor Leuten, „die da sagen: du sollst das nicht angreifen, du sollst das nicht kosten, du sollst das nicht anrühren. Welches sich doch Alles unter Händen verzehret, und ist Menschengebot und Lehre. Welche haben einen Schein der Weisheit durch selbsterwählte Geistlichkeit" — (Col. 2, 21. 22). Wir rühmen es als einen Vorzug der evangelischen Geistlichen vor den katholischen Priestern, daß sie nicht äußerlich abgesondert sind von der Gemeinde. Der evangelische Prediger hat ein Haus;

es ist ihm, wie jedem andren Gliede der Gemeinde, verstattet, in die Ehe zu treten und dadurch in alle Verhältnisse des häuslichen und ehelichen Lebens einzugehen. Die evangelische Kirche hat so wenig geglaubt, daß ihre Diener dadurch in ihrem Amte behindert würden, daß sie vielmehr die Aufhebung des Cölibats allezeit für einen reichen Segen der Reformation angesehen hat. So wird man's dem evangelischen Prediger auch nicht wehren wollen, ein Vaterland zu haben, und mit seiner Gemeinde des Vaterlandes Wohl und Wehe zu theilen, das Beste des Landes, so weit das in seinen Kräften steht, zu fördern und für dasselbe zu beten. Daraus folgt aber ganz nothwendig, daß die Prediger die vaterländischen Angelegenheiten nicht ansehen dürfen, als gingen dieselben sie gar nicht an. Sie sollen vielmehr, so gut als jeder Andre, ein Auge und ein Herz dafür haben, es darf ihnen nicht gleichgültig sein, ob's dem Vaterlande wohl oder übel gehet. Wir wüßten auch in Wahrheit nicht, wie ein schleswig-holsteinischer Prediger es hätte anfangen wollen, sich gegen Alles, was seit dem März 1848 im Lande geschehen ist, abzuschließen; äußerlich konnte er's nicht, er hätte denn keine Zeitung in die Hand nehmen, keinen Verkehr mit den Leuten haben, oder zuletzt das Land räumen müssen; innerlich konnte er's nicht, er hätte denn müssen aus andrem Stoff gebildet sein, als andre Christen. Läßt es sich aber nicht in Abrede stellen, daß der Prediger die vaterländischen Angelegenheiten in den Kreis seiner Interessen ziehen darf, so ist damit zugleich ausgesprochen, daß er sich über das, was auf diesem Gebiete geschieht, auch ein Urtheil wird bilden müssen. Es wäre wirklich eine schwere Aufgabe gewesen, von den Ereignissen in Kopenhagen und Kiel zu hören, ohne darüber zu urtheilen. Auch konnten die schleswig-holsteinischen Prediger unmöglich annehmen, daß man ihnen in dieser einen Sache die Berechtigung absprechen würde, ein Urtheil sich zu bilden, da man's sonst doch von einem Prediger grade erwartet, daß er es sich angelegen sein lasse, in allen Dingen, welche an ihn herankommen, ein klares Urtheil über ihren sittlichen Werth aus dem Worte Gottes zu gewinnen.

Unsre Gegner scheinen aber so weit mit uns auch noch einverstanden. Zwar, Pastor Haase, welcher diese Seite vornämlich in's Auge gefaßt hat, thut einige Aeußerungen, die sich anders würden verstehen lassen: „Die Politik," sagt er z. B., „ist ein fremdes Gebiet für den Diener der Kirche."

Aber nach dem Zusammenhange, in welchem diese Worte stehen, können wir nicht zweifeln, daß er uns ein Urtheil über das Recht oder Unrecht unsrer Landessache verstattet. Dagegen fordert er, daß wir dies Urtheil hätten für uns behalten und es in keinerlei Weise in dem Verkehr mit der Gemeinde oder sonstwie hätten geltend machen sollen; er macht es uns zum Vorwurf, nicht, daß wir eine bestimmte Ansicht von der Sache gehabt, sondern daß wir dieselbe ausgesprochen und dadurch Parthei genommen haben. „Die Politik ist ein fremdes Gebiet für den Diener der Kirche; nicht sind wir, als Geistliche, berufen, die Landesrechte zu wahren, sondern die Rechte der Kirche; als Streiter Jesu Christi haben wir uns nicht in Dinge zu mischen, die nicht der Seelen Heil, sondern nur weltliche, bürgerliche Rechte betreffen. Kein Kriegsmann flicht sich in Händel der Nahrung, sagt der Apostel; und warum nicht? nicht, als ob die Händel der Nahrung etwas ganz Gleichgültiges wären, sondern weil es nicht das ihm angewiesene Gebiet ist. So meine ich auch durchaus nicht, daß die politischen und bürgerlichen Rechte als etwas Gleichgültiges, Bedeutungsloses anzusehen wären, aber ich meine, der Geistliche hat in diesen Dingen nicht Parthei zu ergreifen, weil es nicht der Seelen Seligkeit betrifft, da das Wort Gottes darüber nichts entscheidet." So schreibt er und er sagt uns dann, wir hätten auf etwanige Fragen solcher Gemeindeglieder, welche von uns als ihren Seelsorgern Rath begehrten, was sie nach Gottes Wort als Christen zu thun hätten, antworten sollen: „Wer Recht hat, ob die Dänen oder die Schleswig-Holsteiner, darüber habe ich allerdings meine subjective Ansicht; und wenn ich auch von der Richtigkeit derselben überzeugt bin, so habe ich doch kein Recht, meine Ansicht als die unbedingt wahre hinzustellen und zu fordern, daß Jeder ihr zustimmen müsse — — u. s. w." Es sei Pflicht des Geistlichen, als eines Dieners Jesu Christi, meint er, um seines Amtes und der ihm anvertrauten Seelen willen, über den streitenden Partheien zu stehen; denn, was bei dem Kampfe zwischen dem Reiche Gottes und dem Reiche der Finsterniß unmöglich sei, das sei bei dem Kampfe um politische Rechte wenigstens für die Geistlichen Pflicht. — Es wird nicht schwer sein, nachzuweisen, daß Pastor Haase den schleswig-holsteinischen Geistlichen hier eine Stellung anweis't, welche dieselben um ihrer selbst, um ihrer Gemeinden und um ihres

Verhältnisses zum Staate willen unmöglich einnehmen konnten und durften.

Um ihrer selbst willen konnten und durften die schleswig-holsteinischen Prediger eine solche Stellung nicht einnehmen, weil sie dabei nicht in der Wahrheit und Aufrichtigkeit hätten bleiben können. Eine Ansicht und Ueberzeugung, das räumt auch Pastor Haase ein, durften wir in dieser Sache haben. Die Sache trat denn freilich auch so ernst und so nahe vor uns hin, daß wir ihr nothwendig in's Angesicht sehen mußten, um zu entscheiden, ob sie recht oder unrecht, gut oder böse sei. Wenn wir das nun aber gethan hatten, hatten wir damit nicht zugleich schon Parthei ergriffen? Als wir Prediger von den Ereignissen in Kopenhagen lasen und hörten, und dadurch überzeugt wurden, das sei Revolution und die Dänen thäten großes Unrecht, als wir die Proclamation der provisorischen Regierung in der Hand hielten und bei uns sprachen: die Männer in Kiel haben recht gehandelt! — hatten wir da nicht schon Parthei ergriffen? Und sollten wir nun, nachdem wir innerlich uns entschieden und Parthei genommen hatten, äußerlich uns gebehrden, als ob wir über den Partheien ständen? konnten wir das als ehrliche und aufrichtige Männer? Unser ganzes Leben in der Gemeinde und unser Verkehr mit den Leuten wäre im besten Falle ein Kunststück geworden, und in hundert Fällen eine Lüge. Man stelle sich doch die Sache nur einmal recht vor. Da hätten wir Prediger unter unsren Gemeindegliedern gesessen. Ein Gedanke bewegte Aller Herzen, alle Interessen concentrirten sich in Einem, von diesem Einen wurde gesprochen und immer wieder von dem Einen. Wir hätten die klare und entschiedene Ueberzeugung von dem Recht unsrer Sache in uns getragen und hätten sie doch nicht geltend machen sollen. Wie wäre das aber möglich gewesen? Es hätte sich ja in jedes einzelne Wort hineinlegen müssen, daß wir den Schleswig-Holsteinern Recht gaben und den Dänen Unrecht, daß wir nicht für das Casino-Ministerium, sondern für die provisorische Regierung Parthei ergriffen hatten. Sollten wir denn jedesmal hinzusetzen: das ist aber nur meine subjective Ansicht, und wenn ich auch von der Richtigkeit derselben überzeugt bin, so habe ich doch kein Recht, meine Ansicht als die unbedingt wahre hinzustellen!? Das Wort wäre nicht einmal ganz wahr gewesen, und, soweit es Wahrheit hatte, verstand es sich ganz von selbst; jedenfalls aber

würde es zu gar nichts genützt haben. Denn die Leute hätten ja nun doch gewußt, was unsre Meinung und Ueberzeugung von der Sache sei, und wir hätten damit die uns zugemuthete Stellung über den Partheien schon aufgegeben. Und was konnte uns denn abhalten, in dieser Sache, wie in jeder andren, einfach und offen die Ueberzeugung, die wir gewonnen hatten, auch auszusprechen? in diesem Falle, wie in allen andren, Parthei zu nehmen für das Recht und wider das Unrecht?

Da weis't nun aber Pastor Haase uns auf die Gemeinden hin und fordert, um ihretwillen hätten wir über den Partheien müssen stehen bleiben. Wir behaupten dagegen, daß wir das auch um unsrer Gemeinden willen nicht konnten und durften. Wenn Haase sagt, unsre Landessache sei eine Angelegenheit, welche nicht der Seelen Seligkeit betreffe, da das Wort Gottes nichts darüber entscheide, wenn er meint, diese Sache liege auf einem Gebiet, welches der Geistliche nicht als ein ihm angewiesenes zu betrachten habe, so müssen wir diesen Behauptungen entschieden widersprechen und der ganzen ihnen zum Grunde liegenden Anschauung eben so entschieden entgegentreten. Wir wissen nämlich von keinem Gebiete, von welchem der Prediger als solcher ausgewiesen wäre. Jedes Lebensgebiet, es sei nun das Gebiet des ehelichen und häuslichen, oder das Gebiet des geselligen, oder das des politischen Lebens, hat eine sittliche Seite, nach welcher es unter das Urtheil des göttlichen Worts fällt, für der Seelen Seligkeit eine Bedeutung gewinnt und um deswillen dem Prediger für seine Wirksamkeit unmöglich als gleichgültig erscheinen kann. Grade in unsrer Landessache tritt es ja so recht klar an's Licht, wie eine politische Frage zu einer Gewissensfrage werden kann. War's denn nicht eine Gewissensfrage, ob man die provisorische Regierung anerkennen dürfe oder nicht, ob unsre Erhebung eine berechtigte sei oder nicht? Wir begreifen's eigentlich gar nicht, wie man es den schleswig-holsteinischen Predigern zum Vorwurf machen kann, daß sie nicht blos für sich selbst ein klares und gewisses Urtheil darüber zu gewinnen, sondern auch denen in der Gemeinde, welche noch Zweifel hegten, zur Klarheit und Gewißheit in dieser Angelegenheit zu verhelfen suchten. Oder konnte es ihnen gleichgültig sein, wie man in der Gemeinde in einer so wichtigen Sache dachte, urtheilte und handelte? hätten sie es ruhig mit ansehen sollen, wenn die Gemeinde an ihrem

Theile nicht für das Recht, sondern für das Unrecht Parthei ergriffen hätte? Es gab eine Zeit, in welcher der gerechte Unmuth der Schleswig-Holsteiner über die Art und Weise, wie man ihre Sache behandelte, zu ungerechten Schritten zu führen drohte. Man sprach hin und her im Lande von einer Aufhebung der Personalunion, und aller Orten gab es Einzelne, welche dieser Maaßregel das Wort redeten. Sollte Pastor Haase es den schleswig-holsteinischen Predigern auch zum Vorwurf machen, daß sie damals Parthei ergriffen und denen widersprochen haben, welche Unrechtes vorhatten? Oder, gesetzt, die schleswig-holsteinische Sache wäre wirklich, wie unsre Gegner behaupten, eine Revolution gewesen, würde Pastor Haase es dann auch gebilligt haben, wenn wir hätten über den Partheien stehen wollen? würde er nicht vielmehr, wenn wir geschwiegen und uns damit entschuldigt hätten, es sei nicht das uns angewiesene Gebiet, würde er nicht ganz mit Recht die Schleswig-Holsteiner beklagt haben mit des Propheten Wort: „Alle ihre Wächter sind blind, sie wissen alle nichts; stumme Hunde sind sie, die nicht strafen können, sind faul, liegen und schlafen gern.“ Wir glauben, daß Pastor Haase sich die Sache nicht ganz klar gemacht hat; er meint, daß wir nicht die rechte Parthei ergriffen haben; statt uns nun blos um deswillen zu strafen, geht er einen Schritt weiter und fordert, wir hätten überall nicht Parthei nehmen sollen. Dafür spricht auch der Umstand, daß er sich, wie wir schon bemerkt haben, in die handgreiflichsten Widersprüche verwickelt. Während er nämlich zu Anfang behauptet, das Wort Gottes entscheide über diese Fragen nichts, versucht er's gleich darauf selbst, dieselben nach dem Worte Gottes zu entscheiden, und spricht noch dazu die Ueberzeugung aus, das sei gar nicht schwierig, sondern die Antwort sei einfach in Gottes Wort jedem einfältigen Christen gegeben; und nachdem er zuerst gefordert hat, wir Prediger hätten Gemeindeglieder, welche in der ernstlichen Sorge, Unrecht zu thun, Rath bei uns suchten, rathlos gehen lassen müssen, giebt er uns weiterhin eine Anweisung, welchen Rath wir ihnen hätten ertheilen sollen. — Wir haben nur noch einen Einwand zu berücksichtigen, auf welchen unser Gegner ein besondres Gewicht legt. Er erinnert uns nämlich an die Gefahr, daß in Gemeinden, wo sich die Gemeindeglieder nach ihrer verschiedenen politischen Ueberzeugung in zwei Partheien getheilt, wie das in manchen Gemeinden des nördlichen Schleswigs gewiß vorgekom-

men sei, der Prediger durch Partheinahme die eine Hälfte seiner Gemeinde sich hätte entfremden und sich die Möglichkeit einer geistlichen Einwirkung auf diese Seelen hätte rauben können. Daß eine solche Gefahr in einzelnen Gemeinden oder bei Einzelnen in der Gemeinde eintreten konnte, wollen wir keinesweges läugnen. Wenn man uns aber einräumt, daß unsre Landessache keinesweges zu den gleichgültigen Dingen gehörte, wovon man sagen konnte, es ist ganz einerlei, wie Einer darüber denkt, sondern daß es sich dabei um Recht und Unrecht handelte, so wird man dem Prediger doch unmöglich zumuthen, daß er um einer solchen Gefahr willen seine Ueberzeugung habe verläugnen sollen. Wir wollen wieder auf analoge Fälle verweisen. Wie oft kommt es nicht vor, daß in einer Gemeinde über andre Angelegenheiten, z. B. über eine Schul- oder Armensache, Partheiungen entstehen, und daß daraus die Gefahr erwächs't, diejenigen, welchen der Prediger widersprechen muß, möchten ihm entfremdet werden? Muß nicht aber der Prediger, auch auf diese Gefahr hin, dem Unrecht entgegentreten und für das Recht sprechen. Und wenn es wirklich den Anschein hätte, als wären einzelne Seelen ihm dadurch entfremdet, würde er das verschuldet haben? Er würde jedenfalls nur dann die Schuld tragen, wenn er das Recht auf unrechte Weise vertreten hätte. Wo eine solche Gefahr vorhanden war, da war allerdings zwiefache Vorsicht nöthig. Es war die Aufgabe der Prediger, an ihrem Theil Alles zu thun, um eine Entfremdung zu verhüten; sie durften es an Freundlichkeit, Sanftmuth und Geduld nicht fehlen lassen; sie durften sich auch nicht einmal den Schein geben, als ob an dieser *einen* Sache Alles hange, als ob es zur Seligkeit ausreiche, „ein enthusiastischer Schleswig-Holsteiner zu sein," oder als ob ein Dänisch-Gesinnter, weil er in diesem einen Stücke fehle, überall kein Christ mehr sein könne. Wenn Pastor *Haase* gemeint hat, daß ein Prediger in solcher Weise über den Partheien stehen müsse, so geben wir ihm völlig Recht. Damit wäre aber nichts weiter gefordert, als was von dem Prediger allezeit und in allen Dingen gefordert wird, daß er nämlich allem verkehrten und unrechten Wesen in der Gemeinde entgegentrete, in solcher Weise jedoch, daß er die, welche darin verstrickt sind, nicht durch seine Schuld zurückstößt. Am kräftigsten ist jener Einwand übrigens von vielen schleswigschen Predigern *thatsächlich* widerlegt; sie haben in dänisch-gesinnten Gemeinden ihre Ueberzeugung von der

Gerechtigkeit der schleswig-holsteinischen Sache nicht verläugnet und gleichwohl die ihnen anvertrauten Seelen sich so wenig entfremdet, daß die Gemeinden jetzt, da man ihnen diese Prediger mit Gewalt nehmen und dänische ihnen wiedergeben will, über diese Maaßregel bittre Klage führen.

Die schleswig-holsteinischen Prediger konnten und durften aber endlich noch um ihres Verhältnisses zum Staate willen eine Stellung, wie Pastor Haase sie von ihnen fordert, nicht einnehmen. Sie durften es nicht, weil sie so gut, als jeder Andre, Pflichten gegen ihr Vaterland haben und an ihrem Theile mit dazu helfen sollen, daß dasselbe nicht durch feindselige Absichten Schaden leide; nicht blos trotz ihres Amtes, sondern grade um ihres Amtes willen mußten sie auch in diesem Stücke sich als gewissenhafte Männer bewähren. Wenn sie aber wirklich geglaubt hätten, daß höhere Rücksichten ihnen eine Stellung über den Partheien vorschrieben, so wäre es gleichwohl für sie unmöglich gewesen, eine solche einzunehmen und zu behaupten. Pastor Haase spricht freilich von uns Predigern, als wäre es in unsre eigne Entscheidung gestellt, ob wir uns als Beamte des Staats oder als Diener der Kirche betrachten wollten; er scheint gar nicht daran zu denken, daß wir Prediger in diesem Augenblick noch ebensowohl Beamte des Staats, als Diener der Kirche sind, auch von Seiten des Staats als seine Beamte angesehen und behandelt werden. Darum konnte eine Sache, welche so tief in alle Verhältnisse des Staats hineingriff, unmöglich an uns vorübergehen, ohne daß wir eine bestimmte Stellung zu ihr hätten einnehmen müssen. Wir konnten nach Constituirung der provisorischen Regierung nicht sagen: das geht uns nichts an, das sind Dinge, die nicht der Seelen Heil, sondern nur weltliche, bürgerliche Rechte betreffen, in die wir als Streiter Jesu Christi uns darum nicht mischen wollen. Wir würden's bald genug erfahren haben, daß jenes Wort: „Hast du den Beruf und die Fähigkeit, dir in dieser Sache ein Urtheil zu bilden, so mußt du das thun nach gewissenhafter und ernster Prüfung, und hast du die Pflicht, darin zu handeln, so ist es eine sehr wichtige, ja hochheilige Angelegenheit für dich — —!" nicht blos für Andre, sondern auch für uns selbst seine Geltung hatte. Unsre Dienste wurden von der provisorischen Regierung in Anspruch genommen, wir mußten ihren Anweisungen folgen, unsre Steuern ihr zahlen, zu ihrem Vornehmen mithelfen, und in dem Allen eine

Entscheidung abgeben, daß wir Parthei ergriffen hätten. Oder sollten wir zu dem Allen uns willig herbeilassen, und uns daneben doch das Ansehen geben, als ob wir über den Partheien ständen? sollten wir erst die provisorische Regierung anerkennen, dann, etwa während der dänischen Occupation Schleswigs, sie wieder verläugnen, erst die Statthalterschaft, dann die Landesverwaltung als die rechtmäßige Obrigkeit ansehen? sollten wir unsren Gemeinden Röm. 13 thatsächlich so auslegen, als ob man die Obrigkeit wechseln könne, wie ein Kleid, und Jedwedem unterthan sein müsse, der von hie oder da kömmt und auch einmal regieren will? Es ist uns eine so ernste Sache gewesen, Parthei zu ergreifen, daß wir uns einer solchen Partheilosigkeit aus Herzensgrund schämen würden.

Daß die schleswig-holsteinischen Prediger an der Landessache sich betheiligen durften und mußten, haben wir nachgewiesen; wir werden nun zum Schlusse noch zu untersuchen haben, ob die Art und Weise, wie sie sich daran betheiligt haben, ihnen mit Grund zum Vorwurf gemacht werden kann. Mit dem Schwerdt haben wir uns nicht umgürtet, wie man uns von dänischen Predigern erzählt hat, auch sind wir nicht durch's Land gezogen, um auf den Landstraßen und Märkten den Krieg gegen Dänemark als einen Kreuzzug zu predigen. Wir haben uns aber „den Fragenden und ernstlich Sorgenden" nicht entzogen, haben unsre Ueberzeugung von der Gerechtigkeit der Sache nicht verläugnet, haben daneben auch widersprochen, wenn man die Gränzen des Rechts einmal überschreiten wollte; wir haben uns mit den Fröhlichen gefreut, wenn fröhliche Botschaft gekommen war, und haben mit den Weinenden geweint, wenn eine Trauerpost einlief; wir haben auch unsre Freude, wie unsren Schmerz nicht blos im Kämmerlein, sondern auch im Hause Gottes geheiligt durch's Gebet. War denn das eine Betheiligung, wie sie christlichen Predigern nicht zustand? Unsre Gegner haben das aber auch nicht behauptet; sie heben vielmehr bei diesem Klagepunkt eine ganz bestimmte Sache hervor und machen dieselbe uns zur Sünde, die Art und Weise nämlich, in welcher die schleswigschen Prediger sich der „Landesverwaltung" gegenübergestellt haben, und die Billigung dieses Schrittes durch Erklärungen

der holsteinischen Prediger. Wir wollen's offen bekennen, daß es uns fast schwer wird, das Verhalten der Prediger einer Regierung gegenüber zu rechtfertigen, aus deren Mitte wir das Geständniß haben hören müssen, daß sie zur Schmach Dänemarks und zum Verderben des Herzogthums Schleswig ihr Werk treibe; einer Regierung gegenüber, welche auf zügellose Weise das Recht mit Füßen tritt und aller Ordnung Hohn spricht*); einer Regierung gegenüber, welche grade in diesem Augenblick ohne allen Grund die tüchtigsten Prediger ihrer Aemter entsetzt, ja die sich nicht entblödet hat, einen Mann abzusetzen, der nicht blos nach seiner amtlichen Stellung zu den Gemeinden des nördlichen Schleswigs, sondern auch nach dem Verdienst, welches er sich um die Erhaltung und Pflege des christlichen Lebens in diesen Gemeinden während der letzten, schweren Jahre erworben hat, allen Andren voransteht. Wir haben's aber übernommen, gegen ungerechte Vorwürfe Schleswig-Holstein und seine Geistlichen zu verantworten und wollen darum auch auf die letzte Klage noch ruhig und ohne Bitterkeit eingehen. Unsre Leser werden es uns aber verstatten müssen, daß wir zu diesem Zweck wiederum eine Darstellung der eigentlichen Sachlage voranschicken.

In Folge des Malmöer Waffenstillstandes war die provisorische Regierung im Herbste 1848 abgetreten und hatte die Verwaltung der Herzogthümer der gemeinsamen Regierung übergeben. Als Dänemark im Frühling 1849 den Waffenstillstand kündigte, wurde von der Centralgewalt die Statthalterschaft bis zum Abschlusse eines definitiven Friedens mit Dänemark als öberste Behörde in den Herzogthümern eingesetzt. Der Krieg begann auf's Neue; das gewaltige Ereigniß bei Eckernförde, die Siege der schleswig-holsteinischen Armee bei Kolding und Gudsöe würden in den Herzogthümern die Hoffnung auf ein baldiges und günstiges Ende desselben noch höher gesteigert haben, wenn dieselbe nicht durch die Unthätigkeit der Reichsarmee und durch die diplomatischen Verhandlungen über unsre Zukunft immer wieder heruntergedrückt wäre. Namentlich wurden die Herzogthümer durch Gerüchte von Verhandlungen über einen neuen Waffenstillstand in große Spannung ver-

*) Ueber das Verfahren der Landesverwaltung vergleiche: „Schleswigsche Zustände. Mittheilung an die deutschen Fürsten und das deutsche Volk. Itzehoe. 1849.“

setzt. Da kam fast gleichzeitig die Nachricht von dem Ausfall der Dänen aus Fredericia und von dem wirklichen Abschluß des Waffenstillstandes in Berlin. Derselbe war zu Stande gekommen, ohne daß man der Statthalterschaft einen Einfluß auf die Sache verstattet hatte; Friedens-Präliminar-Artikel waren bei seinem Abschluß festgestellt, welche mit dem Recht der Herzogthümer, für das sie siegreich gekämpft und die schwersten Opfer gebracht hatten, das von Preußens König und vom deutschen Bundestag mit klaren Worten anerkannt war, in directem Widerspruch standen. „Das Herzogthum Schleswig" — so lautete der erste Artikel — „soll, was seine gesetzgebende Gewalt und seine innere Verwaltung betrifft, eine abgesonderte Verfassung haben, ohne mit dem Herzogthum Holstein vereinigt zu sein und unbeschadet der politischen Verbindung, welche das Herzogthum Schleswig an die Krone Dänemark knüpft." Also: Trennung Schleswigs von Holstein, Verbindung desselben mit der Krone Dänemark! Es klang fast wie Ironie, wenn darnach im Artikel 3 zugesagt war, die nicht politischen Bande der materiellen Interessen, welche zwischen den Herzogthümern bestanden hätten, aufrecht zu erhalten, so weit das mit Artikel 1 verträglich sei."

Die „am 10ten Juli 1849 zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Dänemark zu Berlin abgeschlossene Waffenstillstands-Convention" war von der Art, daß während der Zeit des Waffenstillstandes der Uebergang zu einem definitiven Frieden auf Grund jener Präliminar-Artikel offenbar angebahnt werden sollte. Es sollte eine Verwaltungscommission errichtet werden, welche während der Dauer des Waffenstillstandes das Herzogthum Schleswig im Namen Sr. Majestät des Königs von Dänemark regieren sollte; diese Commission sollte aus einem preußischen und einem dänischen Mitgliede bestehen; ein englischer Commissarius sollte bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag geben. Die Functionen dieser Commission sollten darin bestehen, das Herzogthum Schleswig in Gemäßheit der bestehenden Gesetze zu verwalten und in demselben die Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten. Hinsichtlich der seit dem 17ten März 1848 erlassenen Gesetze, Verfügungen und Verwaltungsmaßregeln sollte dieselbe befugt sein, zu prüfen und zu entscheiden, welche unter denselben im wohlverstandenen Interesse des Landes etwa wieder aufzu-

heben oder beizubehalten sein dürften. Wie Schleswig-Holstein in der Regierungscommission nicht vertreten war, so sollte auch die schleswig-holsteinische Armee das Herzogthum räumen; dasselbe sollte nördlich von schwedischen, südlich von preußischen Truppen besetzt werden. Der König von Preußen übernahm es, sämmtliche Regierungen, welche an dem Kriege gegen Dänemark thätigen Antheil genommen, zum Beitritt zu dieser Convention einzuladen. Der Unwille über den Abschluß eines solchen Waffenstillstandes sprach sich unverholen in den Herzogthümern aus. Niemand zweifelte daran, daß die Statthalterschaft, welche selbstverständlich durch das, was Preußen gethan hatte, nicht gebunden, weil von Preußen überall nicht abhängig, war, demselben nicht beitreten werde; es stand allein zur Frage, ob sie für den Augenblick den Umständen factisch nachgeben oder den Krieg mit Dänemark sofort ohne preußische Hülfe weiter führen werde. Unterm 23sten August erließ die Statthalterschaft eine Proclamation an die Schleswig-Holsteiner, nach welcher sie sich für das Erstere entschieden hatte. „Die Statthalterschaft," heißt es darin, „hat gegen obige, dem Staatsrecht, wie der Wohlfahrt der Herzogthümer widersprechende Verträge feierlich Verwahrung eingelegt. Von der provisorischen Centralgewalt für Deutschland ist an die deutschen Regierungen die Aufforderung ergangen, sich der Ausführung des militärischen Theils der Waffenstillstands-Convention thatsächlich zu fügen. Bei der augenblicklichen Verwicklung der Verhältnisse ist die Statthalterschaft nicht in der Lage, der Ausführung der verschiedenen Bestimmungen dieser Convention thatsächlichen Widerstand entgegen zu setzen; sie weicht dem augenblicklichen Drang der Umstände, wird ihren ordnungsmäßigen Sitz in der Stadt Schleswig vorläufig verlassen und sich nebst den für beide Herzogthümer gemeinschaftlichen Ministerialdepartements, sowie der schleswig-holsteinischen Regierung nach Kiel begeben. — Indem die Statthalterschaft dieses zur öffentlichen Kunde bringt, legt sie wiederholt gegen den Rechtsbestand der Waffenstillstandsconvention und der Friedenspräliminarien Verwahrung ein, reservirt sich, den Herzogthümern Schleswig-Holstein und jedem einzelnen Bewohner dieses Landes alle bestehenden Rechte, und protestirt insbesondere gegen jede aus der Thatsache der Einsetzung der Verwaltungscommission zu machende nachtheilige Folgerung. Dem Könige von Dänemark steht nach wie vor

nur in seiner Eigenschaft als Herzog von Schleswig-Holstein ein Regierungsrecht auf das Herzogthum Schleswig zu und die Statthalterschaft bleibt, kraft der ihr von der provisorischen Centralgewalt übertragenen und von der schleswig-holsteinischen Landesversammlung überdies anerkannten Vollmacht, die allein berechtigte Gewalt, um unter Vorbehalt der Rechte des Landesherrn bis zum Abschlusse eines definitiven Friedens die Regierung der Herzogthümer zu führen. — An alle Behörden und Beamte im Herzogthum Schleswig, geistlichen und weltlichen Standes, ergeht hiemit die Aufforderung, und die Statthalterschaft erwartet solches von ihrem bewährten Patriotismus, daß sie auch während des factischen Bestehens der Verwaltungscommission die mit ihrer amtlichen Stellung verbundenen Geschäfte zum Wohl des Landes fortsetzen, so lange und so weit sie solches mit ihrer Pflicht und ihrem Gewissen zu vereinigen im Stande sind."

Fast gleichzeitig — am 22sten August — hatte der Superintendent Nielsen mit den übrigen Geistlichen der Stadt Schleswig eine Erklärung*) veröffentlicht, welcher mit wenigen Ausnahmen sämmtliche Prediger des Herzogthums Schleswig beitraten, und aus deren Uebereinstimmung mit der Proclamation der Statthalterschaft hervorgeht, wie klar und bestimmt die eingetretenen Umstände den allein richtigen Weg bezeichneten. Die Prediger fühlten sich nämlich gedrungen, weil nicht zu verkennen sei, „daß gegenwärtig die Entwicklung der Landesverhältnisse abermals bei einem Punkte angelangt sei, der nicht ohne starke Gewissensbetheiligung von den Einzelnen werde überschritten werden können," und weil sie natürlich von dem Wunsche beseelt seien, „selbst ein gutes Gewissen zu bewahren und ihren Gemeinden gegenüber auch nicht den Schein eines unsittlichen Hin- und Herschwankens auf sich zu laden, vielmehr, unverworren von allem Gewirr zur Rechten und zur Linken, keinerlei Aergerniß zu geben," öffentlich auszusprechen: „1) für unsre rechtmäßige Obrigkeit können wir, da der definitive Friedensschluß nicht erfolgt ist, nach wie vor lediglich die Statthalterschaft anerkennen und sind entschlossen, dieser denjenigen Gehorsam in jeder Hinsicht zu beweisen, den der Christ nach Gottes Wort seiner Obrigkeit schuldig ist; 2) findet diese unsre Statthalterschaft nach ihrer Kenntniß aller in Betracht kommenden Umstände die Lage der Dinge

*) Siehe „Materialien" S. 34.

so, daß sie, zum Wohl des ganzen Vaterlandes, das Eintreten der in der Waffenstillstandsconvention erwähnten Regierungscommission zulassen müsse, so erwarten und erbitten wir von ihr selbst nähere Anweisung, welches Verhalten von uns einzuhalten ist, um ihren Ansichten zum Besten Schleswig-Holsteins mit unsrem Thun nicht hinderlich, sondern, wie wir einzig wünschen, förderlich zu werden; 3) sollte dann diese Anweisung dahin gehen, daß wir uns der genannten Waffenstillstandsregierung zu fügen hätten, so werden wir, so lange diese uns ungestört unsre Amtspflichten ausüben läßt, unsre Gemeinden nicht verlassen, und den Befehlen der factischen Regierungsgewalt bis zu der Gränze Folge leisten, daß sie uns die Zumuthung macht, irgendwie zur Unterwerfung des Herzogthums Schleswig unter das Königreich Dänemark und zur Trennung desselben von Holstein mitzuwirken. Dies könnten wir, nach unsrer gewissenhaftesten Einsicht, nicht anders, als für ein Unrechtthun erachten, wozu wir uns nimmer entschließen dürften, wie sehr wir auch, Unrecht zu leiden, wenn es Noth ist, durch Gottes Gnade stark zu sein, und bis an's Ende zu bleiben, festiglich hoffen."

Beide Erlasse, die Proclamation der Statthalterschaft sowohl, als die Erklärung der Geistlichen, waren bereits veröffentlicht, als am 25sten August die Commissäre der dänischen und preußischen Regierung, Pechlin und Bonin, die Landesverwaltung, für welche von dänischer Seite der Kammerherr v. Tillisch, von preußischer Seite der Regierungs-Vicepräsident, Graf zu Eulenburg und von England als Schiedsmann der Obrist Hodges ernannt war, installirten. Man erzählte sich von einer Erklärung, welche bei dieser Gelegenheit preußischerseits zu Protocoll gegeben sei, dahin gehend, daß die Landesverwaltung Schleswig allerdings im Namen des Königs von Dänemark, jedoch in seiner Eigenschaft als Herzog von Schleswig, regiere. Die von demselben Tage datirte Proclamation der Landesverwaltung enthielt darüber jedoch nichts. Die Landesverwaltung brachte in derselben zur öffentlichen Kunde, daß sie für die Dauer des Waffenstillstandes im Namen Sr. Majestät des Königs von Dänemark Besitz von der Landesverwaltung des ganzen Herzogthums Schleswig ergriffen habe, und sagte zugleich den sämmtlichen Einwohnern desselben ohne Unterschied in allen wohlbegründeten Rechten ihren kräftigsten Schutz zu. — Man war natürlich gespannt, inwieweit es mit diesem Versprechen ernstlich gemeint sei; er-

wartete man auch von dem neuen Regiment nicht viel Gutes, so hoffte man doch, die Landesverwaltung werde im Wesentlichen die Landesverhältnisse, wie sie dieselben vorgefunden hatte, bestehen lassen und, um überall regieren zu können, möglichst wenig regieren. Wir wollen nicht eine Geschichte der Landesverwaltung schreiben; Jedermann weiß ja, wie bitter man sich in jenen Hoffnungen getäuscht sah und welche unglaubliche Dinge seitdem geschehen sind. Wir dürfen uns darauf beschränken, zu berichten, auf welche Weise die schleswigsche Geistlichkeit mit der Landesverwaltung in Conflict gerathen ist. Man durfte aus verschiedenen Gründen erwarten, daß die Landesverwaltung einen solchen Conflict vermeiden werde. Zuvörderst schien sie besonders wenig geeignet, in kirchlichen Dingen eingreifende Schritte vorzunehmen; war sie doch in kirchlicher Rücksicht gar bunt zusammengesetzt, da ihre drei Mitglieder drei verschiedenen Kirchen, der lutherischen, der unirten und der englischen, angehörten; nur Einer war mithin ein Glied der Kirche, welche im Herzogthum Schleswig die herrschende ist. Dazu hatte die Geistlichkeit die Gränzen, bis über welche hinaus sie der factischen Gewalt nach ihrem Gewissen nicht werde gehorchen können, bestimmt angegeben, und es mußte der Landesverwaltung, so schien es, daran gelegen sein, einen Conflict mit der gesammten Geistlichkeit zu vermeiden. Aber, auch in dieser Erwartung sollte man sich getäuscht sehen; die Landesverwaltung drängte die schleswigsche Geistlichkeit in den Kampf hinein. Die nächste Veranlassung dazu gab die kirchliche Fürbitte für den Landesherrn. Nach dem Ausbruch des Krieges mit Dänemark hatte es in manchen Gemeinden Anstoß gegeben, daß im Kirchengebet der Landesherr als König bezeichnet wurde. Viele Prediger hatten diese Bezeichnung verändert, andren, die an der üblichen Form festhielten, war dies von Gemeindegliedern verdacht, ja, es hatte dies an einigen Orten zu Excessen Anlaß gegeben. Es war daher der Wunsch naheliegend, daß von der provisorischen Regierung eine angemessene Form der kirchlichen Fürbitte vorgeschrieben werden möge. Auf den Vorschlag des Superintendenten Nielsen wurde dieselbe von der provisorischen Regierung nun dahin festgestellt, daß in's Kirchengebet die Worte: „Gott segne unsren Fürsten und alle Obrigkeit," aufgenommen werden sollten. Das Wort „Fürst" war aus einem alten Kirchengebet entlehnt, und gewählt, um nicht durch die Bezeichnung „Herzog" Mißverständnisse hervorzu-

rufen. Als später der Wunsch laut wurde, bis weiter die Fürbitte für den Landesherrn aus dem Kirchengebete ganz auszuschließen, hatte die Statthalterschaft darüber ein Gutachten der drei Superintendenturen eingezogen; dieselben hatten sich jedoch einstimmig für die Beibehaltung der Fürbitte ausgesprochen und die Statthalterschaft war auf den gedachten Wunsch nicht eingegangen. So war der Stand dieser Sache, als die Landesverwaltung unterm 17ten September 1849 eine Bekanntmachung erließ, wodurch sie 14 Gesetze und Verordnungen, darunter als das erste jenes Rescript der provisorischen Regierung, durch welches die Fürbitte für den Landesherrn in der angegebenen Weise vorgeschrieben war, aufhob. Was mit dieser Maaßregel beabsichtigt werde, das war im Eingange jener Bekanntmachung mit klaren Worten ausgesprochen. „Zur Beseitigung von Zweifeln und irrigen Ansichten" brachte die Landesverwaltung zur öffentlichen Kunde, daß sie, weil sie die Regierung im Namen Sr. Majestät des Königs von Dänemark führen solle, solche Gesetze, welche damit nicht übereinstimmten, nicht ferner könne gelten lassen. Es war also ersichtlich, daß die kirchliche Fürbitte nur darum geändert werden solle, damit die Geistlichen an heiliger Stätte den König von Dänemark als solchen für den rechtmäßigen Herrn im Herzogthum Schleswig erklären sollten. Das war ein Ansinnen, welchem die schleswigschen Prediger sowohl nach der Proclamation der Statthalterschaft vom 23sten August, als nach ihrer eignen Erklärung vom 22sten August unmöglich Folge leisten konnten. Bevor die Verfügung der Landesverwaltung hinsichtlich des Kirchengebets auf dem ordentlichen Wege ihnen zugekommen war, erließen sie am 15ten October eine abermalige Erklärung,*) worin sie sich weigerten, die vorgeschriebene Maaßregel auszuführen. „Die von der provisorischen Regierung vorgeschriebene Fürbitte," heißt es darin, „ist nämlich der unserm Standpunkte völlig entsprechende Ausdruck, wie er sich auch in dem Gemeindegebet vor „Gott unserm Heilande" (1. Tim. 2, 2) allein gebührt; denn sie ist einerseits die ruhige, mit gutem Gewissen verbundene Behauptung unsres Rechts gegen das dänische Volk und dessen König, andrerseits aber ebensosehr die ernste Zurückweisung aller revolutionären Uebergriffe. Geben wir nun diese Fürbitte auf, so verwerfen wir vor Gott und unsern Gemeinden unsern bisherigen politischen Stand-

*) Siehe „Materialien" Seite 39.

punkt, in Bezug auf welchen wir doch öffentlich bezeugt haben, daß wir uns „ein gutes Gewissen" bewahrt; lassen wir diese Fürbitte fallen, so „verwirren wir die Gewissen" unsrer Gemeinden, wovor wir uns alles Ernstes zu hüten, feierlich gelobt haben; folgen wir dem Erlaß der Landesverwaltung über die Fürbitte, so erkennen wir vor Gott den König von Dänemark als solchen für unsern Landesherrn an und „wirken an unserm Theile mit zur Unterwerfung des Herzogthums Schleswig unter das Königreich Dänemark," was wir nach unsrer gewissenhaften Ueberzeugung von vorn herein als ein „Unrechtthun" bezeichnet haben. Darum sind wir vor Gott in unserm Gewissen gebunden, uns und unsern Gemeinden die zugemuthete Veränderung im Kirchengebete in keiner Weise aufdrängen lassen zu dürfen und erklären unsern wohlüberlegten Entschluß, dies auch nicht zu wollen, hiemit öffentlich und vor Jedermann." Als gleichzeitig die Landesverwaltung den Pastor Haack in Haddebye, welcher seine Mitwirkung zur Publication aller ihrer Erlasse verweigert hatte, bis sie eine offne Erklärung darüber abgegeben habe, daß sie die Verwaltung des Landes im Namen des Königs von Dänemark, als in seiner Eigenschaft als Herzog von Schleswig, führe, mit Absetzung bedrohte, veröffentlichten die Prediger der Stadt Schleswig am 17ten October folgende schon vorher beschlossene und unterschriebene Erklärung: „In Erwägung, daß die Landesverwaltung in Flensburg in ihrer Bekanntmachung vom 17ten September ein solches Gewicht auf den Titel Sr. Majestät des Königs von Dänemark, als unter welchem sie das Herzogthum Schleswig regiere, gelegt hat, daß Niemand zweifelhaft bleiben kann und soll: dieser Titel sei in ihren Augen nicht eine bloße Formalität, sondern volle Wahrheit, ist es uns, den unterzeichneten Geistlichen des Herzogthums Schleswig, eine Gewissenspflicht, zur Publication dieser Bekanntmachung unsre Mitwirkung zu versagen, und fühlen wir uns gedrungen, es offen auszusprechen, daß wir uns zu allen etwa künftigen Bekanntmachungen der Landesverwaltung in demselben Verhältniß wissen, so lange dieselbe nicht eine beruhigende Erklärung darüber veröffentlicht, daß sie das Herzogthum nicht im Namen eines feindlichen Königs, sondern im Namen unsres rechtmäßigen Herzogs und Landesherrn verwalte und regiere." **) Dieser Erklärung traten die Prediger

**) Am 10ten Novbr. v. J. erließ die Landesverwaltung eine Bekanntmachung, worin sie aussprach, „daß es nie in der allerhöchsten Mei-

in dem Theil Schleswigs, welcher südlich von der Demarcationslinie liegt, in großer Zahl bei. Die holsteinischen Prediger aber fühlten sich nunmehr gedrungen, den Brüdern in Schleswig auszusprechen, daß sie mit dem, was um des Gewissens willen in den Angelegenheiten des gemeinsamen Vaterlandes von ihnen geschehen sei, sich einverstanden wüßten, und daß sie mit Rath und That in der schweren Zeit ihnen zur Seite zu stehen entschlossen seien. Zuschriften und Erklärungen dieses Inhalts wurden aus sämmtlichen Propsteien erlassen und fast von der gesammten holsteinischen Geistlichkeit unterzeichnet.

Die einfache Darstellung der Sache ist schon die kräftigste Rechtfertigung der schleswigschen Geistlichkeit. Man sollte denken, es bedürfte einer solchen eigentlich gar nicht; bei einer wirklichen Kunde der Verhältnisse müßte Jeder bekennen: Die schleswigschen Geistlichen konnten nicht anders handeln! Sie sind aber gleichwol wegen ihres Verhaltens hart verklagt. Ihr Ankläger, Pastor Haase, meint, wenn sie nur nicht mehr auf politischem, sondern auf kirchlichem Boden stehen, und nicht als Beamte des Staats, sondern als Diener der Kirche sich betrachten wollten, so würden sie gewiß „nicht die Renitenz, sondern den Gehorsam gegen die Landesverwaltung als Gewissenspflicht nach Gottes Wort erkennen." Daß diese Meinung eine falsche ist, wird Pastor Haase nach dem, was in neuester Zeit in Schleswig geschehen ist, ohne Zweifel selbst einsehen. Oder warum anders haben der Propst Prahl und der Superintendent Rehhoff nicht den Gehorsam, sondern die Renitenz gegen die Landesverwaltung nach Gottes Wort als Gewissenspflicht erkennen müssen, als weil sie sich als Die-

---

nung gelegen habe, etwas Andres auszusprechen, als die Führung der Regierung im Namen Sr. Majestät des Königs von Dänemark, Herzogs zu Schleswig, und daß die Landesverwaltung nur in diesem Sinne sie angetreten habe." In einem Schreiben an den Superintendenten Nielsen erklärte sie eine dieser Bekanntmachung gemäße Erwähnung des Landesherrn im Kirchengebete für zulässig. Leider fehlte in der Bekanntmachung ein Wort, worauf grade Alles ankam, das kleine Wort „als" — im Namen Sr. Majestät des Königs von Dänemark, als Herzogs zu Schleswig. Man beruhigte sich daher nicht, sondern wunderte sich nur, daß die Landesverwaltung sich der Hoffnung hatte hingeben können, das Land auf solche Weise zu hintergehen.

ner der Kirche betrachteten, und eben als solche die Verantwortung dafür, daß die Schulen ihrer Lehrer, die Gemeinden ihrer Prediger sollten beraubt werden, nicht mit tragen wollten? Hören wir denn aber die Gründe, um deren willen Pastor Haase von den schleswigschen Predigern unbedingten Gehorsam gegen die Landesverwaltung fordert. Er erinnert wieder an Röm. 13. Die Landesverwaltung, sagt er, sei jetzt ohne Zweifel die ἐξουσια ὑπερεχουσα in Schleswig, wenn man sie auch für eine unrechtmäßige halte und ihre Handlungsweise für ungerecht; denn sie sei die einzige Gewalt in Schleswig, welche Macht habe, Recht und Ordnung zu handhaben; thue sie das nicht als Gottes Dienerin treu und gewissenhaft, so müsse man ihr sagen, daß sie auch einen Herrn im Himmel habe, dem sie Rechenschaft werde geben müssen, aber die Schleswiger müßten ihr gehorsam sein, nicht allein um der Strafe, sondern auch um des Gewissens willen, in allen Dingen, die nicht wider Gottes Wort streiten. Wir wollen nicht darauf erwiedern, daß es fast wie Ironie klingt, wenn man von der Landesverwaltung als einer Gewalt spricht, die Macht habe, Recht und Ordnung zu handhaben; wir wollen nicht geltend machen, daß man der Landesverwaltung nicht blos jenes von Pastor Haase angeführte Wort gesagt hat, sondern noch manches andre, daß man sie z. B. gewarnt hat, sie möge „den Fluch nicht anziehen wie ein Hemd" (Ps. 109, 18), und daß sie gleichwohl nicht hat hören wollen; auch das wollen wir nicht wiederum hervorheben, daß die Dinge, in welchen man ihr nicht hat gehorchen wollen, grade solche sind, die wider Gottes Wort streiten. Wir wollen das Alles bei Seite lassen und nur noch einmal mit Pastor Haase um Röm. 13 handeln. Unser Gegner sage uns doch, in welcher Bedeutung nach seiner Meinung der Apostel Paulus das Wort ἐξουσια ὑπερεχουσα eigentlich gebraucht haben soll, ob er damit eine Obrigkeit habe bezeichnen wollen, die blos factisch die Gewalt oder die auch das Recht zur Herrschaft hat? Darüber mußte Pastor Haase doch vollständige Klarheit gewonnen haben, bevor er auf Grund jenes Worts das ganze schleswig-holsteinische Volk und die gesammte schleswig-holsteinische Geistlichkeit des Aufruhrs beschuldigte. Wir müssen aber annehmen, daß unser Gegner sich darüber keineswegs klar geworden ist. Als er die Schleswig-Holsteiner als Insurgenten darstellen wollte, sagte er: „war der König von

Dänemark rechtmäßiger Landesherr über Schleswig, wie das auch jetzt noch nicht bestritten wird, so haben sich die Schleswig-Holsteiner dadurch, daß sie die provisorische Regierung anerkannten und unterstützten, wider die von Gott verordnete Obrigkeit gesetzt, und das ist durch Gottes Wort gerichtet." Er sah von der Gewalt ab, die unbestritten die provisorische Regierung hatte, er betonte das Recht; weil der König unsre rechtmäßige Obrigkeit geblieben, hätten wir nach seiner Meinung als christliche Unterthanen der provisorischen Regierung, die sich selbst in das Amt gesetzt, nach Röm. 13 nicht gehorchen dürfen. Jetzt dagegen, wo er das Verfahren der schleswigschen Geistlichkeit verurtheilt, sagt er von der Landesverwaltung: „mag man nun auch dieselbe für eine unrechtmäßige halten, und ihre Handlungsweise für ungerecht, sie ist doch die ἐξουσια ὑπερεχουσα, denn sie ist die einzige Gewalt in Schleswig, die die ἐξουσια hat, Recht und Ordnung zu handhaben." Er sieht also von dem Recht ab, welches unbestritten die Statthalterschaft hat, und betont allein die Gewalt; weil die Landesverwaltung die Macht hat, hätten nach seiner Meinung die Geistlichen ihr nach Röm. 13 gehorchen müssen. Ist's doch, als wenn das Wort des Apostels in Pastor Haase's Händen eine solche Dehnbarkeit gewönne, daß es sich bald so, bald anders gebrauchen läßt, wie es ihm eben in seine Sache zu passen scheint. Wir sind dagegen der festen Ueberzeugung, daß die schleswigschen Prediger auch vor Röm. 13 bestehen können. Oder sollte das Wort Gottes von einem Diener der Kirche fordern, daß er ohne Weiteres Jedem unterthan sei, der die Macht in Händen hat? wo bliebe dabei das Gebot, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist? und sollte eine solche Deutung des apostolischen Wortes nicht dazu führen, das Gesetz aufzulösen, statt es zu erfüllen? — Die Statthalterschaft ist bis zum Abschluß eines definitiven Friedens unsre rechtmäßige Obrigkeit; ihr sind wir in allen Dingen, die nicht wider Gottes Wort streiten, Gehorsam schuldig, aber nur ihr. Wir sind Preußen dankbar für die uns geleistete Hülfe, aber dieselbe begründet in keiner Weise ein Recht Preußens, uns eine andre Obrigkeit zu geben. Die Statthalterschaft hatte bei ihrem Abgange nach Kiel die Schleswiger ausdrücklich daran erinnert, daß sie die einzig rechtmäßige Obrigkeit sei und bleibe. Sie hatte alle Beamte angewiesen, die mit ihrem Amte verbundenen Geschäfte fortzusetzen, und

es war daher Gehorsam gegen die rechtmäßige Obrigkeit, wenn die Schleswiger factisch die Gewalt der Landesverwaltung anerkannten. Die Statthalterschaft hatte jedoch ausdrücklich hinzugefügt, daß die Beamte in dieser Stellung nur bleiben sollten, „solange und soweit sie solches mit ihrer Pflicht und ihrem Gewissen zu vereinigen im Stande seien.“ Damit war eine Gränze bezeichnet; welche andre konnte gemeint sein, als die in der Erklärung der Geistlichen vom 22sten August v. J. näher angegebene: „bis zu der Gränze, daß sie (die Landesverwaltung) uns die Zumuthung macht, irgendwie zur Unterwerfung des Herzogthums Schleswig unter das Königreich Dänemark und zur Trennung desselben von Schleswig mitzuwirken.“ Die Landesverwaltung war mit ihren Forderungen über diese Gränze hinausgegangen, sie hatte ein solches Mitwirken von den Geistlichen verlangt. Hätten dieselben Folge geleistet, so hätten sie das vor Gott und Menschen nicht verantworten können; sie hätten ihr Gewissen befleckt, das Gebot ihrer rechtmäßigen Obrigkeit übertreten und wider Gottes Wort gehandelt. Wer sich zum Strafen berufen fühlt, der sollte nicht die schleswigsche Geistlichkeit, sondern die Landesverwaltung strafen; als Text für eine solche Strafpredigt würde Ps. 82 sich anbieten!

Damit schließen wir unsre Verantwortung, welcher wir kein besseres Schlußwort zu geben wissen, als das Wort des Apostel Paulus 1. Cor. 4, 3. 4. Zu unsren Verklägern sprechen wir: „Uns ist es ein Geringes, daß wir von euch gerichtet werden!“ Wir bekennen vor aller Welt: „Wir sind uns wohl nichts bewußt!“ Dann aber treten wir vor Gott, demüthigen uns und sprechen: „aber darinnen sind wir nicht gerechtfertigt!“ Was wir bereits ausgesprochen haben, das wiederholen wir noch einmal: Im Einzelnen und von Einzelnen mag in der schleswig-holsteinischen Landessache vielfach gesündigt sein; aber die Sache selbst — das haben wir nachweisen wollen — ist eine gerechte. Fragt man uns aber: was hilft euch das? so antworten wir: Es hilft viel, sehr viel. Die Gerechtigkeit unsrer Sache hilft uns in dieser schweren Zeit stille und geduldig leiden. In solchem Leiden ist immer ein reicher Segen Gottes verborgen. Unsre schleswigschen Brüder, die ja am meisten zu leiden haben, werden's schon erfahren haben, daß der Apostel Recht hat, wenn er spricht: „Das ist Gnade, so Jemand um des Gewissens willen zu Gott das Uebel verträgt und leidet das

Unrecht" (1. Petr. 2, 19). Die Gerechtigkeit unsrer Sache hilft uns weiter brünstig beten. So wir Unrechtes vorhätten in unsrem Herzen, würde der Herr nicht hören (Ps. 66, 18). Nun aber dürfen wir sprechen: „Erwecke dich und wache auf zu meinem Recht und zu meiner Sache, mein Gott und Herr!" (Ps. 35, 23). Die Gerechtigkeit unsrer Sache hilft uns endlich fröhlich hoffen. Es wird die Stunde des Herrn wohl kommen, da es heißt: „Ich will ihr Trauern in Freude verkehren und sie trösten und sie erfreuen nach ihrer Betrübniß. Und ich will der Priester Herz voll Freude machen, und mein Volk soll meiner Gaben die Fülle haben, spricht der Herr" (Jer. 31, 13. 14). Wer weiß, ob wir nicht von dem jetzt begonnenen Jahre, wenn es verlaufen ist, sagen dürfen: „Der Tag des Todes ist besser, denn der Tag der Geburt!" (Pr. Sal. 7, 2). Wenn dann die Diener des Herrn aus Männern des Streits wiederum Bauleute werden und das Schwerdt mit der Kelle vertauschen dürfen, dann werden sie ihre Gemeinden versammeln und allererst mit ihnen einen Altar bauen, wie Mose (2. Mos. 17, 15), und werden ihn nennen:

Jehovah Nissi — der Herr ist mein Panier!

Versmann, Ernst Friedrich,

Schleswig-Holstein und seine Verkläger

Kiel 1850